

Beilagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1917)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1917.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

über

das Dekret betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht.

(Mai 1917.)

Das Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht vom 10. September 1916 schreibt in Art. 6 vor:

«Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.»

«Das Dekret kann bestimmen, dass die Parteien in den der einzelrichterlichen Kompetenz unterliegenden Fällen auch durch andere Personen als durch patentierte Anwälte vertreten oder verbeiständet werden können und wird gegebenenfalls hierüber das Nähere anordnen.»

Der vorliegende Entwurf bringt die Ausführung dieser Bestimmungen. Er geht davon aus, dass hinsichtlich des Verfahrens vor dem kantonalen Versicherungsgericht *das Dekret vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht* mit einigen sachgemässen Abänderungen Anwendung finden solle. Dies rechtfertigt sich einmal deshalb, weil sich dieses Verfahren, das unter anderem auch vor dem Handelsgericht gilt, gut bewährt hat und sodann auch, weil es in der Hauptsache dem Verfahren entspricht, welches in dem gegenwärtig vor dem Grossen Rat liegenden Entwurf eines neuen Zivilprozesses vorgesehen ist.

Die vorgeschlagenen *Abänderungen und Ergänzungen* ergeben sich aus der besondern Natur dieser Streitigkeiten:

lit. a. Ein Sühneversuch ist überflüssig, weil die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt stets die eine Partei des Prozesses ist und daher erwartet werden darf, dass jeweiligen Versuche zu gütlicher Verständigung auf dem Korrespondenzwege oder durch die Agenturen der Anstalt persönlich gemacht werden, bevor der Prozess angehoben wird.

lit. b. Die einfache Ausfertigung der Parteischriften bedeutet eine erhebliche Erleichterung, insbe-

sondere für den Kläger, der seine Sache ohne Assistenz eines Anwaltes führen will. Da in den Rentenstreitigkeiten stets die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt in Luzern die beklagte Partei ist, so kann ihr unbedenklich das Original der Klage zur Beantwortung übermittelt werden, sodass sich in der Regel die nachträgliche Einforderung von Abschriften oder die Erstellung solcher durch die Gerichtskanzlei erübrigen wird.

lit. c. Der Inhalt der Klage ist kurz umschrieben unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 und es ist Vorsorge getroffen, dass mangelhafte und unvollständige Klagen auf Veranlassung des Gerichtes verbessert werden sollen.

lit. d. Diese Bestimmung rechtfertigt sich mit Rücksicht auf Art. 125, Ziffer 2 O. R. und Art. 96 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung.

lit. e. Das Beweismittel des Parteieides ist mit Rücksicht auf die freie Beweiswürdigung ausgeschlossen.

lit. f. Diese Vorschrift bezweckt eine Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens in den unseres Erachtens häufigen Fällen, wo nicht sowohl rechtliche Gesichtspunkte als vielmehr tatsächliche Feststellungen für die Entscheidung des Streites massgebend sein werden oder die Verhältnisse sonst derart abgeklärt sind, dass eine kontradiktorische Hauptversammlung sich erübrigt. In diesen Fällen soll der Präsident des Versicherungsgerichts nicht eine eigentliche Vorladung an die Parteien erlassen, sondern nur eine Terminalsanzeige, in welcher ihnen gleichzeitig mitzuteilen ist, dass es ihnen freistehe, zu erscheinen oder nicht. Das Ausbleiben einer Partei hat dann keinerlei nachteilige Folgen für sie und bleibt ohne Einfluss auf die gerichtliche Erledigung

des Prozesses, da das Gericht von Amtes wegen, immerhin im Rahmen der aktenmässigen Parteianbringen, alles zu einem richtigen Spruch Erforderliche anzuordnen hat. Wir hoffen, dass von dieser Bestimmung häufig Gebrauch gemacht werden kann, da sie uns geeignet scheint, in einem gewissen Masse die Nachteile auszugleichen, welche mit dem Institut einer einzigen kantonalen Gerichtsstelle verbunden sind.

lit. g, h und i. Diese Vorschriften sind dem Bundesbeschluss vom 28. März 1917 entnommen. Es scheint wünschenswert, dass sich das kantonale Verfahren in solchen Besonderheiten dem für das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern geltenden Verfahren möglichst anschliesst.

lit. k entspricht einer Anweisung des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917.

Was die *Rechtsmittel gegen das kantonale Urteil* anbelangt, so ist darauf zu verweisen, dass jedes kantonale Urteil an das eidgenössische Versicherungsgericht weiterziehbar ist. Das Berufungsgericht ist weder an die tatsächlichen Feststellungen, noch an die rechtlichen Erwägungen der kantonalen Entscheidung gebunden. Es urteilt auch über die Mängel im Verfahren und über Zuständigkeitsfragen. (Art. 120 des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichtes.) Unter diesen Umständen genügt es durchaus, wenn daneben nur das Rechtsmittel des neuen Rechtes gegen solche kantonalen Urteile gegeben wird, welche zufolge Unterlassung der Weiterziehung oder zufolge Nichtetretens des eidgenössischen Versicherungsgerichts auf eine Berufung rechtskräftig geworden sind. Für eine Nichtigkeitsklage oder eine zivilprozessuale Beschwerde bleibt kein Raum.

Das Armenrecht ist in gleicher Weise ausgestaltet, wie es im Entwurf zum neuen Zivilprozess vorgesehen ist. Die Legalisation des Armutzeugnisses ist nicht mehr notwendig. Die Zeugnisse sowie das Gesuch sind stempelfrei, für die Behandlung des Gesuches werden keine Gebühren erhoben. Zeugengelder und Expertenkosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

In § 6 wird die *Prozessvertretung und Verbeiständung* in den der einzelrichterlichen Kompetenz unterliegenden Fällen dahin geordnet, dass ausser den Anwälten auch andere, dem Familien-, Geschäfts- oder Berufskreis seiner Partei angehörende Personen als Vertreter oder Beistände vor Gericht auftreten können. Wir glauben, dass es im Interesse der

Kostenersparnis den Parteien freigestellt werden soll, sich in den genannten Fällen solcher mit ihren Familien-, Berufs- und Geschäftsverhältnissen vertrauten Personen zur Prozessvertretung zu bedienen. Ein Einbruch in den Anwaltszwang ist damit allerdings gegeben, aber er lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Bestimmung nur die verhältnismässig wenig bedeutenden einzelrichterlichen Streitsachen berührt, welche eine Belastung mit erheblichen Anwaltskosten nicht wohl ertragen können. Ueberdies ist darauf hinzuweisen, dass eine ähnliche Anordnung aus gleichen Gründen im gewerbegerichtlichen Verfahren Eingang gefunden hat.

Die *Gerichtsgebühren* sind in Anlehnung an den für das eidgenössische Versicherungsgericht festgesetzten Tarif vorgesehen. Für die *Anwaltsgebühren* in diesen Streitsachen machen wir Gebrauch von der in Art. 107, Ziffer 8 G. O. vorgesehenen Möglichkeit, auf dem Wege des Dekretes die Anwaltsgebühren neu zu ordnen. Dabei sehen wir davon ab, für jede einzelne Verrichtung des Anwaltes einen besondern Tarifansatz zu bestimmen, sondern überlassen die Festsetzung unter Berücksichtigung der notwendigen Zeitversäumnisse, der Beschaffenheit der geleisteten Arbeit und des Wertes oder der Bedeutung des Streitgegenstandes grundsätzlich dem freien richterlichen Ermessen, indem nur für den Vorstand vor Gericht ein elastischer und für die Reisevergütung ein fixer Ansatz bestimmt ist. Dabei haben wir immerhin nach dem Vorbild des gegenwärtigen Zivilprozesses für die einzelrichterlichen Fälle ein als Regel gültiges Kostenmaximum von 100 Fr. (ausschliesslich Reiseentschädigung) vorgesehen.

Ueber die Gerichts- und Anwaltsgebühren verfügt im Falle des Urteils die urteilende Gerichtsstelle, in allen andern Fällen der Präsident des Versicherungsgerichtes. Dieser ist auch Moderationsrichter zur Festsetzung des Honorars des Anwaltes gegenüber seinem Auftraggeber. Diese Ordnung empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, dass der Präsident des Versicherungsgerichtes am besten in der Lage ist, den Zeitaufwand und den Wert der Arbeit des Anwaltes zu beurteilen.

Bern, im Mai 1917.

Der Justizdirektor:
Merz.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**
vom Mai 1917.

Dekret

betreffend

das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem kantonalen Versicherungsgerichte finden die Abschnitte I und II des Dekretes vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht, nach deren Aufhebung das ordentliche Zivilprozessverfahren entsprechende Anwendung mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

- a) Ein Sühneversuch findet nicht statt.
- b) Die Parteischriften brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden. Dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes steht es aber frei, falls sie von einem Anwalt oder von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern ausgehen, die nachträgliche Eingabe einer Abschrift für die Gegenpartei zu verlangen.
Kantonale Amtsstellen, bei denen irrtümlicherweise Parteischriften eingereicht werden, sind verpflichtet, dieselben von Amtes wegen unverzüglich an das Versicherungsgericht zu leiten.
- c) Die Klage soll enthalten:
 - aa) Das Klagebegehren. Dieses muss nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten.
 - bb) Die Angabe der begründenden Tatsachen und der Beweismittel, deren sich der Kläger zu bedienen gedenkt.
 - cc) Bezieht sich der Streit auf Rentenleistungen, so ist überdies der beanspruchte Rentenbetrag möglichst genau in Franken zu beziffern und der Geburtstag des Rentenanwenders und der Tag anzugeben, von dem an die Rente gefordert wird.

Ist die Klage mangelhaft oder unvollständig, so veranlasst der Präsident des Versicherungsgerichtes in geeigneter Weise, z. B. durch Rück-
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

weisung der Klage zur Vervollständigung oder durch Einvernahme des Klägers in der gerichtlichen Verhandlung, von Amtes wegen ihre Verbesserung oder Ergänzung.

- d) Eine Widerklage ist nur zulässig für verrechenbare Gegenforderungen (Art. 96 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung).
- e) Der Parteieid als Beweismittel ist ausgeschlossen.
- f) Wenn der Präsident des Versicherungsgerichts oder gegebenenfalls der Instruktionsrichter eine mündliche Parteiverhandlung an der Hauptverhandlung nicht für notwendig erachten, so wird den Parteien mit der Anzeige des Termins zur Kenntnis gebracht, dass es ihnen freistehe, an der Verhandlung teilzunehmen oder nicht.
Das Ausbleiben einer Partei zieht in diesem Falle keine Säumnisfolgen nach sich und bleibt ohne Einfluss auf die gerichtliche Behandlung des Prozesses; das Gericht hat von Amtes wegen alles anzuordnen, was zu der richtigen Beurteilung des Streites erforderlich ist.
- g) Kommt das Gericht vor der Urteilsfällung zum Schlusse, dass ein Versicherter irrtümlich zu wenig gefordert hat, so gibt es hiervon den Parteien Kenntnis.

Das Gericht setzt dem Versicherten auf Verlangen der Gegenpartei eine zerstörlische Frist an zur Einreichung einer abgeänderten Klage und beurteilt die neue Klage nach Anhörung der Gegenpartei. Das Verfahren wird auf Grund der Parteierklärungen und nach der Aktenlage bestimmt.

Wird eine neue Klage nicht verlangt, so entscheidet das Gericht ohne weiteres Verfahren, wobei es mehr zusprechen darf, als der Versicherte verlangt hat.

- h) Ist die Entschädigungspflicht grundsätzlich von der Unfallversicherungsanstalt anerkannt oder vom Gerichte festgestellt, so kann dieses, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, vorgängig dem endgültigen Urteile, die Anstalt zu angemessenen vorläufigen Leistungen an den Versicherten oder seine Hinterbliebenen verpflichten.
- i) Der unterliegenden Partei, die einen Anspruch auf Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung erhoben hat, sollen die Kosten der obsiegenden Anstalt nur auferlegt werden, wenn die Klage offenbar aussichtslos war oder der Kläger durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihm für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde.
- k) Die mit Begründung zu versehenen Urteile sind den Parteien innert 14 Tagen von der Ausfällung an von Amtes wegen schriftlich mitzuteilen. Im Urteile ist die Berufungsfrist und die Amtsstelle, bei welcher die Berufung einzureichen ist, anzugeben.

§ 2. Gegen die Urteile des kantonalen Versicherungsgerichtes und des Einzelrichters sind nur folgende Rechtsmittel zulässig:

- a) Die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht, nach Massgabe der Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Art. 122 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 und Art. 120 ff. des

Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 betreffend die Organisation und das Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichtes).

b) Das neue Recht, nach Massgabe der Vorschriften der kantonalen Zivilprozessordnung.

Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist nur gegen solche kantonale Urteile gegeben, welche in Rechtskraft erwachsen sind.

§ 3. Bedürftigen Prozessparteien wird das Armenrecht erteilt. Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates des Wohnortes des Gesuchstellers nachzuweisen, wodurch bescheinigt wird, dass das Vermögen oder der Erwerb des Gesuchstellers nicht ausreichen, um, ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten. Dem Zeugnis soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher sich um das Armenrecht bewirbt.

Die Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Ausser dem Kanton ausgestellte Zeugnisse würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

§ 4. Das Gesuch um Erteilung des Armenrechtes ist unter Beilage des Zeugnisses über die Bedürftigkeit dem Präsidenten des Versicherungsgerichtes einzureichen. Dieser entscheidet darüber ohne weitere Parteiverhandlung und ordnet dem Gesuchsteller im Falle der Gewährung einen unentgeltlichen Rechtsbeistand bei. Das Gesuch ist stempelfrei. Die Behandlung und Entscheidung des Gesuches erfolgt gebührenfrei.

§ 5. Die Partei, welche das Armenrecht geniesst, ist von der Bezahlung der Gerichtskosten und -gebühren, von der Stempelpflicht für ihre Prozessschriften und Beweismittel und von der Versicherung der Prozesskosten befreit. Zeuggelder und Expertengebühren, soweit sie ihr auffallen würden, sind aus der Staatskasse zu entnehmen.

Von der Bezahlung der ihr gerichtlich auferlegten Prozesskosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmässigen Stempel-, Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung, sowie die vom Staate für sie ausgelegten Zeuggelder und Expertengebühren nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt; sie darf aber nicht angehalten werden, aus den Versicherungsleistungen die erlassenen Kosten und Gebühren nachzuzahlen.

§ 6. In den der Kompetenz des Einzelrichters unterliegenden Fällen können, abgesehen von den Personen, welche nach den besondern Bestimmungen über die Anwaltschaft zur Vertretung und Verbeiständung befugt sind, als Vertreter oder Beistände der Parteien auch auftreten:

Für die Versicherten oder deren Hinterlassene mehrjährige Familienangehörige und Berufsgenossen;
für die Betriebsinhaber ihre Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigten oder Werkführer;
für die Krankenkassen ihre Vorstandsmitglieder oder Beamten;

für die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern die von ihr zur Prozessführung ermächtigten Organe.

Die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Prozessvertretung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bleiben sowohl für die vom Einzelrichter wie für die vom Versicherungsgericht zu beurteilenden Streitfälle vorbehalten.

§ 7. Für die Funktionen des Gerichtes wird eine einmalige Gebühr bezogen, welche beträgt:
im einzelrichterlichen Verfahren: 5 Fr. bis 70 Fr.,
im Verfahren vor dem Versicherungsgericht: 10 Fr. bis 200 Fr..

Bei der Festsetzung der Gebühr ist auf den Streitwert und die Inanspruchnahme des Gerichts Rücksicht zu nehmen.

Wird der Prozess durch Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel ermässigt werden.

Ueberdies haben die Parteien zu bezahlen:

1. die Auslagen des Gerichtes für Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Porti etc.
2. eine Kanzleigebür von 50 Rappen für jede Folioseite von Ausfertigungen eines Urteils oder Beschlusses sowie von Abschriften aller Art.

Die Parteien sind für die Gerichtsgebühren und Auslagen auf Anordnung des Präsidenten oder des Instruktionsrichters vorschusspflichtig.

§ 8. Ueber die Partei- und Gerichtskosten entscheidet im Falle des Urteils das Gericht, beziehungsweise der Einzelrichter. In allen andern Fällen der Erledigung verfügt darüber der Präsident des Versicherungsgerichtes.

Die Kostenfestsetzung kann den Parteien auch erst mit der schriftlichen Zustellung des Urteils eröffnet werden.

§ 9. Jede Partei hat für die Festsetzung ihrer Kostenforderung an die Gegenpartei dem Gericht ein spezifiziertes Verzeichnis einzureichen, welches beanspruchten Entschädigungen und Auslagen der Partei, sowie die Gebühren und Auslagen des Anwaltes samt vorhandenen Belegen getrennt anführt. Die Festsetzung erfolgt für die Entschädigungen und Auslagen der Partei, sowie für die Gebühren und Auslagen des Anwaltes gesondert.

Die Anwaltsgebühren sind im Rahmen der in § 10 hienach festgesetzten Tarifansätze unter Berücksichtigung der notwendigen Zeitversäumnisse, der Beschaffenheit der geleisteten Arbeit und des Wertes oder der Bedeutung des Streitgegenstandes nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen.

§ 10. Der Anwalt hat zu fordern:

1. für einen Vorstand vor dem Gericht oder Einzelrichter 10 Fr. bis 50 Fr.
2. für Aktenstudium und Abfassung von Rechtschriften etc. eine angemessene Entschädigung.
3. Reisegeld pro Kilometer 15 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise.

In den einzelrichterlichen Fällen sollen jedoch die Anwaltsgebühren (ausschliesslich allfällige Reiseentschädigungen) in der Regel nicht höher als auf 100 Fr. bestimmt werden.

§ 11. Hat eine Partei ihren Anwalt selbst zu entschädigen, so wird dessen Forderung auf Gesuch der Partei hin nach Vernehmlassung des Anwaltes ohne weitere Parteiverhandlung vom Präsidenten des Versicherungsgerichtes nach Massgabe der Vorschriften und Ansätze der §§ 9 und 10 hievor endgültig festgesetzt.

§ 12. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, im Mai 1917.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Roost.

Vortrag der Forstdirektion und der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die geplanten Tiefbohrungen auf Steinkohle im Jura.

(April 1917.)

1. Historisches. Frühere Bohrungen. Heutige Auffassung der Dinge.

Die Bestrebungen für die Erschliessung der Bodenschätze im Jura sind alt. Vor allem war es die ihrer hochwertigen Produkte wegen bekannte und geschätzte Eisenindustrie, die sich aller Konkurrenz zum Trotz bis auf den heutigen Tag halten konnte, welche den Gedanken an Bergbauunternehmungen stets wach hielt. Der verhältnismässig einfache geologische Aufbau des Juragebirges mag das seinige dazu beigetragen haben, dass den Mineralniederlagen je und je ein besonderes Augenmerk zugewendet wurde. Und dieses Augenmerk konzentrierte sich namentlich auf die Stellen, wo ältere, normalerweise unter den Juraformationen liegende Gebirgsschichten zu Tage traten.

So wurde Ende der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nördlich der Mont Terrible-Kette, in der Gemeinde Cornol, wo Keuper zu Tage liegt, eine Bohrung bis auf 1100 Schuh Tiefe vorgenommen. Als nach der Durchteufung des Keupers unerwartet Juraschichten angefahren wurden, das Erdinnere also wesentlich anders gestaltet war, als man angenommen hatte, wurden weitere Nachforschungen aufgegeben. Im Jahre 1874 wurde wiederum in Cornol geschürft und zwar nach Kohle. Die Bohrung gelangte in eine Tiefe von 100 Schuh und erschloss etwas Braunkohle im Keuper. Dann interessierten sich im Jahre 1888 die Gebrüder Sulzer in Winterthur um das Vorkommen von Steinkohlen in der Gegend des Mont Terrible und beauftragten Professor Meyer in Zürich mit dem Studium der dortigen Lagerungen. Da Professor Koby in Pruntrut auf die frühern Bohrungen und auf die Kompliziertheit der Gebirgsformationen aufmerksam

machte, unterblieben weitere Nachforschungen in dieser Gegend.

In neuerer Zeit beauftragten dann die Schweizer. Rheinsalinen Herrn Professor Dr. Schmidt in Basel mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über das eventuelle Vorkommen von Steinkohlen im Amtsbezirk Pruntrut. Einen analogen Auftrag hatte auch Herr Professor Koby in Pruntrut seitens der Louis von Roll'schen Eisenwerke in Choindez erhalten. Man dachte an die Möglichkeit, dass sich die in Frankreich, in der Gegend von Ronchamp befindenden Kohlenlager, die heute als Fortsetzung der Kohlenlager des Saargebiets erkannt und durch eine Reihe von Bohrungen in der Richtung gegen die Schweiz hin nachgewiesen sind, bis in das Gebiet von Pruntrut und darüber hinaus erstrecken könnten. Es wurde denn auch empfohlen, in der Nähe von Pruntrut eine Tiefbohrung vorzunehmen in der Annahme, dass hier die geologischen Verhältnisse weniger kompliziert sein würden als direkt am Fusse der Mont Terrible-Kette.

Indessen ergab sich bei der Durchtunnelung des Grenchenberges und beim Bau des Hauenstein-Basis-tunnels die unumstössliche Tatsache, dass der geologische Aufbau des Jura viel mannigfaltiger ist als man sich dies früher vorstellte, und es empfahlen deshalb die Herren Professoren Schmidt und Koby übereinstimmend, es möchte die Bohrstelle möglichst weit in den Tafeljura hinaus verlegt werden. Es dürfte interessieren, was diese Geologen über das mutmassliche Vorkommen von Steinkohle in ihrem gemeinsamen Gutachten vom 4. Januar 1917 als Schlussfolgerung hinstellen:

«Zwischen Mont Terrible-Kette und der Antiklinale von Chenebier — zwischen Pruntrut und Belfort — liegt wahrscheinlich die Fortsetzung des Beckens von

Blanzey-Creusot. Wenn auch das Vorhandensein eines Kohlenbeckens unter der Juraformation des Elsgaus nicht mit absoluter Sicherheit behauptet werden kann, so resultiert doch aus der Summe der dargelegten Tatsachen die vollste Berechtigung zur Aufstellung dieser Hypothese. Die Schweizergrenze bei Delle liegt nur 20 km südlich des südlichsten Punktes, wo das steinkohlenführende Carbon von Ronchamp bekannt ist. Die Frage, ob sich dasselbe bis Pruntrut erstreckt, kann nur durch Tiefbohrungen auf rund 1000 m Tiefe entschieden werden. *Jedenfalls erscheint die Gegend von Pruntrut als der einzige Ort in der nördlichen Schweiz, wo man hoffen kann, die produktive Steinkohlenformation in erreichbarer Tiefe zu erbohren.*»

Und an anderer Stelle des Gutachtens wird ausgeführt: «Im Tafeljura ist die Schichtfolge eine normale und es lässt sich die Tiefe, in der die kohlenführende Carbonformation erbohrt werden könnte, mit annähernder Sicherheit bestimmen. Tatsächlich ist man im «höher liegenden» Oxford nördlich von Pruntrut dem Carbon der Tiefe näher, als in dem «tiefer liegenden» Keuper der Rangierskette bei Cornol. Die Lokaluntersuchung ergibt, dass im Elsgauertafeljura bei Pruntrut die Schichten fast horizontal liegen und von Verwerfungen mit kleinen Sprunghöhen durchzogen sind. Die tiefst aufgeschlossenen Horizonte sind «Oxfordmergel» im Liegenden der «Rauracienkalke». Dieselben finden sich in dem Tunnel von Fahy bei Pont Able nördlich Pruntrut und bei Buix auf 400 m Höhe über Meer. *Die letztere Stelle wird von uns als Bohrplatz vorgeschlagen.*»

«Bezüglich der Ausführung der Bohrung kann betont werden, dass irgendwelche besondere Schwierigkeiten, verursacht durch die Natur der zu durchbohrenden Gesteine, sich kaum einstellen werden. Grosse Wasserzuflüsse sind im Bohrloch nicht zu erwarten, da die wasserdurchlässigen Kalke des Oberen Weissen Jura durch die Mergel des Oxford abgedichtet werden.»

2. Konzessionsunterhandlungen vor Kriegsausbruch.

Gestützt auf die Gutachten ihrer Berater und offenbar geleitet von dem Bestreben, über das Vorkommen von abbauwürdigen Steinkohlenlagern im nördlichen Jura Sicherheit zu erlangen, setzten sich eine Anzahl schweizerischer Grossindustrieller mit der Finanzdirektion und der Forstdirektion, sowie mit dem Regierungsrat direkt in Verbindung, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen unser Kanton einer zu gründenden Ausbeutungsgesellschaft nach Fündigwerden die Konzession übertragen würde. Dieses Vorgehen war durchaus gegeben mit Rücksicht auf unser Bergwerksgesetz von 1853, das ordentlichweise eine Konzessionserteilung erst für den Fall vorsieht, dass das auszubeutende Mineral vorher erschlossen wird. Da in unserem Lande nicht, wie beispielsweise in Deutschland und Frankreich, die Erforschung des Erdinnern mittels Tiefbohrungen systematisch auf Staatskosten betrieben wird, die Bohrungen auf Steinkohle im Jura aber bedeutende Kapitalien erfordern, war das Bestreben der Initianten begreiflich, ihr Unternehmen auf einen möglichst sichern Boden zu stellen, bevor private Geldmittel aufgewendet wurden.

Im Herbst 1910 setzten sich die Herren Nationalrat Sulzer in Winterthur und Hugo von Glenk in Basel mit der Finanzdirektion und der Forstdirektion in Verbindung betreffend Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Schürfschein und einer Konzessionszusicherung zur Bohrung nach — und eventuell zur Ausbeutung von Steinkohlen. Geplant war die Gründung eines Konsortiums mit dem Zwecke, die nötigen Vorstudien zu betreiben.

Am 10. Februar 1911 reichte der Direktor der Louis von Roll'schen Eisenwerke in Choindéz, Herr Sämänn, beim Regierungsrate in aller Form ein Konzessionsgesuch ein für die Ausbeutung eventuell vorhandener Kohlenflötze in den Amtsbezirken Münster, Delsberg und Laufen. Es wurde darin unter anderem dargelegt, dass, wenn auf Grund der an eine Konzessionszusicherung sich knüpfenden Bedingungen der Regierung einerseits und den neuerdings bestellten, geologischen und bergtechnischen Gutachten andererseits die Bildung einer Bohrgesellschaft hervorgehen könnte, die nötigen Kapitalien gesichert wären.

Unterm 2. Mai 1911 reichten auch die Herren Sulzer und von Glenk ein formelles Konzessionsgesuch ein und zwar für die Ausbeutung eventueller Kohlenlager und anderer Mineralien in den Amtsbezirken Pruntrut und Delsberg. Dieses Gesuch wurde am 5. Juli 1912 erneuert für den Amtsbezirk Pruntrut allein.

Wenn auch die widerstreitenden Interessen der Konzessionsnachsucher unschwer in Einklang hätten gebracht werden können, liess sich der Regierungsrat von dem Gesichtspunkt nicht ablenken, dass dem geplanten Unternehmen am besten gedient wäre durch die Zusammenarbeit aller Interessenten. Jedenfalls musste eine nutzlose Zersplitterung der aufzuwendenden Mittel und damit ein Fehlgehen der zu den besten Hoffnungen berechtigenden Anläufe für die Kohlenforschung im Jura vermieden werden. Es wurde deshalb die Vereinigung der Konzessionsnachsucher zu einem Konsortium angestrebt und im Juni 1913 auch erreicht, indem

1. die Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen,
 2. die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen in Schweizerhalle und
 3. die Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur
- im Sinne der Art. 530 bis 551 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 zu einer *Studiengesellschaft für Kohlenbohrungen im Jura* zusammentraten.

Der Gesellschaftsvertrag enthielt die folgenden wesentlichen Bestimmungen: Die Gesellschaft bezweckt die Erlangung eines Schürfscheines, beziehungsweise einer Konzession oder Konzessionszusicherung des bernischen Regierungsrates auf Erbohrung, beziehungsweise Abbau von Kohlen und andern Mineralien im Kanton Bern. Die früher eingereichten Konzessionsgesuche der Gesellschafter fallen dahin. Es sollen eingeholt werden neue geologische Gutachten und ein bergtechnischer Bericht von einem erstklassigen Fachmann im Steinkohlenbergbau. Vorgesehen wird die eventuelle Bildung einer Bohrgesellschaft. Zur Erreichung der gesteckten Ziele wird von den drei Gesellschaftern zu gleichen Teilen ein Gesellschaftskapital von 30,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern einbezahlt. Sitz der Gesellschaft sind die L. von Roll'schen Eisenwerke in Choindéz und mit der Ge-

schaftsführung betraut werden die Schweizerischen Rheinsalinen in Schweizerhalle.

3. Die Stellung der Staatsbehörden.

Mit der Gründung der Studiengesellschaft für Kohlenbohrungen im Jura war nach der Seite der Konzessionsnachsucher hin, denen ihre Ziele klar vor Augen standen, eine einfache Situation geschaffen. Nicht so einfach gestalteten sich aber die Bestrebungen der Staatsbehörden für die Schaffung einer sichern Grundlage für die nun einsetzenden Konzessionsunterhandlungen.

Es war offenbar, dass die Auffindung abbauwürdiger Kohlen im eigenen Lande nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Schweiz von allergrösster Wichtigkeit sein würde. Der Regierungsrat suchte deshalb die Sache mit aller ihm zu Gebot stehenden Sorgfalt zu behandeln. Dabei stiess er aber auf grosse Schwierigkeiten. Dem Bergbau im allgemeinen und insbesondere dem Kohlenbergbau kam bis jetzt in unserem Lande wenig Bedeutung zu. Es war deshalb nicht leicht, sich über die mit ihm zusammenhängenden Dinge technischer, finanzieller und rechtlicher Natur vertraut zu machen und zu erkennen, was wichtig und entscheidend und was unwichtig und unwesentlich sei. Das Bergwerksgesetz von 1853 ist allerdings klar und den heutigen Anschauungen entsprechend in der Hauptsache, der Anerkennung des Bergregals zu Gunsten des Staates. In seinen Einzelheiten aber, namentlich in finanzrechtlicher Hinsicht und in seinen Bestimmungen über die Konzessionsbedingungen (Dauer, Heimfall etc.) genügt es den neueren Anschauungen nicht. Bei seinem Erlass war offenbar mehr die Bohnerzausbeutung im Jura, als der Bergbau im allgemeinen massgebend gewesen.

Bei dieser mangelhaften gesetzlichen Grundlage war der Regierungsrat im Zweifel darüber, wie die Interessen des Gemeinwesens nach allen Richtungen am besten gewahrt werden könnten. Auf der einen Seite konnte keine Rede davon sein, die ganze Sache als Unternehmung des Staates zu betreiben. Man konnte die Initiative und dauernde Mithilfe des privaten Kapitals und der privaten Erfahrungen nicht entbehren. Wollte man sie aber beiziehen, so musste man ihnen, wie schon früher bemerkt, notwendigerweise eine sichere und genügend grosse Grundlage geben. Dabei bestand aber auf der andern Seite die Gefahr, dass man die öffentlichen Interessen verletzte und die nach unserer Auffassung und nach der einschlägigen Gesetzgebung der Gesamtheit gehörenden Bodenschätze in einem allzu grossen Umfange preisgab. Die Erfahrungen, die auf diesem Gebiete bei uns und anderswo gemacht worden waren, mahnten zur Vorsicht, besonders in einer Zeit, in der die Auffassung mit Recht immer mehr durchdringt, dass die natürlichen Kraftquellen eines Landes in erster Linie der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden sollen.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass die Verwaltungsbehörden Mühe hatten, sich eine endgültige Meinung zu bilden und dass die Ansichten der verschiedenen Verwaltungszweige, als da sind Justiz-, Finanz- und Forstdirektion mit der ihr unterstellten Mineninspektion, auseinander gingen.

Der erste Entwurf zu einer Konzession wurde im Jahre 1910 von der Finanzdirektion aufgestellt. Dem-

gegenüber beantragten die Direktionen der Forsten und der Justiz eine wesentlich andere Ordnung. Es wurde dann beschlossen, nachdem die Befragung schweizerischer Fachmänner keine vollständige Abklärung in rechtlicher und technischer Hinsicht gebracht hatte, einen ausländischen Bergbautechniker zu Rate zu ziehen. Was die bis dahin verfochtenen Ansichten und gesammelten Materialien anbelangt, so verweisen wir auf die Beilagen Nr. 1—6 A.

Auf den Rat von Professor Eugen Huber beschloss am 25. Juli 1911 der Regierungsrat, von Oberbergerrat Schlüter in Dortmund ein Gutachten einzuholen. Die Forstdirektion unterbreitete ihm mit den Akten eine Darstellung des Sachverhaltes, namentlich hinsichtlich der bestehenden Meinungsverschiedenheiten und ein Fragenschema.

Das Gutachten Schlüter nun, das Ende des gleichen Jahres einlangte, stellte die ganze Angelegenheit auf einen neuen Boden. Es empfahl, nicht den Weg der Konzessionserteilung zu gehen, sondern so zu verfahren, dass der Staat das privatrechtliche Eigentum an den vermuteten Kohlen in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Münster und Laufen für sich in Anspruch nehme und die Ausbeutung in der Form eines Pachtvertrages einer Gesellschaft übertrage, alles kraft des Bergregals. Der Vorschlag, der nur von jemandem kommen konnte, der mit Theorie und Praxis des Bergbaus genau vertraut war, schien auf den ersten Blick unausführbar zu sein. Bei näherer Prüfung stellte sich heraus, dass er grosse Vorteile gegenüber der gewöhnlichen Konzession bot. Als dann noch Professor Eugen Huber ihn als rechtlich durchführbar bezeichnete, beschloss der Regierungsrat, ihn zur Richtlinie für die zukünftigen Massnahmen zu machen. Wir verweisen betreffend die Gutachten Schlüter und Huber auf die Beilagen Nr. 7 und 8 B.

Am 7. März 1913 fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss: *Bergwerkseigentum. — Das Gebiet der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Münster und Laufen wird für die Gewinnung von Steinkohlen dem Staate vorbehalten. Die in diesem Gebiet vorhandene Steinkohle wird als Bergwerkseigentum des Staates erklärt. Der Staat wird die Ausbeutung auf dem Wege der Konzession an Dritte übertragen oder verpachten. Die Forstdirektion wird beauftragt, die notwendigen Vorkehren zu treffen und diese, soweit sie Schürfscheine, Pachtverträge und dergleichen betreffen, vom Regierungsrate genehmigen zu lassen. An die Direktionen der Finanzen und Forsten.*

Gestützt auf diesen Verwaltungsakt wurde nun an Hand des Gutachtens Schlüter und der früher schon ausgearbeiteten Konzessionsentwürfe der Entwurf zu einer Vereinbarung ausgearbeitet, welche nicht mehr den Charakter einer Konzession gemäss dem Bergwerksgesetz hatte, sondern das Ausbeutungsrecht an den mutmasslichen Kohlenlagern, die durch den oben erwähnten Beschluss vom Staat als privatrechtliches Eigentum in Anspruch genommen waren, der «Studiengesellschaft für Kohlenbohrungen im Jura», respektive einer Bohrgesellschaft oder einer zu gründenden Aktiengesellschaft übertrug.

Der mündliche und schriftliche Meinungs austausch zwischen der Finanz-, Forst- und Justizdirektion einerseits und der Studiengesellschaft, kurz Konsortium genannt, andererseits, führte in den Jahren 1913 und 1914 zur Aufstellung einer ganzen Anzahl von Vertragsentwürfen. Dass bei der schwierigen, un-

gewohnten Materie und bei der relativ grossen Zahl der Mitsprechenden der Fortgang der Arbeit ein langsamer und mühsamer war, brauchte nicht gesagt zu werden. Die Ordnung der Frage, wie die öffentlichen Interessen mit den Ansprüchen des privaten Kapitals am besten in Einklang zu bringen wären, machte hierbei die grösste Mühe.

Es war von vorneherein klar, dass Vorschriften über das Aufsichtsrecht des Staates, über die Art des Betriebes, über den Schutz der Arbeiter und anderes aufgestellt werden mussten. Diese Vorschriften bergbaupolizeilichen Charakters konnten an Hand des Bergwerksgesetzes und nach den Vorschlägen des Herrn Schlüter redigiert werden.

Ferner wollten die finanziellen Interessen des Staates gewahrt sein. Das geschah durch die Forderung einer einmaligen, bei der Betriebseröffnung zu bezahlenden Gebühr, die Einführung einer Abgabe per Tonne geförderter Kohle und den Vorbehalt einer prozentualen Beteiligung am Reingewinn. Daneben wurde für den Eigenbedarf des Staates die Abgabe von Gratiskohlen vorgesehen.

Die sicherste Wahrung der öffentlichen Interessen wurde aber darin gefunden, dass die Rechte der Ausbeutungsgesellschaft örtlich und zeitlich beschränkt wurden. In den ersten Konzessionsentwürfen war in Aussicht genommen, die Konzession für das Gebiet der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Münster und Laufen zu erteilen, also für das ganze Gebiet, das für die Ausbeutung von Kohle überhaupt in Betracht fällt. Die Konzessionsbewerber machten geltend, dass sie das grosse Risiko der Tiefbohrung und der Einrichtung des Bergwerkes tragen müssten. Sie seien deshalb berechtigt, einen gewissen Schutz zu beanspruchen, weil sich sonst leicht ein Bewerber für eine zweite Konzession einstellen könnte, dervon den mit grossem Aufwand an Zeit, Arbeit und Geld gemachten Erfahrungen Nutzen ziehen und ein Bergwerk unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen einzurichten in der Lage wäre. Diesen Gründen ist die Berechtigung nicht abzusprechen und es ist begreiflich, dass ein gewisser Schutz gegen eine solche Eventualität verlangt und gewährt werden muss.

Auf der andern Seite ist aber auch klar, dass eine Konzession, die sich auf den ganzen nördlichen Jura bezöge, den Staat auf lange Jahrzehnte hinaus hindern würde, entweder selber nach Kohle zu graben, oder andern Bewerbern das Recht hiezu zu erteilen. Für die heutige und die kommende Generation käme das einem Verzicht der Allgemeinheit zu Gunsten des ersten Konzessionsinhabers gleich.

Es handelte sich also darum, eine Ordnung zu finden, die einerseits der Ausbeutungsgesellschaft eine Grundlage von genügender Stärke und Ausdehnung gab, während andererseits der Staat nicht auf Rechte verzichtete, über deren Umfang und Bedeutung er sich im Augenblick des Verzichtes keine genügende Rechenschaft geben konnte.

Die Lösung wurde in der Weise gefunden, dass das Grubenfeld auf 3000 Hektaren beschränkt wurde. Das Konsortium hatte ursprünglich ein solches von doppelter Grösse nachgesucht. Im Vergleich zu den Feldern, die in eigentlichen Kohlengebieten konzediert werden, ist allerdings auch ein Feld von 3000 Hektaren noch gross. Im Vergleich aber zum ganzen Gebiet, das für die Ausbeutung von Kohlen in Betracht kommt und mit Rücksicht auf die Unsicher-

heit, die über das Vorhandensein von Steinkohlen herrscht, glaubte der Regierungsrat ein Recht in dieser Ausdehnung erteilen zu können ohne das öffentliche Interesse zu gefährden.

Um der Ausbeutungsgesellschaft einen Schutz gegen unberechtigte Konkurrenz zu geben, wurde ihr zugesichert, dass während der 15 ersten Betriebsjahre keine Bewilligung zur Errichtung eines Bergwerkes im Bezirk Pruntrut gegeben werde und zwar weder zu Gunsten privater Bewerber, noch zu Gunsten des Staates selbst.

Nach Ablauf der 15 Jahre ist der Staat berechtigt, selber Kohlen auszubeuten oder die Bewilligung hierzu andern Bewerbern zu erteilen. Gegenüber diesen letztern soll aber während weiterer 10 Jahre die erste Ausbeutungsgesellschaft zu Konkurrenzbedingungen den Vorrang für die Erteilung einer Bewilligung haben.

In diesen Vorschriften liegt allerdings eine Bindung zu Ungunsten des Staates. Immerhin glaubt der Regierungsrat sie verantworten zu dürfen. Einmal bezieht sie sich nur auf den Amtsbezirk Pruntrut, nicht dagegen auf die Aemter Delsberg, Münster und Laufen. Und weiter ist sie beschränkt auf die Dauer von 15 Jahren, eine Zeitspanne, die wohl im Leben des Einzelnen von Bedeutung ist, weniger aber im Leben eines Staatswesens. Nach 15 Jahren fällt jede Beschränkung zu Ungunsten des Staates dahin und wird auch die Konkurrenz neuer Bewerber möglich, wenn sie auch für die nächsten 10 Jahre noch durch ein Vorzugsrecht der ersten Gesellschaft eingeschränkt wird.

Schliesslich hat der Regierungsrat zu Gunsten des Staates das Recht vorbehalten, sich selber an der Ausbeutung zu beteiligen, indem er der Gesellschaft als Aktionär beitrifft.

Macht er von diesem Recht Gebrauch, so nimmt er allerdings mit dem von ihm gezeichneten Kapital an den Risiken des Geschäftes teil; zugleich aber sichert er sich dabei den Vorteil, dass er mit allen andern Beteiligten als Aktionär in gleichen Rechten steht und von allem, was im Schosse der Gesellschaft geschieht, gleich ihnen Kenntnis bekommt. Er sieht dem Gang der Ereignisse nicht nur von aussen oder, als aufsichtsübende Gewalt, von oben her zu, sondern macht diesen Gang mit. Darin liegt unseres Erachtens die beste Gewähr für eine wirksame Wahrung der staatlichen Interessen, sowohl gegenüber der ersten Ausbeutungsgesellschaft, als auch für den Fall, dass der Staat später weitere Massnahmen treffen muss, mögen sie im Uebergang zum Selbstbetrieb oder in der Erteilung neuer Bewilligungen bestehen.

Der Anteil am Aktienkapital, den der Staat verlangen kann, wurde auf 25% festgesetzt; es steht ihm frei, diesen Anteil für sich zu beanspruchen oder ihn an die vorläufig durch ihn vertretenen bernischen Mitbeteiligten abzugeben. Im spätern Verlauf der Verhandlungen hat sich auch der Bund eine Beteiligung am Aktienkapital mit 20%, die nach den Statuten der Bohrgesellschaft auf 27% erhöht werden kann, gesichert. Es ist also die Möglichkeit gegeben, von allem Anfang an die Mehrheit in der Ausbeutungsgesellschaft für Bund und Kanton in Anspruch zu nehmen, abgesehen davon, dass eine Anzahl anderer Aktionäre, wie die Vereinigten Rheinsalinen, die Schweizerische Sodafabrik, der Kohlen-

verband schweizerischer Gaswerke usw. auch als Vertreter öffentlicher Interessen anzusehen sind.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass durch diese Ordnung der Dinge der vorhandene Zwiespalt zwischen dem Interesse der Gesamtheit und dem der Ausbeutungsgesellschaft eine annehmbare Lösung gefunden hat.

4. Wiederaufnahme der Verhandlungen unter Mitwirkung des Bundes. Die getroffenen Vereinbarungen.

Im Rahmen der vorbeschriebenen Richtlinien war im Sommer 1914 ein Konzessionsvertrag zu stande gekommen, der nur noch in wenigen Punkten zu bereinigen war, als der Krieg ausbrach und den Unterhandlungen ein plötzliches Ende bereitete. Bei der unsicheren Lage gerade im nördlichen Jura war an die Vornahme von Bohrarbeiten vorerst nicht mehr zu denken. Wohl machte der Mineninspektor, Herr Forstmeister Pulfer, welcher an den Vorarbeiten in dieser Angelegenheit wesentlichen Anteil nahm, im Herbst 1915 und im Frühjahr 1916 Anstrengungen für die Wiederaufnahme von Verhandlungen, jedoch vergebens. Mit der Verschärfung der Kohlennot trat indessen ein Umschwung in der Auffassung der Sachlage ein, und am 23. Oktober 1916 machten die Initianten der Forstdirektion Mitteilung von ihrer Geneigtheit, den im Sommer 1914 vereinbarten Konzessionsentwurf endgültig zu bereinigen. Schon am 27. des gleichen Monats fand eine Besprechung statt, die in allen wesentlichen Punkten zur Einigung führte. Am 25. Januar 1917 wurde der Konzessionsentwurf definitiv bereinigt.

Die «Studiengesellschaft für Kohlenbohrungen im Jura» hatte indessen weitere interessierte Kreise für ihre Pläne gewonnen und sich zu einer «Schweizerischen Kohlenbohrergesellschaft» mit Sitz in Bern erweitert.

Dieser Gesellschaft schenkte auch der Bundesrat seine Aufmerksamkeit; am 13. Januar 1917 richtete er folgendes Schreiben an den Regierungsrat:

«Wie Ihnen bekannt, ist zwischen Ihnen als Inhaber des Bergwerkseigentums auf dem Gebiet des Amtsbezirks Pruntrut und einer Schweizerischen Kohlenbohrergesellschaft in Bern ein Vertrag entworfen worden. Die von verschiedenen Firmen übernommene Genossenschaftsanteile betragen 325,000 Fr. Dem politischen Departement sind von einem weiteren Beteiligten 100,000 Fr. zum Zwecke der Kohlenforschungen in der Schweiz zugesichert worden.

Wir beehren uns nun, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir in Gutheissung der Bestrebung für Erschliessung schweizerischer Kohlenlager beschlossen haben, diese Summe von 100,000 Fr. für die in Frage stehende Untersuchung zu verwenden, in der Meinung, dass für diesen Betrag Stammanteile der Genossenschaft übernommen werden. Wir haben sodann das Volkswirtschaftsdepartement mit der Wahrung der Interessen des Bundes in der Kohlenbohrergesellschaft beauftragt.» (Seither ist die Vertretung des Bundes der chemischen Sektion der Handelsabteilung des politischen Departements übertragen worden.)

Nach den getroffenen Vereinbarungen wird der Konzessionsvertrag mit der Schweizerischen Kohlen-

bohrergesellschaft abgeschlossen, aus der nach Fündigwerden später eine Ausbeutungsgesellschaft hervorgehen soll. Der Bohrgesellschaft wird das Recht zur Aufsuchung und Ausbeutung von Kohle im Amtsbezirk Pruntrut pachtweise übertragen. Sie hat Pläne und Betriebsreglemente jeweilen der Forstdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Mitglieder der Gesellschaft können sein physische und juristische Personen. Aber Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist: bei physischen Personen die schweizerische Staatsangehörigkeit und bei juristischen Personen der Sitz in der Schweiz. Die Mitgliederzahl ist eine beschränkte. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Uebernahme mindestens eines Stammanteils im Betrage von 5000 Fr. Der Gesamtbetrag aller Stammanteile bildet das Genossenschaftskapital, welches mindestens 800,000 Fr. beträgt. Ein Vorstand von fünf Mitgliedern leitet die Geschäfte.

Die Genossenschaft hat innerhalb eines Jahres vom Datum der Feststellung eines eventuell erbohrten Kohlenlagers an eine hinlänglich finanzierte Aktiengesellschaft zum Zwecke der Ausbeutung der Kohlenlager zu gründen und auf diese Ausbeutungsgesellschaft die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag zu übertragen. Der Finanzausweis der Aktiengesellschaft, sowie die Abtretung der Rechte und Pflichten der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Auch die Statuten der Aktiengesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, und das gleiche gilt für spätere Statutenänderungen. Der Regierungsrat ist berechtigt, falls die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft aus 10 oder weniger Mitgliedern besteht, zwei derselben zu ernennen. Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als 10 Mitgliedern, so soll er für je weitere 5 Mitglieder oder deren Bruchteil ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates ernennen dürfen.

Die Genossenschaft und die Ausbeutungsgesellschaft haben ihren Sitz im Kanton Bern und ihre Verwaltung in der Hauptsache auf bernischem Gebiete einzurichten.

Ueber die Höhe der Beteiligung am Aktienkapital seitens des Bundes und des Kantons ist in einem früheren Kapitel bereits berichtet worden. Es bleibt noch nachzutragen, dass Bund und Kanton, sowie sämtlichen Genossenschaftlern das Recht zusteht, nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Bohrung sich an der zu gründenden Aktiengesellschaft zu beteiligen oder nicht. Im Fall des Verzichts geht das Beteiligungsrecht des zurückgetretenen Genossenschafters auf die übrigen Genossenschaftler pro rata ihres Beteiligungsrechtes über.

Selbstredend kann das Ausbeutungsrecht der Genossenschaft beziehungsweise Aktiengesellschaft entzogen werden bei gröblicher Verletzung der Vertragspflichten und es tritt dann der Heimfall ein.

5. Die staatlichen Interessen.

Im Konzessionsvertrag sind die staatlichen Interessen in folgender Weise bestmöglich gewahrt und geordnet worden.

Die bei den Aufsuchungsarbeiten gewonnene Kohle und sonstigen Mineralien sollen Eigentum des Staa-

tes werden, desgleichen allfällig beim Bohren gefundene Gegenstände von wissenschaftlichem oder anti-quarischem Wert. Falls Bohrkerne gezogen werden, sind diese dem Staate zur Verfügung zu stellen und es haben die Unternehmer für sichere Aufbewahrung derselben zu sorgen. Sodann ist eine Bohrliste zu führen, aus der die Teufe, Art und Beschaffenheit der durchbohrten Gebirgsschichten ersehen werden können. Von den erschlossenen Gebirgen sind Proben aufzubewahren. Damit dürfte den *Forderungen der Wissenschaft* Genüge geleistet sein.

In *bergtechnischer und bergbaupolizeilicher Hinsicht* sind folgende Bestimmungen niedergelegt worden:

Für allen Schaden und alle Ansprüche, welche aus den Bohrungen oder den damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten entstehen sollten, haftet ausschliesslich die Genossenschaft. Diese hat den Anordnungen der Forstdirektion oder den von ihr zu beauftragenden Beamten nachzukommen und ihnen jede gewünschte Auskunft über den Betrieb und dessen Ergebnis zu erteilen. Eventuell austretende Solquellen sind so abzuschliessen, dass durch das Austreten von Sole keine gemeinschädlichen Einwirkungen verursacht werden. Ueberhaupt sind alle notwendig werdenden Vorkehrungen von der Genossenschaft zu treffen, um Schäden dieser Art zu vermeiden oder unmöglich zu machen. Bohrlöcher und Schächte sind vor dem Verlassen zu verdichten, damit das Eindringen des Wassers des Deckengebirges verhütet und damit eine Schädigung der Mineralniederlage vermieden wird. Trifft die Genossenschaft die vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln nicht, so führt sie die Forstdirektion auf ihre Kosten aus.

Auch alle Ausbeutungsarbeiten gehen auf ausschliessliche Gefahr der Genossenschaft, beziehungsweise Betriebsgesellschaft. Diese haftet für allen Schaden und alle Ansprüche, welche aus der Ausbeutung und den damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Anlagen entstehen sollten. Die Pläne und die Betriebsreglemente sollen den nötigen Anforderungen an die Sicherheit des Baues, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs entsprechen. Ueberhaupt sind sämtliche Bergwerksanlagen nach den neuesten bergbautechnischen Grundsätzen zu erstellen und zu betreiben und stetsfort in gutem, betriebsfähigem Zustande zu erhalten. Die Anlagen sind demnach so zu erstellen, und die Ausbeutung ist so zu gestalten, dass dabei die volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Staates nicht geschädigt werden. Endlich sollen vorzugsweise einheimische Arbeiter berücksichtigt werden, insofern diese mit Arbeitskräften anderer Herkunft zu konkurrieren vermögen.

Ueber die *Bindung des Staates* der Ausbeutungsgesellschaft gegenüber *in räumlicher und zeitlicher Hinsicht* war schon früher die Rede. In der Hauptsache wird darüber folgendes bestimmt: Erbringt die Genossenschaft innerhalb einer Frist von 5 Jahren vom Beginn der Bohrungen an gerechnet den Nachweis, dass in dem ihr zur Aufsuchung zugewiesenen Gebiet, das heisst im Amtsbezirk Pruntrut, abbauwürdige Kohlenlager entdeckt worden sind, so ist sie zur Ausbeutung derselben in einem Felde bis zu 3000 ha auf die Dauer von 50 Jahren berechtigt. Nach deren Ablauf muss die Frist um 25 Jahre

verlängert werden, insofern der Betrieb den Anforderungen eines modernen Bergwerkbetriebes entspricht. Für die verlängerte Frist sind aber die Abgabebedingungen neu zu ordnen. Während den ersten 15 Betriebsjahren darf an andere Bewerber weder ein weiteres Ausbeutungsrecht auf Kohle im Amtsbezirk Pruntrut erteilt werden, noch darf der Staat selbst ein solches Werk errichten. Treffen nach dieser Zeit weitere Ausbeutungsbegehren für Gewinnung von Kohle im Gebiet von Pruntrut ein, so wird der Ausbeutungsgesellschaft für die Dauer von weiteren 10 Jahren zu Konkurrenzbedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern eingeräumt. Erst wenn sie auf die Erteilung einer Ausbeutungsbewilligung oder der Pachtung zu den dann aufzustellenden Bedingungen verzichtet, kann eine Verleihung an Dritte erfolgen. Der Eigenabbau des Staates jedoch wird von letzterer Einschränkung nicht betroffen und geht allen Vorrechten der Unternehmer vor.

Auch die Ausbeutung von eventuell andern Mineralien als Kohle, die erbohrt werden könnten, behält sich der Staat ausdrücklich vor. Die Ausbeutungsgesellschaft, beziehungsweise Genossenschaft hat aber ein Vorzugsrecht auf deren Ausbeutung, insofern sie der Staat durch Dritte ausbeuten lassen will.

Ueber den Rückkauf, beziehungsweise *Heimfall* gelten folgende Bestimmungen: Nach 50, beziehungsweise 75 Jahren, ebenso im Falle der Liquidation der Gesellschaft fallen sämtliche Bergwerksanlagen, inbegriffen die zu denselben gehörenden und mit ihnen in Verbindung stehenden Grundstücke, Gebäude, Geleiseanlagen und Utensilien aller Art mit allen Rechten unentgeltlich dem Staate anheim. Etwaige Vorräte an Materialien und Rohprodukten hat beim Heimfall der Staat zum Selbstkostenpreis zu übernehmen. Vom Heimfall sind ausgeschlossen sämtliche Anlagen, die nicht zur direkten Ausbeutung des Kohlenlagers dienen, in denen aber Kohle benötigt oder andere Produkte weiter verarbeitet werden, wie Kokereien, Eisenwerke etc. mit Inbegriff der zu diesen Anlagen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Geleiseanlagen und dergleichen.

Endlich die *finanziellen Interessen des Staates* sind geordnet, wie folgt:

1. Für jede Tonne der geförderten oder verkauften, sowie im Eigenbetrieb verbrauchten Kohle erhebt der Staat eine Gebühr von 20 Rappen.
2. Er erhält ferner 15% des jeweilig einbezahlten Aktienkapitals in Genussscheinen. Diese haben Anspruch auf die gleiche Dividende, sowie allfällige andere Vergütungen, wie sie für das Aktienkapital festgesetzt werden. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft haben sie Anspruch auf 10% der der Gesellschaft verbleibenden Liquidationssumme.
3. Der Staat erhält das für den Bedarf seiner Verwaltung und der staatlichen Anstalten nötige Heizmaterial ab Zeche gratis, höchstens aber 1% der jährlichen Ausbeutung.
4. Bei Inbetriebsetzung des Kohlenbergwerkes zahlt die Gesellschaft an den Staat einen Betrag von 50,000 Fr.
5. Die allgemeinen Steuerabgaben bleiben vorbehalten, dagegen darf das Unternehmen nicht mit besondern Steuern belegt werden.

Dass der Staat sich an dem Aktienunternehmen bis zu einem Kapitalbetrag von 25% beteiligen kann,

eine bezügliche Verpflichtung jedoch für ihn nicht besteht, ist bereits hervorgehoben worden. Auch wurde schon früher erwähnt, dass der Regierungsrat in der Verwaltung der Gesellschaft angemessen vertreten sein wird und seinen Einfluss, beziehungsweise die Wahrung der öffentlichen Interessen dort wird durchsetzen können.

Der Regierungsrat hält dafür, dass sich der Kanton Bern an den Kosten für die Erbohrung eventueller Kohlenlager im Jura angemessen beteiligen und Mitglied der Schweizerischen Kohlenbohrergesellschaft werden sollte. Es haben folgende bernische Unternehmungen die Zeichnung von Anteilscheinen bereits zugesichert und zwar in den nachstehenden Beträgen:

Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel . . .	15,000 Fr.
Bernische Kraftwerke A.-G.	25,000 »
Berner Alpenbahn - Gesellschaft und Zufahrtslinien	15,000 »
Emmenthalbahn	10,000 »
Zuckerfabrik Aarberg	10,000 »

Um die Zeichnung des Kantons Bern auf den Betrag von 100,000 Fr. zu bringen, sollte der Staat sich zu der Uebernahme von 5 Stammanteilen zu 5000 Fr., total 25,000 Fr., verpflichten. In Hinsicht auf die dargelegte grosse Bedeutung des Unternehmens wird dem Grossen Rate empfohlen, diese Ausgabe zu bewilligen.

Bern, den 26. April 1917.

Der Direktor der Forsten:

Dr. C. Moser.

Der Direktor der Finanzen:

Scheurer.

Beschlusses-Entwurf:

2666. Schweiz. Kohlenbohrergesellschaft in Bern; Beteiligung des Staates.

Dem Grossen Rate wird folgender

Antrag

gestellt:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, 5 Anteilscheine zu je 5000 Fr. der Schweizerischen Kohlenbohrergesellschaft in Bern zu übernehmen.

Bern, den 11. Mai 1917.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Tschumi,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Artikel 64 und 65 der Staats-
verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel.

Die Einwohnergemeinde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Einwohnergemeinde umfasst das ihr I. Begriff.
verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet (Art. 63 Staats-
verfassung) und dessen Wohnbevölkerung.

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft
(Art. 52, Abs. 2 und Art. 59, Abs. 1 Z. G. B.).

Art. 2. Der Gemeinde stehen zu:

II. Aufgaben
der Gemeinde.

1. Die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse
übertragenen oder überlassenen Angelegenheiten. Da-
zu gehören namentlich

- a. die Ortspolizei (Sicherheitspolizei, Niederlas-
sungenwesen, Gesundheitswesen, Bestattungswen-
sen, Strassen- und Baupolizei, Feuerpolizei, Ge-
werbepolizei, Feld- und Flurpolizei, Fürsorge für
Verunglückte, und für fremde hilflose Kranke
und so weiter).

.... Flurpolizei, gemeinsame Waldhut, Fürsorge
....

Ein Dekret des Grossen Rates wird, soweit
nötig, die Ortspolizei regeln.

- b. das Vormundchaftswesen und andere Angele-
genheiten des Personen- und Familienrechts, un-
ter Vorbehalt von Art. 73, Ziffer 3;

- c. das Armenwesen unter Vorbehalt von Art. 73, Ziffer 3;
- d. das Schulwesen;
- e. der Bau und Unterhalt der Gemeindewege;
- f. die Mitwirkung im Staatssteuerwesen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinde.

3. Die Durchführung von Aufgaben, die sie im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch die Reglemente oder Beschlüsse im Rahmen der Gesetzgebung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.

g. Die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

2.

3. Die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.

III. Organisation.

Art. 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sich die Gemeinde zu organisieren und die hierfür notwendigen Reglemente zu erlassen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt das Verfahren für Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.

IV. Strafbefugnisse.

Art. 4. Die Gemeinde ist befugt, zur wirksamen Handhabung ihrer Reglemente in denselben Strafbestimmungen aufzustellen und durch ihre in den Reglementen bezeichneten Organe Bussen bis auf Fr. 50. — im Einzelfalle auszusprechen (Art. 71, Absatz 2 und Art. 49, Absatz 2, Staatsverfassung).

Unterzieht sich der Fehlbare der von dem zuständigen Gemeindeorgan ausgesprochenen Busse nicht binnen fünf Tagen, so erfolgt Ueberweisung an den Regierungsstatthalter zuhanden des Richters. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die von dem Fehlbaren nicht bestrittenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Zweiter Abschnitt.

Gemeindeorgane.

I. Im Allgemeinen.

Art. 5. Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.

In grösseren Gemeinden kann für die Vorberatung sämtlicher Gegenstände, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, ein Grosser Gemeinde- oder Stadtrat bestellt werden. Diesem kann auch die endgültige Erledigung bestimmter Geschäfte (Art. 11 und 12) übertragen werden.

II. Im Besonderen.

Art. 6. Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch die anwesenden Stimmberechtigten.

1. Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung.

Das Ergebnis einer Urnenabstimmung (Art. 9, Abs. 2) gilt als Ausdruck des Willens einer Gemeindeversammlung.

a) Stimmrecht.

Art. 7. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantons- und Schweizerbürger, welche in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen (Art. 43 Bundesverfassung und Art. 3 und 4 Staatsverfassung).

Art. 8. Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient auch als Gemeindestimmregister, wobei Art. 7 durch besondere Vormerkung zu berücksichtigen ist.

b) Stimmregister.

Die Anlage und Führung dieses Registers, sowie die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten hierüber werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 9. Das Gemeindestimmrecht wird ausgeübt in der Gemeindeversammlung.

c) Ausübung des Stimmrechts.

Durch das Gemeindereglement kann allgemein oder für bestimmte Fälle das Urnsystem eingeführt werden.

Für Gemeinden, in denen die Ausübung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat im Sinne des Absatz 2 die Einführung des Urnsystems und die Einrichtung verschiedener Abstimmungslokale vorschreiben.

Art. 10. Folgende Gegenstände müssen von der Gemeinde im Sinne von Art. 6 selbst behandelt und dürfen von derselben keinem andern Gemeindeorgan übertragen werden:

d) Kompetenzen der Gemeinde.
aa. unübertragbare.

1. die Wahl des Gemeindepräsidenten und des Vize-Gemeindepräsidenten, des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderates, und auch, falls im Gemeindereglement ein Grosser Gemeinde- oder Stadtrat vorgesehen ist, der Mitglieder desselben;

2. die Annahme und Abänderung der Gemeindereglemente;

3. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und des damit verbundenen Ansatzes der Gemeindesteuer;

4. die Aufnahme von Anleihen;

5. die Bürgerschaftsverpflichtungen auf den Namen der Gemeinde;

6. Die Vernehmlassung im Sinne von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung über die Vereinigung der Gemeinde mit einer andern, sowie über die Veränderung in ihrer Umschreibung.

Art. 11. Folgende Gegenstände sind ordentlicherweise ebenfalls von der Gemeinde zu behandeln, können aber durch Gemeindereglement einem Grossen Gemeinde- oder Stadtrat zur definitiven Erledigung übertragen werden:

bb. übertragbare.

1. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts;

2. die Beschlussfassung über die Verminderung des Kapitalvermögens;

3. die Errichtung und Aufhebung von Beamtungen und die Festsetzung ihrer Besoldungen;

4. die Genehmigung sämtlicher Gemeinderechnungen.

Art. 12. Betreffend die Zuständigkeit der Gemeinde, des Grossen Gemeinde- oder Stadtrates und des Gemeinderates zur Erledigung sonstiger Geschäfte wird das Gemeindereglement die Kompetenzgrenzen festsetzen, namentlich für:

Kompetenzgrenzen.

1. die Bewilligung von Nachkrediten;

2. die Uebernahme von Aufgaben, welche den Gemeinden nicht vom Staate zugewiesen sind (Art. 2, Ziff. 3) und die Bewilligung der hierfür notwendigen Geldmittel;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

3. Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken;

4. die Ausführung von Bauten und Anlagen, sowie andere im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben;

5. die Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um sichere Kapitalanlagen im Sinne des Art. 47 handelt;

6. die Beschlussfassung über Anhebung und Beilegung von Zivilprozessen, oder die Uebertragung derselben an ein Schiedsgericht, unter Vorbehalt dringlicher Fälle.

e) Vorschlagsrecht (Initiative). Art. 13. Mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Gemeindebürger kann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes verlangen.

Ein solcher Vorschlag kann entweder in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden.

Das zu beobachtende Verfahren ist im Gemeinde-reglement zu ordnen.

Wenn der betreffende Gegenstand nicht in die endgültige Kompetenz einer Gemeindebehörde fällt, so hat der Gemeinderat denselben binnen einer im Reglement zu bestimmenden Frist der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13. Mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten....

f) Anordnung der Gemeindeversammlungen u. Urnenabstimmungen. Art. 14. Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen finden statt:

1. ordentlicherweise zu den im Gemeindeglement festgesetzten Zeiten;

2. ausserordentlich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Gemeinderates, oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Gemeindebürger verlangt wird.

Es ist Pflicht der Gemeinde, ihre Versammlungen so anzuordnen, dass ordentlicherweise der grössere Teil der Gemeindebürger ohne wesentliche Erwerbseinbusse daran teilnehmen kann.

2. ausserordentlich... von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten verlangt wird.

Es ist Pflicht der Gemeinde, ihre Versammlungen so anzuordnen, dass ordentlicherweise der grössere Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.

g) Einberufung. Art. 15. Die Einberufung der Gemeindeversammlung findet statt durch eine Publikation, die wenigstens 7 Tage vorher im Amtsblatt und überdies im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in der im Reglement festzusetzenden Weise zu erfolgen hat und die eine bestimmte Angabe der zur Behandlung gelangenden Verhandlungsgegenstände enthalten soll.

In dringenden Fällen ist eine Einberufung durch Umbieten gestattet, welches wenigstens 24 Stunden vor der Versammlung zu geschehen hat. Dem Regierungsstatthalter ist von der Einberufung und von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Bekanntmachung von Urnenabstimmungen hat nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren zu erfolgen.

Anmerkung. — Da in der Session vom 21.—31. Mai 1917 nur Art. 1—13 des Gesetzes in zweiter Lesung behandelt wurden, werden nur diese Artikel als Beilagen mitgegeben. Die Gesamtausgabe des Gesetzes wird in einem späteren Heft des Tagblattes des Grossen Rates erfolgen.

Staatskanzlei.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

(November 1916.)

Die Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen sind gemäss Art. 18 des Forstgesetzes alle zehn Jahre einer Revision zu unterziehen. Im Jahr 1905 fand eine Hauptrevision oder Erneuerung des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen statt und anlässlich ihrer Sanktion beschloss der Grosse Rat am 6. Dezember 1906, dass im Jahr 1915 eine Zwischenrevision oder Nachführung vorgenommen werden solle. Seit dem Jahre 1865, wo der erste Wirtschaftsplan über sämtliche Staatswälder des ganzen Kantons erstellt worden ist, lösten sich diese periodischen Nachführungen im Wechsel von Haupt- und Zwischenrevisionen alle zehn Jahre regelmässig ab und es hat also das Einrichtungswerk bereits einen fünfzigjährigen Entwicklungszeitraum durchlaufen.

Für die neuern Revisionsarbeiten war massgebend die Instruktion vom 1. April 1902, vom Bundesrat genehmigt am 8. August 1906. Sie wurden von dem ständigen Forstpersonal unter Beziehung der ordentlichen Hilfskräfte durchgeführt und nahmen unter mancherlei Hemmnissen, welche die Grenzbesetzung mit sich brachte, ungefähr zwei Jahre in Anspruch.

Bei der *Vergleichung des Flächenbestandes* am Anfang und zu Ende des zehnjährigen Wirtschaftszeitraums ergaben sich folgende Unterschiede in Hektaren:

	Wald- boden	Weide u. Kultur- land	Ertrag- loser Boden	Total- fläche	Grundsteuer- schätzung
Flächeninhalt pro 1915	12,720	852	631	14,203	16,505,190
» » 1905	12,499	816	627	13,942	15,406,780
Vermehrung	221	36	4	261	1,098,410
Flächeninhalt nach dem Wirtschaftsplan v. 1865	10,062	191	406	10,659	9,310,810

Unter den Erwerbungen werden hier folgende Liegenschaften genannt:

Weidland im Schwanderbachgebiet bei Brienz	32	ha
Besitzung Lauterstalden an der Hohn- egg	39	»
Bürkeli- und Scheidzaun-Weide daselbst Geissgratalp im Amt Trachselwald . .	28	»
Die Weiden am Schwarzwasser und im Schwand (Rüscheegg)	44	»
Die Grätli-Vorsass zum Längeney-Wald	28	»
Weidland vom Geissmontgut der An- stalt Thorberg	8	»
Vom Dürsrütiwald eine Parzelle als Reservation	7	»
Der zum Schwandgut gehörende Wald (Münsingen)	3 1/2	»
Verschiedene Privatparzellen am Ulmiz- berg	22	»
Sechs Bannwartenheimwesen in den Aemtern Seftigen, Konolfingen, Burg- dorf, Fraubrunnen und Aarberg . .	16	»
Die Chaluet-Besitzung bei Court . .	13	»
Arrondierung des Allmentwaldes, Lau- fen	38	»
	14	»

Flächenverminderungen brachten der Verkauf des Pfrundwaldes von Neueneegg (9 ha) und die Abtretung von 23 1/2 ha vom Strandboden an die Straf-anstalt Witzwil.

Die *Ablösung von Holzbezugslasten* auf den Staatswäldern wurde zu Ende geführt. Es waren noch sechs Gemeinden für ihre Armenholzrechte von 1020 Ster und 1700 Wedelen jährlicher Abgabe zu entschädigen. Die gesamte Loskaufsumme mit Inbegriff der Holzhaurechte zweier Privatberechtigter betrug 211,875 Fr.

Die *Nutzungskontrolle* für die Staatswaldungen erzielt für das verflossene Jahrzehnt an Festmetern:

	Haupt- nutzung	Zwischen- nutzung	Total
Schlagergebnisse . .	465,003	137,405	602,408
Der Abgabesatz betrug	473,000	136,000	609,000
Es ergibt sich eine Einsparung von	7,997 = 2 %		6,592 = 1 %
und eine Ueberschreitung von .		1,405 = 1 %	

In diesen Hiebsmassen sind inbegriffen die Nutzungen aus inzwischen erworbenen Waldparzellen, die nicht im Hauungsplan vorgesehen waren, die aber mit den ordentlichen Holzeingängen gebucht wurden und eine ganz unbedeutende Erhöhung der Erträge bewirkten.

Das Verhältnis zwischen den projektierten und den wirklichen Nutzungen ist nicht im ganzen Kanton dasselbe. Während im Oberland und Mittelland der Etat um etwa 2% überschritten wurde, betrogen die Einsparungen im Jura an der Hauptnutzung 10% und an der Zwischennutzung 30%. Infolge von Naturereignissen und andern Störungen des regelmässigen Holzabsatzes differierten auch die einzelnen Jahresnutzungen nach ihren Massen sehr stark. In den Jahren 1906, 1908 und 1910 traten aussergewöhnliche Schneeschäden ein und verursachten Uebernutzungen, die in einzelnen Forstkreisen bis zum Schluss des Jahrzehnts nicht mehr ganz eingespart werden konnten. Aehnliche Wirkungen hatten mehrere Föhnstürme im Oberland und der Lokalsturm vom 22. Dezember 1911 längs des Bielersees. Neben den Beschädigungen im Wald selbst verursachten diese Witterungserscheinungen eine Ueberfüllung des Brennholzmarkts, welche die Verwertung geringer Sortimente erschwerte und den ordentlichen Durchforstungsbetrieb unliebsam unterbrach. Im Kriegsjahr 1914/15 konnte dann wegen mangelnder Nachfrage nur etwa die Hälfte des gewöhnlichen Bauholzquantums geschlagen werden.

Diesem Ausfall muss es zugeschrieben werden, dass das Nutzholz-Prozent in der Holzernte des Jahrzehnts auf gleicher Stufe stehen geblieben ist, wie der Durchschnitt des vorigen, nämlich auf 42%. Könnte man die Wirkungen der Witterungsextreme und des ersten Kriegsjahres ausschalten, so käme das Mittel des Nutzholzprozents auf 45; in Wirklichkeit schwankt es zwischen 24 und 49%.

Der Geldertrag aus dem Holzverkauf beläuft sich im verflossenen Jahrzehnt auf die Summe von 11,594,000 Fr. Der Mehrerlös gegenüber dem vorigen beträgt 1,104,000 Fr. Der Durchschnittspreis pro Festmeter ist gestiegen von 16 Fr. 35 auf 19 Fr. 30 und überschritt zum erstenmal im Jahre 1912 den Betrag von 20 Fr. Der Tiefstand von 1915 betrug nur 17 Fr. 93. Weit grössere Schwankungen sind dann mit dem Beginn des neuen Jahrzehnts eingetreten.

Ueber die *Wirtschaftsführung* ist zu sagen, dass die Bestimmungen des bestehenden Wirtschaftsplanes im Allgemeinen befolgt worden sind. Sie bedürfen auch für das neue Dezennium nicht wesentlicher Korrekturen, und wir halten es für ein gutes Zeichen, wenn wenig neue Vorschläge gemacht werden müssen. Häufige und ruckweise Veränderungen in der Behandlung sind dem komplizierten Organismus des Waldes zuwider. Selbst die vorsichtigen Betriebs-

vorschriften können nur Gutes wirken, wenn sie planmässig und andauernd auf dieselben Ziele hinstreben. Diese Stetigkeit muss auch für unsere Revisionen leitend sein und sie zum Mittel der Fortbildung des Wirtschaftsplanes machen. Der Forstwirtschaft wird nicht selten die Aufgabe gestellt, je nach dem Tagesbedarf der Technik gewisse Holzarten zu erziehen und spezielle Sortimente auf den Markt zu bringen. Aber die Erfahrung hat gezeigt, dass die Nachfrage sich ganz andern Holzzeugnissen zuwendet, lange bevor die verlangten Produkte geerntet werden können. Statt die unabsehbaren Wechselfälle des kommenden Bedarfs zu berücksichtigen, stellen wir unsere Betriebseinrichtung besser auf die Grundlage der alten Waldbauregeln: Erhaltung der natürlichen Produktionskraft des Waldbodens und Vorsorge für eine mannigfaltige Nutzholzausbeute durch die Erziehung gemischter Bestände.

Eine gewisse Beständigkeit suchen wir auch einzuhalten in der *Festsetzung des Nutzungsquantums*, die bei jeder Revision wiederkehrt. Nicht als ob der Ertrag fortwährend auf derselben Höhe bleiben müsste: Die Zunahme der Waldfläche durch Erwerbungen und die Verbesserung der wirtschaftlichen Zustände kommen dabei selbstverständlich zur Wirkung. Aber der Mehrertrag sollte so bemessen werden, dass er als Glied einer langen Reihe angesehen werden kann, in welcher sich eine gleiche Steigerung fortsetzt. Aus den Ertragsberechnungen selbst wie auch aus einer fünfzigjährigen Erfahrung dürfen wir mit Sicherheit schliessen, dass eine mässige Erhöhung unter Voraussetzung einer wiederholten Kontrolle und der Erhaltung des erforderlichen Holzvorrats als Betriebskapital für jetzt wie für die Zukunft möglich sein wird. Der Abgabesatz für das neue Jahrzehnt darf nach unsern Ermittlungen um 1400 m³ Hauptnutzung höher gestellt werden als der bisherige. Die neuen Ankäufe von Wald und Aufforstungsfläche würden zwar nicht genügen, um diese Mehrnutzung zu rechtfertigen: es haben sich aber bei der Nachmessung der Holzvorräte in den meisten Forstkreisen über die stattgefundene Nutzung hinaus etwelche Vorratszunahmen gefunden, die uns annehmen lassen, dass das Hiebsquantum im richtigen Verhältnis zu dem Vorrat gestanden sei. Diese Ueberschüsse dürfen wir zum guten Teil dem vermehrten Zuwachs auf Rechnung setzen, welcher im Lichtstand der ältern Hölzer während des langen Abtriebszeitraums erfolgt und welcher neben dem Massenertrag besonders noch den Wert des Holzes zu steigern vermag.

Dass unsere Ertragsberechnung auch durch die bisherige Erfahrung gestützt wird, ersehen wir aus den Resultaten der fünf Revisionen, welche seit dem ersten Wirtschaftsplan von 1865 stattgefunden haben. In den jeweiligen Hauungsplänen waren folgende Erträge in Festmetern vorgesehen:

Jahrzehnt	Haupt- nutzung	Zwischen- nutzung	Total	Erlöse Fr.
1865—1875	42,514	7,166	49,680	6,385,300
1875—1885	43,490	7,270	50,760	7,184,800
1885—1895	45,040	8,960	54,000	8,242,800
1895—1905	45,800	13,600	59,400	10,490,000
1905—1915	47,300	13,600	60,900	11,594,000
1915—1925	48,700	13,600	62,300	

Während die Hauptnutzung innerhalb der 60 Jahre sich in einer langsam ansteigenden Linie gleichmässig aufwärts bewegt, zeigt die Zwischennutzung längeres Verharren auf gleicher Höhe, unterbrochen durch einen starken Höhesprung. Der letztere steht in Verbindung mit der bessern Verwertung der Durchforstungserträge als Stangen- und Papierholz. Dass aber die starke Zunahme der Zwischennutzungen nicht auf lange Zeit hinaus andauern werde, ist schon im vorigen Revisionsbericht vorgesehen. Seither sind in der Tat die Durchforstungsmassen in manchen Forstkreisen zurückgegangen und es erfordert eine neue Verteilung, wenn der Ertrag des ganzen Kantons auf der bisherigen Höhe erhalten bleiben soll.

Der neu aufgestellte Hauungsplan verteilt den Abgabesatz in Festmetern für die nächsten 10 Jahre auf die einzelnen Forstkreise wie folgt:

Forstkreis	Hauptnutzung	Zwischennutzung	Summa
I. Oberhasle . . .	1,500	150	1,650
II. Interlaken . . .	1,650	500	2,150
III. Frutigen . . .	450	50	500
IV. Ober-Simmenthal .	1,150	100	1,250
XIX. Nieder-Simmenthal	650	100	750
V. Thun	1,500	500	2,000
VI. Emmenthal . . .	3,300	700	4,000
VII. Seftigen-Schwarzenburg .	4,800	1,600	6,400
VIII. Bern	5,300	1,500	6,800
IX. Burgdorf	4,400	1,200	5,600
X. Oberrargau	1,600	700	2,300
XI. Aarberg	4,100	1,300	5,400
XII. Seeland	2,700	1,000	3,700
XIV. Dachselden . . .	1,700	300	2,000
XV. Münster	4,700	900	5,600
XVI. Delsberg	4,800	1,300	6,100
XVII. Laufen	1,400	400	1,800
XVIII. Pruntrut	3,000	1,300	4,300
Total	48,700	13,600	62,300

Die speziellen Hauungspläne bestimmen das Hauungsquantum für die einzelnen Waldungen und Abteilungen unter Angabe der Hiebsart. Es wird nicht gefordert, dass sich die Nutzungen auf alle Jahre gleichmässig verteilen; für die Wirkung allfälliger Naturereignisse und für die Zeiten stockenden Holzabsatzes muss ein Spielraum vorbehalten bleiben.

Was die *Verwendung der Gelderträge* betrifft, so wurde durch Beschluss des Grossen Rates vom 11. Mai 1887 ein Konto-Korrent eingeführt mit dem Zwecke, die Einnahmen der Staatskasse aus dem Wald-ertrag unabhängig zu stellen von den erheblichen Schwankungen des Holzmarkts und von den Einflüssen der Naturereignisse. Sie bezieht seither nicht mehr den wirklichen Erlös aus dem verkauften Holze, sondern den Wert der Holzquanta nach Abgabesatz, zum Durchschnittspreis der letzten zehn Jahre berechnet. Diese Einrichtung hat sich durchaus be-

währt und besonders in Zeiten mit erschwerter Holzverwertung günstig gewirkt; es braucht deshalb die Frage ihrer Beibehaltung nicht erörtert zu werden.

Eine gewisse Verbesserung sollte angestrebt werden in bezug auf die Behandlung der Ausgaben. Bei den Wirtschaftskosten besteht nämlich ein Unterschied zwischen den Rüstlöhnen und Verkaufskosten einerseits und dem Aufwand für Waldwege und Kulturen andererseits, aber für keine der beiden Klassen lassen sich verbindliche Kostenvoranschläge aufstellen. Erstere Kosten sind abhängig von den jährlichen Hiebsmassen, letztere von den Vorschriften des Wirtschaftsplanes und ausserdem von der Gunst oder Ungunst der Witterung und dem Gedeihen der Kulturen. Dieser Unterschied zwischen den vier Budgetposten ist nicht zu rechtfertigen und die Einordnung wirtschaftlicher Ausgaben unter feste Budgetansätze schafft entweder unbenutzte Guthaben oder erfordert allzu häufige Nachkredite.

Besonders für den Waldwegbau waren bisher häufig die Mittel ganz unzureichend oder zu ausschliesslich an die Vorschläge der einzelnen Forstämter gebunden. Die Krediterhöhungen, welche im letzten Jahrzehnt in bester Absicht verlangt und gewährt wurden, sind nahezu aufgezehrt durch die allgemeine Geldentwertung und die Verteuerung des Materials und der Löhne. Es ist kein Zweifel, dass auch vermehrte Zuschläge sich ebenso gut verzinsen, und rasch amortisieren würden, wie es für die schon gebrachten Opfer nachgewiesen werden kann. Ein freierer Spielraum unter Vorbehalt von Budget und Kontrolle ist schon deshalb wünschbar, weil die Ausführung der Wegarbeit von der Witterung bedingt wird; trockene Sommer und verfügbare Arbeitskräfte sollten ausgenutzt werden können, wenn sie da sind. Wenn das Konto-Korrent für den Wegbau und die Verbesserung der Wirtschaft in den Staatswaldungen überhaupt die Vorteile bieten soll, die man sich mit Recht verspricht, so dürften die Ersparnisse dieser Reservekasse nicht mehr so ausgiebig zu fremden Zwecken Verwendung finden, sondern vielmehr zur Befriedigung der Bedürfnisse des Waldes selbst. Für diese Forderung finden wir einen unangreifbaren Stützpunkt im Art. 20, Absatz 2, des Forstgesetzes, wo es heisst: «Die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Waldprodukten dienen vor allem dazu, die Bedürfnisse des Waldes zu decken und die Kosten einer guten Verwaltung und Hut zu bestreiten.»

Wir empfehlen Ihnen zu Händen des Grossen Rates die Genehmigung unseres Beschlussentwurfs über die Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes für die Staatswaldungen und seiner Schlussanträge.

Bern, den 15. November 1916.

Der Forstdirektor:
Dr. C. Moser.

Entwurf des Regierungsrates

vom 8. Mai 1917.

Beschluss

betreffend

die Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

erteilt hiemit

dem von der Forstdirektion revidierten Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen die Genehmigung unter folgenden

Bestimmungen:

1. Der jährliche Abgabesatz an Hauptnutzung für das Jahrzehnt vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 wird festgesetzt auf 48700 Festmeter mit Inbegriff des Astholzes; die Zwischennutzungen sind veranschlagt auf 13600 Festmeter und sollen nach den Bedürfnissen der Waldpflege erhoben werden.

Die Nutzungen verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Forstkreise:

Forstkreis	Haupt- nutzung	Zwischen- nutzung
I. Oberhasli	1500	150
II. Interlaken	1650	500
III. Frutigen	450	50
IV. Ober-Simmenthal	1150	100
XIX. Nieder-Simmenthal	650	100
V. Thun	1500	500
VI. Emmenthal	3300	700
VII. Seftigen-Schwarzenburg	4800	1600
VIII. Bern	5300	1500
IX. Burgdorf	4400	1200
X. Oberaargau	1600	700
XI. Aarberg	4100	1300
XII. Seeland	2700	1000
XIV. Dachselden	1700	300
XV. Münster	4700	900
XVI. Delsberg	4800	1300
XVII. Laufen	1400	400
XVIII. Pruntrut	3000	1300
Total	48700	13600

2. Ueber den Ertrag der Staatswaldungen wird ein besonderes Konto-Korrent geführt, welches den erzielten Holzerlös ins Einnahmen und die eigentlichen Wirtschaftskosten ins Ausgeben bringt.

Aus dem Konto-Korrent wird der laufenden Verwaltung der ihr zukommende normale Jahresertrag jährlich abgeliefert. Derselbe berechnet sich durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen mittlern Holzpreis der letzten zehn Jahre.

3. In die Konto-Korrent-Rechnung fallen auch die Kosten der Anlage und des Unterhaltes der Waldwege, sowie anderer Meliorationen in den Staatswäldern. Für die Periode vom Herbst 1915 bis Herbst 1925 wird hierfür ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von 75,000 Fr. ausgesetzt.

Das Konto-Korrent wird für die jeweiligen Weg- und Meliorationskosten belastet. Die jährliche Kreditsumme ist ihm zu gut und der laufenden Verwaltung zur Last zu schreiben. Die Ausgabe im Konto-Korrent darf ohne besondern Beschluss des Grossen Rates den zweifachen Jahresdurchschnitt nicht übersteigen.

Die laufenden Wirtschaftskosten kommen wie bisher mit der jährlichen Budgetvorlage zur Bewilligung. Für grössere, ausserordentliche Arbeiten werden Einzelprojekte aufgestellt und dem Regierungsrate, bezw. dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt.

4. Im Jahre 1925 soll eine Hauptrevision des Wirtschaftsplanes stattfinden.

Bern, den 8. Mai 1917.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Tschumi,

der Stellvertreter des Staatsschreibers

G. Kurz.

Dekret

betreffend

die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern Kriegsteuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur Diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig und dauernd dem Staate widmen.

§ 2. Die Zulagen betragen im Jahr:

a) für Verheiratete:

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 2400:

Fr. 360 und Fr. 50 für jedes Kind;

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 3200:

Fr. 300 und Fr. 50 für jedes Kind;

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 6000:

Fr. 200 und Fr. 50 für jedes Kind;

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.

b) für Verwitwete und Geschiedene, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleichviel wie für die Verheirateten;

c) für Unverheiratete mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 200; sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um Fr. 50 bis Fr. 150 erhöht werden.

... und mit Fr. 2400:
Fr. 400 und Fr. 50 für jedes Kind;

... bis und mit Fr. 3200: Fr. 200; sofern ...

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern 1. Klasse werden über die ihnen gemäss Dekret vom 6. November 1916 zukommenden Zulagen hinaus Zuschläge bis auf Fr. 150, ausnahmsweise bis auf Fr. 250 ausgerichtet.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern, Fischereiaufsehern,

Wildhütern, Unterförstern und Bannwarten werden je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen und in Berücksichtigung der Zahl der Arbeitstage Zulagen bis auf Fr. 200 ausgerichtet; ausnahmsweise kann eine Erhöhung bis auf Fr. 350 stattfinden.

§ 4. Keinen Anspruch auf Zulagen haben diejenigen, die für sich und ihre Familie freie Station geniessen.

Wenn die freie Station sich nicht auf die ganze Familie erstreckt oder nicht in vollem Umfang gewährt wird, so können im einzelnen Fall Zulagen in herabgesetztem Betrag ausgerichtet werden.

§ 5. Denjenigen, die nur vorübergehend und ausserhalb des Dienstes des Staates stehen, können Zulagen in herabgesetztem Betrage ausgerichtet werden.

§ 6. Für die Berechnung der Besoldung ist das gesamte Dienstesinkommen mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgendwelcher Art massgebend. Ebenso fällt in Berechnung das Einkommen, das die in der gleichen Familie lebenden Angehörigen in irgendwelcher Form vom Staate beziehen. Ueberdies fällt in Berechnung das Einkommen, das der betreffende Funktionär aus Nebenbeschäftigungen bezieht, insofern dasselbe einen wesentlichen Teil seines Erwerbes ausmacht.

§ 7. Die Ausrichtung dieser Zulagen erfolgt für das Jahr 1917 vierteljährlich. Der auf das erste Vierteljahr entfallende Mehrbetrag gegenüber den bereits ausgerichteten Teuerungszulagen ist mit dem Betreffnis für das zweite Quartal auszubezahlen.

§ 8. Für die Berechtigung zum Bezug der Zulagen und für die Berechnung derselben sind die Verhältnisse massgebend, wie sie jeweilen auf Beginn des betreffenden Quartals bestehen.

Veränderungen im Zivilstand, Familienstand oder den Besoldungsverhältnissen sind auf Ende jeden Kalendervierteljahres der vorgesetzten Direktion und von dieser der Finanzdirektion mitzuteilen. Wer unrichtige Angaben über die massgebenden Verhältnisse macht oder eingetretene Veränderungen in denselben nicht rechtzeitig meldet, kann des Rechts auf die Zulage ganz oder zum Teil verlustig erklärt werden.

§ 9. Wer im Laufe eines Jahres in den Staatsdienst tritt oder ihn verlässt, hat Anspruch auf einen seiner Dienstzeit entsprechenden Teil der Zulage, sofern seine Dienstleistung mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

§ 10. Der Staat kann an Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen Zulagen ausrichten. Dem Regierungsrat wird zu diesem Zweck für das Jahr 1917 ein Kredit von Fr. 160,000 zur Verfügung gestellt.

Abänderungsanträge.

... massgebend. Ueberdies fällt in Berechnung das Einkommen, das der betreffende Funktionär aus Nebenbeschäftigungen bezieht, insofern dasselbe einen wesentlichen Teil seines Erwerbes ausmacht.

Wo mehrere in der gleichen Familie lebende Angehörige im Dienste des Staates stehen, wird nur eine Teuerungszulage ausgerichtet und zwar an den Familienvorstand, wenn ein solcher in Betracht kommt, beziehungsweise an das finanziell bestgestellte Familienmitglied, wenn kein Familienvorstand in Betracht kommt.

... das Jahr 1917; sie geschieht vierteljährlich. Der auf ...

... Kredit von Fr. 220,000 zur Verfügung gestellt.

§ 11. Dieses Dekret findet nicht Anwendung auf die Professoren, Dozenten und Assistenten der Hochschule.

§ 12. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft; durch dasselbe wird das Dekret vom 6. November 1916 rückwirkend auf 1. Januar 1917 ausser Kraft gesetzt, vorbehältlich § 3, Alinea 1 gegenwärtigen Dekrets.

Bern, den 18. Mai 1917.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 28. Mai 1917.

Namens der Staatswirtschaftskommission

der Präsident:
Jenny.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

**Bewilligung eines Kredites von Fr. 500,000. — zur Bestreitung der dem Staate auf-
fallenden Kosten der Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise.**

(Mai 1917.)

Wie allgemein bekannt, musste aus verschiedenen Gründen auf 1. Mai 1917 eine erhebliche Erhöhung des bisherigen Milchpreises, der im Winter 1916/17 nur mit Hilfe von Zuschüssen des Bundes verhältnismässig niedrig gehalten wurde, eintreten. Die Erhöhung beträgt allgemein 6 Rappen per Liter. Da diese Preiserhöhung beim unentbehrlichsten Lebensmittel in Verbindung mit der allgemeinen Teuerung der übrigen Lebensmittel von den weniger bemittelten und unbemittelten Bevölkerungskreisen, welche die Milch kaufen müssen, kaum zu ertragen ist, schrieb der Bundesrat den Kantonen durch Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise vor und sicherte ihnen an die Differenz zwischen dem normalen und dem herabgesetzten Milchpreis einen Bundesbeitrag von $\frac{2}{3}$ des notwendigen Zuschusses zu. Der herabgesetzte Milchpreis soll in der Regel nicht höher sein als der Milchpreis im Winter 1916/17, also um durchschnittlich 6 Rappen niedriger als der Sommermilchpreis 1917. In den Ausführungsvorschriften des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. April 1917 zum Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen werden die Personen bezeichnet, die auf den Bezug von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen Anspruch haben und werden nähere Bestimmungen über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses durch die Kantone aufgestellt. Beide Erlasse sind am 1. Mai 1917 in Kraft getreten.

Auf Grund dieser Erlasse des Bundes, die den Kantonen die *Verpflichtung* auferlegen, wenig und nicht bemittelten Personen Konsummilch zu herab-

gesetzten Preisen abzugeben, hat der Regierungsrat unterm 1. Mai 1917 eine *Ausführungsverordnung zu den Bundesratsbeschlüssen betreffend die Milchversorgung* erlassen, die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement gemäss Art. 8 des Bundesratsbeschlusses genehmigt worden ist. Diese Verordnung enthält in den §§ 8 bis 17 über die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen die nötigen Vorschriften, die sich eng an die eidgenössischen Bestimmungen anlehnen. In finanzieller Beziehung bestimmt nun § 16 der Verordnung, dass die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibende Restanz der Zuschüsse, die zur Deckung der Differenz zwischen dem allgemeinen Marktpreise und dem herabgesetzten Preise für Konsummilch nötig sind, vom Kanton und der Wohnsitzgemeinde des Bezugberechtigten zu gleichen Teilen getragen wird. Der Kanton leistet somit $\frac{1}{6}$ des Zuschusses, also gewöhnlich 1 Rp. per Liter. Die Ausgabe, welche dem Kanton aus dieser Leistung erwächst und für deren Deckung ihm keine besondern Mittel zur Verfügung stehen, werden für den Zeitraum eines Jahres, vom 1. Mai 1917 an gerechnet, approximativ berechnet, wie folgt: der jährliche Milchkonsum in der Schweiz beträgt laut statistischen Berechnungen 1,200,000,000 Liter, wovon ungefähr die Hälfte, d. h. 600,000,000 Liter zu Konsumzwecken in den Handel gebracht und die andere Hälfte von den Produzenten selbst konsumiert wird. Im Kanton Bern, dessen Bevölkerung $\frac{1}{6}$ der Schweiz ausmacht, beträgt die in den Handel gelangende Konsummilch ca. 100,000,000 Liter per Jahr. Mit Rücksicht auf die eidgenössischen Vorschriften, die den Kreis der Bezugberechtigten ziemlich weit ausdehnen, muss

angenommen werden, dass die Hälfte dieser Milchmenge, also 50,000,000 Liter, zu herabgesetzten Preisen abgegeben werden dürfte. Die Ausgabe des Staates für Zuschüsse wird somit, die Preisdifferenz zu 6 Rp. per Liter angenommen, für ein Jahr ungefähr 500,000 Fr. ausmachen. Diese Summe dürfte allerdings das Maximum der staatlichen Leistung darstellen, indem die Differenz nicht überall 6 Rp. betragen wird und auch die Milchmenge, die zu herabgesetzten Preisen abzugeben ist, vielleicht zu hoch berechnet ist. Es ist jedoch vorsichtig, mit diesem Betrag zu rechnen, weil niemand weiss, ob sich nicht die Verhältnisse für den Winter 1917/18 ungünstiger gestalten werden, sodass die Zuschüsse erhöht werden müssen. Ausserdem müssen aus diesem Kredit die Kosten des kantonalen Lebensmittelamts bestritten werden, die nicht durch die Abgabe von Monopolartikeln gedeckt werden. Wir sind deshalb der Meinung, dass bei der Bemessung des Kredits auf den angeführten Betrag von Fr. 500,000 abgestellt werden muss. Dieser Kredit wäre vorschussweise zu bewilligen. Nach Aufhebung des Bundesratsbeschlusses wäre über die Verwendung des Kredits dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und über die Amortisation der effektiv ausgelegten Summe Antrag zu stellen.

Wir beantragen, dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusses-Entwurfes bestens zu empfehlen.

Bern, den 18. Mai 1917.

Der Direktor des Innern:
Locher.

Beschlusses-Entwurf:

2822. Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen; Kreditbewilligung. — Dem Grossen Rat wird folgender **Antrag** gestellt: Dem Regierungsrat wird zur Deckung der Kosten, welche dem Staat durch die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 4. April 1917 betr. die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise auf Grund der Ausführungsvorschriften des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. April 1917 und der Ausführungsverordnung des Regierungsrates vom 1. Mai 1917 zu den Bundesratsbeschlüssen betr. die Milchversorgung auffallen, ein Kredit von 500,000 Fr. bewilligt, der als Vorschuss auf Rubrik A h a XIII der Direktion des Innern zu buchen ist.

Ueber die Verwendung des Kredites hat der Regierungsrat nach Aufhebung des Bundesratsbeschlusses dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und über die Tilgung der effektiven Ausgabe zu Lasten derselben Antrag zu stellen.

Bern, den 18. Mai 1917.

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.

(April 1917.)

Am 14. Juli 1915 fassten die Gemeinden Brüttelen und Gäserz den Beschluss, sich zu einer Schulgemeinde zu vereinigen. Brüttelen war allerdings schon bisher mit Gäserz verbunden, aber nur durch ein Miteigentum an Wald; beide Gemeinden bilden in dieser Hinsicht die sogenannte Waldgemeinde Brüttelen-Gäserz, die eine Korporation im Sinne von Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. ist und ein eigenes Reglement besitzt (d. d. 4. März 1916). Gäserz war schon bisher nach Brüttelen schulgenössig, aber nur im Sinne von § 10 des Primarschulgesetzes; das Schulhaus in Brüttelen gehörte der Einwohnergemeinde Brüttelen. Als nun dieses Schulhaus den Bedürfnissen nicht mehr genügte, entschloss sich der ganze Schulkreis (die Waldgemeinde, wie man sich ausdrückte) zur Erstellung eines Neubaus, wobei dann überhaupt das Schulwesen der Waldgemeinde als einer Schulgemeinde übertragen werden sollte. Das Schulhaus wurde erstellt, die bezügliche Bauschuld kontrahiert; aber zuerst musste sich nun die Waldgemeinde als Schulgemeinde organisieren, da nur so von einem Gläubiger die Verpfändung der Wälder angenommen werden konnte. Bei der Prüfung des Reglements erwies sich aber die vorgesehene Organisation als viel zu schwerfällig; die Gemeinden waren jedoch für eine Vereinfachung nicht zu haben, sodass der Regierungsrat am 7. Juli 1916 der Gemeindedirektion den Auftrag erteilte, eine radikale Lösung zu suchen in der völligen Vereinigung beider Gemeinden.

Brüttelen ist eine Einwohnergemeinde von etwa 480 Einwohnern. Daneben besteht eine Bürgergemeinde.

Gäserz ist eine gemischte Gemeinde von etwa 40 Einwohnern; die Verwaltung der Angelegenheiten der

Burgerschaft (mit Ausnahme der Bürgerrechtsaufnahmen) liegt also der Gesamtgemeinde ob.

Neben diesen Korporationen im Sinne des Gemeindegesetzes bilden dann, wie oben schon erwähnt, die Einwohnergemeinde Brüttelen und die gemischte Gemeinde Gäserz zusammen noch eine Waldgemeinde im Sinne von Art. 20 des E. G. zum Z. G. B. Dieses Gebilde fällt vorliegend jedoch nicht weiter in Betracht, da es nicht eine Gemeinde im Sinne der Art. 63 ff. der Staatsverfassung und des Gemeindegesetzes ist. Wohl aber bildet die Waldgemeinde mit einem Grund zur völligen Verschmelzung von Brüttelen und Gäserz.

Die Bürgergemeinde Brüttelen widersetzt sich der Vereinigung, ebenso die Gemeinde Gäserz; die Einwohnergemeinde Brüttelen ist damit einverstanden unter der Bedingung, dass auch die Waldgemeinde Brüttelen-Gäserz mit ihr vereinigt werde. Nebenbei gesagt ist dies im Falle eines Zusammenschlusses von Brüttelen und Gäserz selbstverständlich. Die Bürgergemeinde Brüttelen gibt für ihre ablehnende Haltung überhaupt keine Begründung; Gäserz findet einen Anschluss wider den Willen der Beteiligten ungesetzlich und den demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufend. Gäserz habe sich bis jetzt gut durchgeschlagen und sei dem Staate nie zur Last gefallen. Durch Schaffung einer Schulgemeinde Brüttelen-Gäserz lasse sich die Situation normal gestalten.

Wenn wir Ihnen trotz dieser wenig ermutigenden Stellungnahme der beteiligten Gemeinden dennoch eine Vereinigung vorschlagen, so haben wir hierfür im wesentlichen folgende Gründe:

Vorweg möchten wir feststellen, dass der Grosse Rat bei Ausübung der ihm durch Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung erteilten Kompetenzen nicht an

die Zustimmung der Beteiligten gebunden ist. Dieser Grundsatz wurde schon seinerzeit bei der Debatte dieser Verfassungsbestimmung im Grossen Rate ausgesprochen (v. Tagblatt des Grossen Rates, 12. Januar 1893, Votum Eggli, pag. 59, Spalte links, unten), und der Grosse Rat hat ihn in seiner Praxis befolgt, erst in jüngster Zeit, z. B. im Falle Reiben-Büren und Ebligen-Oberried. Die ablehnende Haltung eines Teiles der Beteiligten kann also auch vorliegend nicht bestimmend sein, und eine Vereinigung ist auch wider den Willen der Beteiligten nicht ungesetzlich. Objektiv erscheint die Vereinigung vielmehr aus verschiedenen Gründen wohl gerechtfertigt. Einmal geographisch. Gäserz ist vollständig im Gebiet der Gemeinde Brüttelen eingeschlossen und auch in seinen Verbindungen auf Brüttelen angewiesen. Ebenso wirtschaftlich, wie aus einem Bericht der Gemeindebehörde Brüttelen hervorgeht. Schon zur Stunde gehören die Gäserzer zur Käsereigenossenschaft, zur Viehversicherungskasse und zur landwirtschaftlichen Genossenschaft Brüttelen. Gäserz wies sich auf Ende 1914 über ein reines Vermögen von nicht ganz 24,000 Fr. aus und hatte in der laufenden Verwaltung bei zirka 1500 Fr. Ausgaben einen Passivsaldo von gegen 1000 Fr. (wie übrigens schon 1913). Die Umsätze sind also für eine Gemeinde äusserst primitive. Dagegen bilden neben dem Schulwesen (194 Fr. 25) die Verwaltungskosten den höchsten Ausgabeposten des Jahres mit 89 Fr. 35. Daneben allerdings: Verschiedenes, 102 Fr. 90. Auch dies ist ein Grund zur Vereinigung. — Wie schon gesagt, sieht die Gemeinde Gäserz in einer allfälligen Vereinigung eine Verneinung des demokratischen Gedankens und eine des freien Bürgers unwürdige Behandlung. Sie befindet sich dabei durchaus im Irrtum. Nicht die Freiheit der Bürger von Gäserz wird irgendwie angetastet, sondern nur der Kreis erweitert, in dem jene Bürger innerhalb der Grenzen der Gesetzgebung ihre Freiheit betätigen können. Nur in diesen Grenzen bewegt sich auch anderswo und wohl auch bisher in Gäserz das freie Bestimmungsrecht der Bürger. Bei der äusserst geringen Einwohnerzahl und auch entsprechend geringen Steuerkraft ist es übrigens überraschend, dass die Gemeinde bisher ihre Obliegenheiten noch zu erfüllen vermochte; dies war jedoch nur möglich durch teilweisen Anschluss an Brüttelen. (Dafür war der stärkere Nachbar schon gut genug.) Schon im Jahre 1878 erklärte die Gemeindedirektion in einem Antrage an den Regierungsrat und den Grossen Rat unter anderem auch eine Verschmelzung von Brüttelen und Gäserz für wünschenswert. Seither haben sich die Verhältnisse durchaus nicht in dem Sinne entwickelt, dass nun die Selbständigkeit von Gäserz einer Vereinigung vorzuziehen wäre, gegenteils. Die Anforderungen, die an die Gemeinden gestellt werden, nehmen immer zu, und für kleine und finanzschwache Gemeinden wird die Existenz immer schwieriger. So erblicken wir im

Zusammenschluss von Brüttelen und Gäserz zum allerwenigsten eine prophylaktische Massnahme. Bedenkt man übrigens, dass Brüttelen nicht verhalten werden könnte, den Kindern von Gäserz die Schule dauernd zu öffnen, so sieht man ohne weiteres, dass Gäserz seinen Obliegenheiten als Gemeinde eigentlich schon jetzt ohne fremde Hülfe nicht mehr genügen könnte. Dies alles zwingt uns, den Antrag auf Vereinigung zu stellen.

Diese Vereinigung bietet insofern etwas neues, als unseres Wissens zum erstenmal eine Einwohnergemeinde und eine gemischte Gemeinde vereinigt werden. Die bisherigen Fälle boten jeweils ein einfacheres Bild, nämlich den Zusammenschluss zweier gleichartiger, oder anders gesagt gleichnamiger Korporationen, entweder Einwohnergemeinden (z. B. Reiben und Büren, Biel und Bözingen) oder gemischter Gemeinden (Ebligen und Oberried). Die Sache sieht aber auf den ersten Blick verwickelter aus, als sie wirklich ist. Denn man muss bedenken, dass die gemischte Gemeinde nichts anderes ist, als eine durch die Verwaltung eines Bürgergutes erweiterte Einwohnergemeinde. Die gemischte Gemeinde Gäserz kann demnach der Einwohnergemeinde Brüttelen einverleibt werden, ohne den Charakter der letzteren zu verändern, die ja nur die Stelle der gemischten Gemeinde Gäserz gegenüber der Burgerschaft übernimmt; die neue, das heisst erweiterte Gemeinde Brüttelen, wird eine Einwohnergemeinde bleiben und neben den im allgemeinen einer solchen zufallenden Obliegenheiten auch die Verwaltung des burgerlichen Vermögens von Gäserz zu besorgen haben. Die bisherige Bürgerkorporation Gäserz bleibt von der Vereinigung unberührt; sie hatte schon bis anhin als einzige Funktion die Aufnahme neuer Bürger zu besorgen, und dies wird ihr auch in Zukunft obliegen. Ebenso bleibt die Bürgergemeinde Brüttelen unberührt; sie behält ihre eigene Verwaltung in allen ihren Zweigen. Dagegen wird selbstverständlich die erweiterte Einwohnergemeinde Eigentümerin der Waldungen der Holzgemeinde, da sie identisch ist mit den bisherigen beiden Miteigentümerinnen jener Vermögensstücke. Die Bildung einer eigenen Schulgemeinde Brüttelen wird überflüssig, da nach § 6, litt. d, des Gemeindegesetzes das Schulwesen sowieso von der Einwohnergemeinde zu besorgen ist. Diese neue Einwohnergemeinde wird kapitalkräftig genug sein, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen.

Bern, den 2. April 1917.

Der Direktor des Gemeindegewesens:
Simonin.

Entwurf des Regierungsrates
vom 27. April 1917.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staats-
verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die gemischte Gemeinde Gäserz wird mit der
Einwohnergemeinde Brüttelen in der Weise vereinigt,
dass Brüttelen die Gemeinde Gäserz in sich aufnimmt.
Sämtliche, den beiden Gemeinden bisher getrennt
obliegende Verwaltungszweige gehen mit der Ver-
einigung auf die erweiterte Einwohnergemeinde Brüt-
telen über.

§ 2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses
Dekretes wird die bisherige Gemeinde Gäserz auf-
gelöst.

§ 3. Die erweiterte Einwohnergemeinde Brüttelen
übernimmt auf diesen Zeitpunkt die Verwaltung des
burgerlichen Vermögens von Gäserz. Im übrigen wer-
den die Verhältnisse der Bürgerkorporation Gäserz
und der Bürgergemeinde Brüttelen nicht berührt. Der
Burgerrodel der Bürgerkorporation Gäserz ist in un-
veränderter Weise weiterzuführen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1917 in Kraft.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dessen Ausfüh-
rung beauftragt.

Bern, den 27. April 1917.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1917.)

1. **Willemin**, François, geboren 1857, Landwirt, von und in Saulcy, wurde am 27. September 1916 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentnachzahlung und 9 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Willemin hat im August 1916 zugestandenermassen an Soldaten Wein in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. Es ergibt sich aus den Akten, dass er damit einen Gewinn beabsichtigte und auch erzielte. Er will nun seine Uebertretung damit entschuldigen, dass er manchmal bis zu 80 Soldaten in seinem Hause einquartiert hatte und diejenigen, die von auswärts her kämen, um bei ihm bewirtschaftet zu werden, nicht habe kennen können. Wenn aber Willemin bereits die weitgehende Bewilligung besass, die sich bei ihm aufhaltenden Soldaten zu bewirten, so hatte er jedenfalls dafür zu sorgen, dass er diese Bewilligung nicht überschritt, wie dies nun der Fall war. Die Minimalbusse, mit der ihn der Richter bedacht hat, trifft ihn nicht zu hart, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass sein Gewinn aus dem Wirten ohne Patent vermutlich nicht ein geringer war. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Buri**, Johann, von Krauchthal, geboren 1855, Landwirt in Hettiswil, wurde am 16. September 1916 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **Betrugsversuches** zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 159 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Buri benutzte im Handel mit Schlachtschweinen zum Abwägen der Tiere die im Schlachthaus in Burgdorf befindliche Wage. Bei Vornahme des Wägens glaubte man nun die Wahrnehmung zu machen, dass Buri das Resultat durch Berühren der Wägeeinrichtung mit dem Fuss zu beeinflussen suche. Als nun schliesslich ein Metzger, der dem Buri wieder ein Schwein abgekauft hatte, nach dem Auswägen ausrechnete, dass das Gewicht des Tieres unmöglich mit dem Wägeresultat übereinstimmen könne, wurde beschlossen, den Buri genau zu beobachten und ihn seines recht-

widrigen Verhaltens direkt zu überführen. Der Plan gelang vollkommen. Es wurde unzweifelhaft festgestellt, dass Buri im entscheidenden Moment des Wägens in geschickter Weise seinen Fuss auf die Wage stellte und so bei zwei Schweinen einen Unterschied von mindestens 17 Kg. im Gewicht, alle sich beim Wägen erfahrungsgemäss zeigenden Umstände einbezogen, zu seinen Gunsten herausbrachte. Allerdings stellte Buri seine betrügerische Absicht hartnäckig in Abrede, wie die Akten zeigen, ohne Berechtigung. Die beiden urteilenden Gerichtsinstanzen haben das Vergehen des Buri als ein ganz verwerfliches bezeichnet. Insbesondere wurde vom erstinstanzlichen Gericht darauf hingewiesen, dass sich Buri seit längerer Zeit schon beim Abwägen von Tieren in derart verdächtiger Weise benahm. Das Gericht betonte, dass dieses Verhalten gerade bei den heutigen Wirtschaftsverhältnissen ein schlechtes Licht auf den Delinquenten werfe. Auch die erste Strafkammer hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gewährung des bedingten Straferlasses an Buri hier nicht am Platze sei. Die urteilenden Instanzen betrachteten ein scharfes Urteil gegenüber Buri mit Recht als notwendig, und es ist daher nicht angebracht, wenn sich der Verurteilte heute über die allzu-grosse Härte der Verurteilung in einem Strafnachlassgesuche beklagen will. Insbesondere ist zu beachten, dass die Gerichte mit allem Bedacht gerade die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verfügt haben, über welche Einstellung sich Buri hauptsächlich beschwert. Grund zur Aufhebung der richterlichen Massnahmen ist nicht vorhanden. Der bisher unbescholtene Leumund, auf den Buri pocht, und seine Wohlangesehenheit rechtfertigen einen Nachlass allein nicht. Uebrigens ist Buri, allerdings weit zurückliegend, eines Deliktes wegen vorbestraft, das nicht zu seinen Gunsten sprechen kann. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung seines Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Schütz**, Friedrich, geboren 1850, von Sumiswald, Hirt in Leubringen, wurde am 13. Oktober 1916 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Wirtens ohne Patent** zu zwei Bussen von je 50 Fr., zu

einer Patentgebühr von 20 Fr. und zu 5 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Schütz bewirtete im Herbst 1916 an zwei Sonntagen nacheinander verschiedene Personen gegen Entgelt mit Wein, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. In seinem Strafnachlassgesuch ersucht er heute um Reduktion der Bussen auf einen Beitrag von 20 Fr. Patentgebühr und Staatskosten habe er bezahlt. Aus den Akten ergibt sich, dass Schütz abgesehen von dieser Uebertretung ein unbescholtener Mann ist. Er lebt in sehr prekären Verhältnissen. Als Hirt verdient er jährlich 320 Fr. Sein ganzes Vermögen besteht in einigem Mobiliar und einer Kuh. Schütz müsste also seine Strafe vermutlich in Gefängnis umgewandelt abbüssen, was angesichts seines fortgeschrittenen Alters eine etwas harte Sühne wäre. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse kann vom Regierungsrat Herabsetzung der Bussen auf einen Betrag von 40 Fr. beantragt werden. Ein grösserer Erlass scheint in Anbetracht der absichtlichen Gesetzesübertretung durch Schütz nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf einen Betrag von 40 Fr.

4. **Hänggi**, Emil, von Meltingen, geboren 1886, Fabrikarbeiter in Grellingen, wurde am 29. Juni 1916 vom korrekzionellen Richter von Laufen wegen **Pfändungsbetruges** zu acht Tagen Gefängnis und 14 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Hänggi bezog im Juli 1915 von einer Firma in Zürich einen Sprechapparat und mehrere Schallplatten. Für diese Gegenstände behielt sich die Verkäuferin im Vertrage bis zur endgültigen Bezahlung die Eigentumsrechte vor. Als nun Hänggi mit seinen Ratenzahlungen im Rückstand blieb, leitete die Nachfolgerin der Lieferungs-firma das Pfändungsverfahren ein. Aber hier erzeigte sich, dass Hänggi den Apparat vernichtet hatte. In der angehobenen Strafuntersuchung machte Hänggi geltend, der Apparat sei total defekt gewesen, so dass er ihn zerstört habe. Er werde übrigens die forderungsberechtigte Firma für den Rest des Guthabens bezahlen. Trotz dieser Einwände erkannte der Richter ohne weitere Untersuchung auf Pfändungsbetrag. In seinem heutigen Strafnachlassgesuche beschwert sich nun Hänggi über Willkür. Ferner weist er auf seine prekären Verhältnisse hin. Ueber den Gesuchsteller ist weiter nichts Nacheiliges bekannt. Seine Verfehlung ist durchaus geringfügiger Natur. Hänggi hat sich grosse Mühe gegeben, die geschädigte Firma vollständig abzufinden, was nun geschehen ist. Die Umstände des Falles sprechen in jeder Beziehung für eine Empfehlung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

5. **Beuglet**, Léonie Marie, geboren 1874, von Courrendlin, in Pruntrut, wurde am 16. Juni 1916 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhand-**

lung gegen Wirtschaftspolizei-Vorschriften zu zwei Bussen von 20 Fr. und 10 Fr. und zu 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Frau Beuglet führte im Mai und Juni 1916 das Hotel zur Post in Pruntrut auf ihren eigenen Namen, während das Wirtschaftspatent noch auf den Namen des frühern Inhabers des Gasthofes lautete. Zudem wurde Frau Beuglet einmal betroffen, wie sie die Wirtschaft über die vom Gemeinderate von Pruntrut festgesetzte Schliessungsstunde noch offen hielt und Gäste darin bewirtete. In einem Strafnachlassgesuche macht die Verurteilte geltend, sie habe den Gasthof nur vorübergehend geführt, eine andere Person sei beauftragt gewesen, die Patentangelegenheit in Ordnung zu bringen. Auch könne sie aus ihren eigenen Mitteln die Bussen nicht bezahlen. Allein diese Gründe rechtfertigen einen Strafnachlass nicht. Wenn Frau Beuglet neben ihrer Haushaltung und neben dem Verdienste ihres Ehemannes Geschäfte zu machen beabsichtigte, wie dies hier offenbar der Fall war, so hatte sie auch dafür zu sorgen, dass sie sich nicht wider die Gesetze verstiesse. Ueberdies ist zu bemerken, dass die Gerichte sonst, wenn eine Person ohne Patent wirtet, eine andere Strafbestimmung anzuwenden pflegen, als es hier geschehen ist. Sonst beträgt die Minimalbusse 50 Fr., so dass Frau Beuglet verhältnismässig noch gut davon gekommen ist. In Ansehung dieser Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Schmocker**, Luise, geborne Grossen, geboren 1893, von und in Ringgenberg, wurde am 21. August 1916 vom korrekzionellen Richter von Interlaken wegen **Diebstahls** zu 12 Tagen Gefängnis und 17 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Frau Schmocker hat im Herbst 1915 zugestandenermassen unter verschiedenen Malen aus der Kasse eines Ladens, die sie mit dem Schlüssel öffnen konnte, kleinere Geldbeträge entwendet. Als sie entdeckt wurde, machte sie den Schaden allerdings wieder gut, allein die Polizei erhielt von den Diebstählen gleichwohl Kenntnis und erstattete Anzeige. Bereits in der Strafuntersuchung machte Frau Schmocker geltend, sie habe die Diebstähle aus Not begangen. Der Richter hatte aber zu berücksichtigen, dass sie bei Begehung der Strafhandlungen ziemlich frech zu Werke ging, dass sie ausserdem wegen Diebstahls vorbestraft war und einen sehr schlechten Leumund genoss. Zur Begründung ihres heutigen Strafnachlassgesuches weist sie auf Kränklichkeit hin. Nach dem vorliegenden Berichte des Gemeinderates ist die Lage der Gesuchstellerin allerdings nicht eine rosige. Aber wenn auch der gegenwärtige Krankheitszustand der Frau Schmocker Nachsicht erfordert, so hat dies in Form eines Strafaufschubes, nicht eines Strafnachlasses zu geschehen. Im Gesetz über das Strafverfahren ist als Strafaufschiebungsgrund Krankheit ausdrücklich vorgesehen. Die Umstände sind hier nicht derart, dass ein Strafnachlassgesuch empfohlen werden könnte. Die mehrfachen Diebstähle, die auf einen ziemlich intensiven deliktischen Charak-

ter hinweisen, und der schlechte Leumund rechtfertigen einen abweisenden Standpunkt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Küng, Karl**, von Steffisburg, geboren 1878, Handlanger in Bern, wurde am 8. November 1916 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis und 45 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Küng wurde im Februar 1915 von seiner ersten Frau gerichtlich geschieden, und es wurden ihm für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder monatliche Alimente von je 10 Fr. auferlegt. Trotz Mahnungen bezahlte aber Küng keinen Rappen für seine Kinder. Auch die gegen ihn eingeleitete Betreibung blieb fruchtlos. Nach mehr als einem Jahr seit der Scheidung reichte die frühere Frau des Küng endlich Strafanzeige ein. Aus dieser Strafverfolgung suchte sich Küng durch unwahre Behauptungen, wie, er habe nicht genügend Arbeit gehabt und sei gezwungen gewesen, sich nach der Scheidung eine neue Ausstattung anzuschaffen, zu befreien. Auch sein heutiges Strafnachlassgesuch stützt sich unter anderem auf die durchaus unwahre Angabe, der Gesuchsteller sei noch nie vorbestraft. Es ergibt sich nach den Strafakten, dass Küng, allerdings weit zurückgehend, fünfmal wegen Holzfrevel mit Gefängnis bestraft werden musste, und dass er auch im Jahre 1914 wegen Nachtlärms mit einer Busse belegt wurde. Küng macht fernerhin geltend, er gewärtige seine Stelle zu verlieren, wenn er seine zehntägige Gefängnisstrafe abbüssen müsse. Es ist aber auffallend, dass der Gesuchsteller auf diesen Umstand so viel Gewicht legt, wenn man aus den Strafakten sieht, dass er im Jahr 1915 eine Stelle seiner Unsolidität wegen verlor und im Jahr 1916 in einer andern Stelle von der Arbeit einfach weglieb. Da kein einziger Umstand zugunsten des Gesuchstellers spricht, kann sein Gesuch vom Regierungsrat nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Allemand, Jules Henri**, geboren 1853, von Leubringen, Schalenmacher in Biel, wurde am 29. September 1916 vom Polizeirichter von Biel wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu zwei Tagen Gefängnis und zu 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dem Allemand wurde am 20. Mai 1912 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern der Besuch der Wirtschaften verboten. Dessenungeachtet befand er sich am 16. September 1916 in einer Wirtschaft in Biel und konsumierte daselbst geistige Getränke. Der Verurteilte stellt nun ein Strafnachlassgesuch. Er erklärt, er sei 63 Jahre alt und könne einer Krankheit wegen seit zwei Jahren nichts mehr arbeiten. Die Abbüßung der Gefängnisstrafe würde für ihn von Nachteil sein. Dies ist nun offenbar richtig. Mit Rücksicht

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

auf seine Arbeitsunfähigkeit hat ihm die Gemeinde Biel alle rückständigen Gemeindesteuern erlassen. Die Gemeindebehörden erklären auch, Allemand müsse sich gegenwärtig mit einer kleinen Unterstützung der Heimatgemeinde und mit dem geringen Verdienst einer Tochter durchs Leben schlagen. Sie empfehlen das Gesuch. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Deliktes und die dargelegten Verhältnisse kann es auch vom Regierungsrat befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

9. **Megert, Karl**, von Steffisburg, geboren 1860, Malermeister in Bern, wurde am 21. August 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen die stadt-bernische Gemeindeverordnung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen bei Bauten** vom 10. September 1913 zu 50 Fr. Busse und zu 10 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Megert stellte im Juli 1915 an einem Gebäude in Bern Malergerüste auf, ohne sie vorschriftsgemäss der städtischen Baudirektion in Bern anzumelden. Der Gerüstkontrolleur fand die Gerüste überdies so mangelhaft vor, dass er den Megert aufforderte, sofort Verbesserungen zu treffen. Nach den Strafakten weigerte sich aber Megert entschieden, dieser Aufforderung nachzuleben. Der Gerüstkontrolleur musste polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen, um die weitere Arbeit auf den Gerüsten zu verhindern. Er erstattete hierauf Anzeige. In einem Strafnachlassgesuche versucht nun Megert nachzuweisen, dass er der Aufforderung des Gerüstkontrolleurs sogleich nachgelebt habe. Diese Behauptung steht im Widerspruch zu den Feststellungen des Richters. Ebenso das weitere Argument des Megert, er habe vom Inhalt der Gemeindeverordnung keine Kenntnis gehabt. Der Gesuchsteller ist kaum einen Monat vor Begehung der Uebertretung im Juli 1915 der gleichen Widerhandlung wegen zu einer Busse von 25 Fr. verurteilt worden. Es ist daher schlecht angebracht, sich auf die Unkenntnis der Gemeindeverordnung stützen zu wollen. Megert hätte sich bei sachgemässerem Vorgehen die Busse von 50 Fr. leicht ersparen können. Seinem Verhalten hat er es zuzuschreiben, dass ihm der Richter eine ziemlich scharfe Strafe auferlegt hat. Wenn auch seine Verdienstverhältnisse offenbar nicht rosige sind, so hat er doch nur mehr für ein minderjähriges Grosskind zu sorgen und es muss ihm daher möglich sein, den verlangten Bussbetrag aufzubringen. Die Verumständungen des Falles rechtfertigen einen Nachlass an der Busse nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Mingerzahn, Elise**, geborne Lörtscher, geboren 1887, Wirtin im Hondrich bei Spiez, wurde am 11. November 1916 vom Polizeirichter von Nidersimmental wegen **Tanzenlassens ohne Bewilligung** und wegen **Ueberwirtens** zu zwei Bussen von je 10 Fr., zur Nachbezahlung einer Freinachts-

gebühr von 2 Fr. und einer Tanzbewilligungsgebühr von 5 Fr., sowie zu den Staatskosten im Betrage von 3 Fr. 80 verurteilt. Frau Mingerzahn veranstaltete am Sonntag den 6. August 1916 im Hirschen in Hondrich einen Austrinket. Bei diesem Anlasse liess sie entgegen dem allgemeinen Tanzverbot in ihren Wirtschaftsräumen öffentlich tanzen. Durch Herumsagen wurde dem Publikum diese Tanzgelegenheit, die bis um 2 Uhr nachts andauerte, bekannt gegeben, so dass sich ein zahlreiches Publikum von nah und fern zu diesem Anlasse begab. Unter Hinweis auf ihre finanzielle Notlage ersucht Frau Mingerzahn nunmehr um Erlass der Strafe. Sie erklärt, sie wisse, dass sie gefehlt habe, aber sie habe es nur getan, um etwas zu verdienen. Diese Erklärung ist jedenfalls nicht geeignet, das Gesuch empfehlenswert zu gestalten; denn wenn die Uebertretungen der Wirtschaftspolizeivorschriften derart absichtlich erfolgen, um einen Gewinn damit zu erzielen, so ist nicht am Platze, den Schuldigen gegenüber Milde walten zu lassen. Die Bussen von je 10 Fr. sind überdies so bemessen, dass ihre Bezahlung auch einer weniger bemittelten Person noch möglich sein sollte. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Neuenschwander, Martha**, geborne Nyffeler, von Langnau, geboren 1890, Wirtin in Rohrbach, wurde am 2. Oktober 1916 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Tanzenlassens ohne Bewilligung** zu 10 Fr. Busse, einer Bewilligungsgebühr von 5 Fr. 15 und 9 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Entgegen dem allgemeinen Verbot liess Frau Neuenschwander am Sonntag den 3. September 1916 bis Abends um 11 Uhr in ihrer Wirtschaft tanzen, wobei sich jedermann beteiligen konnte. Angeblich ging die Veranstaltung von einer Hornussergesellschaft aus. Frau Neuenschwander beruft sich nun in einem Strafnachlassgesuche darauf, dass es andere Vereine auch so machen. Dies ist aber jedenfalls kein Grund, hier besondere Milde zu zeigen, sondern im Gegenteil höchstens eine Veranlassung, das Urteil des Richters möglichst zu schützen. Andere Argumente bringt die Verurteilte in ihrem Gesuche nicht vor. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch nicht. In Ansehung dieser Verhältnisse und des geringen Bussbetrages wird vom Regierungsrat Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Rohrbach, Christian**, von Wahlern, geboren 1886, Ansichtskartenverkäufer in Bern, wurde am 3. Oktober 1916 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Trödlergesetz** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Rohrbach betrieb im Sommer 1916 den Handel mit gebrauchten Herren- und Damenkleidern, Schuhen etc. ohne die hiefür erforderliche Bewilligung eingeholt

zu haben. Zur Förderung dieses Handels erliess er im «Anzeiger der Stadt Bern» fast täglich Inserate. Dieser Uebertretung wegen verurteilt, ersucht Rohrbach nunmehr um Erlass der Busse. Er beruft sich darauf, dass er die Uebertretung in Unkenntnis des Gesetzes getan und den Trödlerhandel eingestellt habe, sowie er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass ein solcher Betrieb ohne Bewilligung der Behörden unstatthaft sei. Die Busse von 50 Fr. könne er nicht bezahlen. Sein Geschäft gehe schlecht; er sei stets in Geldverlegenheit. Ueberdies habe er noch finanzielle Verpflichtungen. Man entnimmt den Akten, dass diese Angaben offenbar richtig sind. Rohrbach hat nicht mit Absicht gegen die Trödlervorschriften gehandelt. Seine wirtschaftliche Lage ist in der Tat keine gute. Etwas Nachteiliges ist über Rohrbach sonst nicht bekannt. Seine Widerhandlung ist eine geringfügige. Angesichts dieser Verhältnisse mag er durch die Busse von 50 Fr. etwas hart betroffen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Reduktion der Busse auf einen Betrag von 25 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

13. **Juillard, Armand**, geboren 1899, Uhrmacher, von und in Tramelan-dessous, wurde am 17. November 1916 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Nachtlärms und Aergernis erweckenden Benehmens** zu zwei Bussen von 30 Fr. und von 10 Fr., zu zwei Jahren Wirtshausverbot und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Juillard kam am 23. Oktober 1916 in betrunkenem Zustand nach Hause, beschimpfte und misshandelte dort ohne Grund die Frauen, die ihn als Waisenknaben auferzogen hatten und verursachte einen solchen Lärm, dass die Nachbarn ein Mitglied der Gemeindebehörden benachrichtigten. Allein auch dieser Person gegenüber, die ihn zur Ruhe weisen wollte, benahm sich Juillard äusserst unanständig. Er kleidete sich aus und begab sich allein mit dem Hemd angetan auf die Strasse, wo er seine Beschimpfungen und seinen Lärm fortsetzte. Erst die Drohungen der Militärwache, ihn einzustecken, brachten ihn zur Besinnung. Juillard, der einen Hang zu solchen Excessen besitzt, musste dieserhalb schon öfters ermahnt werden. Er ersucht nun um Straferlass, da nach seiner Ansicht die Verurteilung zu streng ausgefallen ist. Dies zu überprüfen, ist aber nicht Sache der Begnadigungsinstanz. Juillard hat für sein Gebahren eine empfindliche Zurechtweisung verdient. Als junger, arbeitskräftiger Bursche muss es ihm gut möglich sein, die Busse zu begleichen. Die Orts- und Bezirksbehörden beantragen Abweisung des Gesuches. So auch der Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Kähr, Ernst**, von Lauperswil, geboren 1876, Hammerschmied in Bremgarten bei Bern, wurde am 6. November 1916 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Wirtshausverbotsübertretung, Dro-**

hung, Skandals und Nachtlärms zu vier Tagen Gefängnis, zu zwei Bussen von 10 Fr. und 6 Fr. und zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. — Kähr wurde im November 1915 wegen eines Notzuchtversuches zu 45 Tagen Einzelhaft und zwei Jahren Ehrverlust, diese Strafen bedingt erlassen, welcher Erlass ausdrücklich nicht widerrufen wurde, und ferner zu zwei Jahren Wirtshausverbot verurteilt. Trotz dieser Verurteilung besuchte Kähr regelmässig die Wirtschaften ausserhalb seiner Wohnsitzgemeinde und führte überhaupt einen ziemlich unsoliden Lebenswandel. Kam er in angetrunkenem Zustande nach Hause, so fing er an zu lärmern, so dass des Nachts die Hausbewohner im Schlafe aufgeweckt wurden. Ganz arg trieb er es insbesondere am 4. und 5. November 1916. In seinem betrunkenen Zustande bedrohte und misshandelte er seine Frau und seine Kinder und erklärte schliesslich, indem er einen Gertel zur Hand nahm, er wolle sie alle niederschlagen. Um dem Skandal ein Ende zu bereiten, musste Kähr in Verwahrung genommen werden. In seinem heute eingereichten Strafnachlassgesuche, welches sich nur auf die Verurteilung vom 6. November 1916 beziehen kann, bestrebt sich Kähr hauptsächlich zu versichern, dass er sich fürderhin gut stellen werde. Er habe dem Genuisse des Alkohols gänzlich entsagt und sei der Abstinenz beigetreten. Ob der Gesuchsteller sein Versprechen wirklich hält, ist nicht abzusehen. Auch müssen seine verschiedenen Vorstrafen in Betracht gezogen werden. Sie lassen seine Person nicht in einem empfehlenswerten Lichte erscheinen. Vom Regierungstatthalter wird das Gesuch nicht empfohlen. Da keine Gründe für seine Befürwortung sprechen, beantragt auch der Regierungsrat dessen Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Wenger**, Eduard, von Buchholterberg, geboren 1882, Bäckermeister in Bern, wurde am 23. Mai 1916 vom Polizeirichter von Bern wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Wenger betrieb seit 1. Mai 1916 in der Gartenstadt bei Köniz eine Spezereihandlung und verkaufte bei diesem Anlasse den Arbeitern, die in der Nähe beschäftigt waren, Bier in beliebigen Quantitäten, ohne hiefür das erforderliche Wirtschaftspatent zu besitzen. In einem Strafnachlassgesuche stellt sich nun Wenger auf den Standpunkt, man hätte ihn, bevor man ihn anzeigte, richtig warnen dürfen. Er verlangt deshalb Herabsetzung der Busse. Der Fehler liegt aber nicht an den Behörden, wie Wenger nun geltend machen will, sondern an ihm selber. Anstatt sich über die Voraussetzungen des Kleinhandels mit Bier zu erkundigen, wenn er darüber nicht im Klaren war, schickte er einfach eine Karte an das Regierungstatthalteramt, worin er mitteilte, dass er nun in Köniz ein Lebensmittelgeschäft mit Bierablage eröffnet habe. Ohne sodann die Antwort des Regierungstatthalteramtes abzuwarten, nahm er den Biervertrieb sogleich an die Hand. Wenger befindet sich nach den eingelangten Berichten in günstigen Verhältnissen. Er ist somit wohl im Stande, die Busse zu bezahlen. Orts- und Bezirksbehörden beantragen

Abweisung des Gesuches. Diesen Anträgen schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Frikart**, Fritz, von Rütshelen, geboren 1870, gew. Fuhrhalter, in Jegenstorf, wurde am 22. November 1916 von den Assisen des Mittellandes wegen **Diebstahls** zu drei Monaten Korrekthaus, abzüglich einen Monat ausgestandene Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, und zu 269 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. Im Frühling 1916 übte Frikart den Beruf eines Fuhrhalters aus. Am Abend des 11. Mai 1916 holte er mit seinen beiden Pferden aus einer Kiesgrube in Bern einen fremden Meterwagen mit Zugswaage und neuer Deichsel und stellte diesen Wagen in seine Remise in Ostermundigen ein. Von Leuten, die den Wagen suchten, zur Rede gestellt, leugnete Frikart den Besitz des Wagens zuerst ab, musste später aber zugeben, dass der Wagen doch bei ihm sei. Er behauptete dann, er habe gemeint, der Wagen gehöre ihm. Als er den entwendeten Wagen wieder herausgeben musste, waren die Brandzeichen des Eigentümers darauf bereits ausgekratzt. Zu gleicher Zeit nahm Frikart auch an einem andern Orte eine Deichsel von einem fremden Wagen und benutzte sie für sich selber. In dieser Sache allerdings verneinten die Geschworenen die diebische Absicht, und es wurde Frikart nur wegen Diebstahls des Meterwagens bestraft. In einem Strafnachlassgesuche versucht man nun auch diese Tat als sehr geringfügig darzustellen und weist überdies auf die missliche Lage des Frikart hin, der eine Familie von sechs noch unerzogenen Kindern zu ernähren habe und seinen Beruf als Fuhrhalter habe aufgeben müssen, um nun als Tagelöhner zu arbeiten. Es wird allerdings richtig sein, dass die Familienverhältnisse des Frikart keine guten sind. Seine Angehörigen werden sicherlich darunter leiden, wenn er seine Strafe abbüssen muss. Dieser Umstand würde aber nur dann die Gewährung eines Strafnachlasses rechtfertigen, wenn auch im übrigen sich der Fall zu einem Strafnachlasse eignen würde. Dies trifft hier nicht zu. Die Geschworenen und der urteilende Gerichtshof haben die Commiserationsgründe des Frikart in weitgehendem Masse zur Beurteilung des Falles herangezogen. Sie haben jedoch auch betont, dass Frikart in sehr raffinierter und frecher Art vorgegangen ist und sogar bis zur Hauptverhandlung und auch dort noch durch hartnäckiges Leugnen und Verdrehung des Tatbestandes sein Vergehen zu verschleiern suchte. Auch die Grösse des entwendeten Gegenstandes verlangt, dass Frikart nicht unbestraft davonkommt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass er, allerdings weit zurückgehend, eines Sittlichkeitsdeliktes wegen vorbestraft ist. Angesichts dieser Umstände kann das Strafnachlassgesuch nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Oppliger**, Johann Robert, von Signau, geboren 1879, Dachdecker in Bern, wurde am 28. November

1916 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Diebstahls** zu acht Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit einem Mittäter zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 9. November 1916 in der Nacht ereignete sich in Bern ein Brandfall. Beim Wegräumen des Brandschuttens nahmen Oppliger und ein Kamerad, die als Feuerwehrleute anwesend waren, unbefugterweise angebrannte Steppdecken, Bettanzüge, Messing- und Zinkgegenstände, alles im Wert von unter 30 Fr. an sich, verpackten die Sachen und trugen sie zu einem Trödler, um sie zu verwerten. Dessen Frau aber schöpfte Verdacht und veranlasste eine Untersuchung, wobei die beiden Feuerwehrleute ihren Diebstahl eingestehen mussten. Oppliger setzt nun in einem Strafnachlassgesuch den Fall eingehend auseinander und findet am Schluss, er wäre mit seiner Ausschliessung aus der Feuerwehr genugsam bestraft gewesen. Er sei Vater von 9 Kindern. Nach dem Berichte der Ortsbehörde ist der Gesuchsteller arm. Allein sein Vorleben stellt ihm nicht ein vorteilhaftes Zeugnis aus. Trotz seiner schweren Familienlast, die ihm wohl einige Zurückhaltung auferlegen dürfte, ist er wegen Drohung, Skandals und Wirtshauskandals sowie wegen Holzfrevels mehrfach vorbestraft. Auch der vorliegende Diebstahl, der eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt dadurch, dass Oppliger die Tat bei Ausübung seiner Funktionen als Feuerwehrmann begangen hat, wirft nicht ein günstiges Licht auf ihn. Trotz der vorhandenen Commiserationsgründe muss deshalb Abweisung seines Gesuches beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Stähli, Ernst**, von Schüpfen, geboren 1884, Käsehändler in Ostermundigen, wurde am 15. August 1916 vom Polizeirichter von Bern wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Stähli betreibt seit dem Frühling 1916 in Ostermundigen ein Molkereigeschäft, daneben Grosshandel mit Bier. Als nun nebenan gebaut wurde, verkaufte Stähli, ohne im Besitze des erforderlichen Wirtschaftspatentes zu sein, das Bier literweise an die Arbeiter. Deshalb bestraft, ersucht Stähli nunmehr um einen Erlass an der Busse. Ausser dieser Uebertretung ist gegenüber Stähli nichts Nachteiliges bekannt. Sein Gesuch wird vom Gemeinderat empfohlen. In dieser Empfehlung wird auf die prekären Verhältnisse des Gesuchstellers hingewiesen. Danach reicht sein Verdienst kaum aus für den Unterhalt der Familie. Auch Stähli weist in seinem Gesuche hauptsächlich auf seine missliche Lage hin und erklärt, er sei durch vielen Militärdienst in argen Rückstand gekommen. Die ihm auferlegte Patentgebühr und die Staatskosten hat er bezahlt. Angesichts dieser Verhältnisse, die dem Gesuchsteller die Bezahlung der Busse von 50 Fr. schwer machen müssen, kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Busse auf 25 Fr. befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

19. **Staiber, Lina**, geborne Böhlen, von Riggisberg, geboren 1869, Pensionshalterin in Bern, wurde

am 12. Dezember 1916 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Staiber, die seit Jahren in Bern eine Pension führt, besass ein Wirtschaftspatent, das sie berechnete, nur solche Gäste aufzunehmen, die sich mehr als drei Tage beim Patentinhaber aufhielten. Nun nahm aber Frau Staiber auch Leute bei sich auf, die nach ein bis zwei Tagen wieder abreisten, ja, die oft nur eine Nacht in der Pension blieben. Trotz ihrer Einrede, diese Leute seien eben manchmal unerwarteterweise wieder abgereist, ersieht man aus den Akten, dass Frau Staiber mit Bewusstsein die ihr genau bekannte Vorschrift übertreten hat, wahrscheinlich um so der höhern Patentgebühr zu entgehen. Erst nachträglich, nach ihrer Verurteilung nun, suchte sie um ein unbeschränktes Beherbergungsrecht nach. Die Verurteilte stellt heute mit Rücksicht auf ihre prekäre Lage und die, wie sie behauptet, zu strenge Bestrafung ein Strafnachlassgesuch. Aehnliche oder andere Vorstrafen hat die Gesuchstellerin nicht erlitten. Sie ist gut beleumdet. Gegen eine Befürwortung des Gesuches aber spricht die jedenfalls vorsätzliche Uebertretung des Gesetzes, welcher mit Nachdruck zu begegnen ist. Auch sollte es der Frau Staiber, welche nur für ein noch nicht erwerbsfähiges Kind zu sorgen hat, gut möglich sein, die vom Richter ausgesprochene Minimalbusse aufzubringen. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat, in Berücksichtigung aller Verhältnisse, unterstützt diesen Abweisungsantrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Zaugg, Ernst**, von Röthenbach, geboren 1884, Depotarbeiter in Bönigen, wurde am 9. Oktober 1916 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Uebersitzens in einer Wirtschaft** zu 10 Fr. Busse, 9 Fr. 30 Staatskosten und solidarisch mit andern Mitangeschuldigten zu 18 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Zaugg befand sich am 27. August 1916 mit einer Anzahl Kameraden in einer Wirtschaft in Bönigen. Nach Mitternacht gerieten die Leute miteinander in Streit und auch auf dem Heimwege verursachten sie argen Skandal. Dem Zaugg konnte nun allerdings nicht nachgewiesen werden, dass er sich an den Lärmereien beteiligte, dagegen ergab sich, dass auch er der Aufforderung der Wirtin, die Wirtschaft nach Mitternacht zu verlassen, keine Folge leistete. Zaugg erklärt nun, er könne die Busse und die Kosten nicht bezahlen. Sein Verdienst ist allerdings ein derartiger, dass ihm die Bezahlung der auferlegten Beträge ordentlich schwer fallen müsste. Nun erklärt aber der Gemeinderat von Bönigen, er werde dem Zaugg für die Kosten einen Armutschein ausstellen. Damit fällt der Hauptbetrag, den Zaugg aufzubringen hätte, bereits weg, und es blieben ihm noch die 10 Fr. Busse. Die Erlegung dieser Busse darf ihm wohl zugemutet werden. Deshalb beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Bürgi, Emil**, von Seedorf, geboren 1878, Schriftsetzer in Bern, wurde am 28. November 1916 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen **schweren Bettels** zu zehn Tagen Gefängnis und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bürgi schrieb im Jahre 1916 an wohlthätige Leute Bettelbriefe und ersuchte darin unter allerhand falschen Angaben um Unterstützungen für sich und seine Familie. Auch sprach er allein oder unter Mitnahme seiner Kinder bei diesen Leuten vor, schützte Krankheit, Arbeitslosigkeit, finanzielle Bedrängnis, Unmöglichkeit der Bezahlung seiner Steuern und anderes vor. Durch diese Manipulationen gelang es ihm, Geld und Lebensmittel zu erhalten. Tatsächlich war Bürgi weder krank, noch befand er sich in finanzieller Bedrängnis. Seit mehreren Jahren betätigt er sich ununterbrochen als Schriftsetzer in einer Stellung, die es ihm ermöglicht, ohne Inanspruchnahme wohlthätiger Leute auszukommen. Von seinen fünf Kindern sind zwei bereits erwachsen und haben eigenen Verdienst. Wenn daher schon diese Tatsachen sein heutiges Strafnachlassgesuch wenig empfehlenswert gestalten, so erscheint es angesichts des schlimmen Vorlebens Bürgis in einem noch ungünstigeren Lichte. Es ergibt sich aus den Strafakten, dass der Gesuchsteller wegen Diebstahls, Unterschlagung, Bettels und anderer Delikte vielfach vorbestraft ist. Sein Leumund ist schlecht, so dass die Orts- und Bezirksbehörden sein Gesuch nicht befürworten. In Berücksichtigung dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Amacher, Peter**, geboren 1891, Maurer, von und in Wilderswyl, wurde am 6. November 1916 vom korrekzionellen Richter von Interlaken wegen **Holzdiebstahls** zu 15 Tagen Gefängnis, 2 Fr. 50 Zivilentschädigung und zu 10 Fr. Staatskosten verurteilt. Im Herbst 1916 wurde in einem Gemeindewalde bei Wilderswyl Holz gefrevelt, das insgesamt einen ansehnlichen Wert hatte. Der Verdacht lenkte sich unter anderem auch auf Peter Amacher, bei dessen Haus zerkleinertes Holz gefunden wurde, das dem gefrevelten Tannenholz ähnlich war. Peter Amacher leugnete aber jede Schuld ab, und trotzdem eine Expertise des Bestimmtesten auseinandersetzte, das bei ihm gefundene Holz sei mit dem Entwendeten identisch, gelang es nicht, den Amacher der Schuld zu überweisen. Er gab nur zu, an einem andern Orte ein kleineres Stück Holz, das liegen geblieben sei, mitgenommen zu haben. Da dies widerrechtlicher Weise geschah, musste seine Verurteilung wegen Holzdiebstahls erfolgen. In seinem heutigen Strafnachlassgesuche macht Amacher geltend, er habe für seine Frau und seine Mutter zu sorgen. Man wolle in dieser schweren Zeit Rücksicht nehmen. Allein die Umstände rechtfertigen hier eine solche Rücksichtnahme nicht. Einmal wirft das durchaus nicht einwandfreie Verhalten des Amacher in der Strafuntersuchung ein ungünstiges Licht auf ihn. Sodann wird der Gesuchsteller weder von den Orts- noch von den Bezirksbehörden empfohlen. Man erklärt ihn als einen notorischen Holzfrevler. In der Tat ist er dieses De-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

liktes wegen auch schon vorbestraft. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Zahm, Alfred**, von Eggiwil, geboren 1885, Bäcker und Pensionshalter im Klusi bei Grindelwald, wurde am 6. November 1916 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen Wirtschaftspolizeivorschriften** zu 50 Fr. Busse, 30 Fr. Patentgebühren und zu 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Zahm ist Inhaber eines Patentes zum Betrieb einer alkoholfreien Wirtschaft. Trotzdem ihm nun genau bekannt war, dass er keine geistigen Getränke auszuschenken hatte, liess er sich im Sommer 1916 verleiten, gegen Bezahlung Wein zu servieren. Diese Gesetzesübertretung schreibt er in einem heutigen Strafnachlassgesuche seiner bedrängten Lage zu. Zahm erklärt, er könne sich kaum über Wasser halten, und es sei ihm unmöglich, die Busse zu erschwingen. Nach dem Bericht des Gemeinderates befindet sich Zahm allerdings nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen. Allein es ist zu berücksichtigen, dass der Richter trotz der absichtlichen Gesetzesübertretung nur das Minimum der zulässigen Busse ausgesprochen hat. Dieses Minimum kann auch bei bescheidenen Verhältnissen nicht als zu hoch angesehen werden, da hier absichtliche Gesetzesumgehung dazukommt. Wenn nun zudem das Gesuch von den Orts- und Bezirksbehörden nicht empfohlen wird, wie dies im vorliegenden Falle geschieht, so muss auch der Regierungsrat einen abweisenden Antrag stellen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Joss, Fritz**, von Worb, geboren 1892, Metzger in Basel, wurde am 20. Dezember 1915 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Verleumdung und einfacher Ehrverletzung** zu vier Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse, 1 Fr. Zivilentschädigung, 185 Fr. Zivilinterventionskosten und zu 98 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Seit längerer Zeit stand Joss mit einer Nachbarsfamilie im Streit. Ohne dazu gereizt worden zu sein, liess sich Joss an einem Nachmittag im März 1915 zu den unflätigsten Beleidigungen gegenüber zwei Frauenspersonen in dieser Familie hinreissen. Insbesondere bezichtigte er die eine, sie pflege mit dem Gerichtspersonal in Bern einen unerlaubten Geschlechtsverkehr, vermutlich damit sie in den Streitigkeiten mit Joss günstigere Urteile erwirke. Diese Bemerkungen machte Joss in den ungemässigtsten Ausdrücken im Dabeisein von Kindern. In voller Würdigung der Tatsachen hat das erstinstanzliche Gericht die Handlungsweise des Joss als eine schwere gekennzeichnet. Wenn Joss heute in einem Strafnachlassgesuche, das auf Erlass der Gefängnisstrafe geht, behaupten will, er sei zu hart

bestraft worden, so steht diese Behauptung im schärfsten Widerspruch zu den in den Strafakten enthaltenen Tatsachen. Es ist auch nicht richtig, dass Joss einen guten Leumund besitzt. Das Zeugnis des Gemeinderates über seinen Leumund nennt ihn etwas unverträglich. Jedenfalls erscheint seine Person in diesem Prozesse in einem sehr ungünstigen Lichte. Besondere Verumständungen, die Milde am Platz erscheinen liessen, sind nicht vorhanden. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Da keine Gründe für seine Befürwortung sprechen, schliesst sich der Regierungsrat diesem Abweisungsantrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Schär, Friedrich**, von Eriswil, geboren 1857, Landarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 28. November 1916 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen **Bettels und Landstreicherei** zu 18 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Schär war bis zum September 1916 in der Anstalt Kühlewil untergebracht, entwich dann aus dieser Anstalt und trieb sich bettelnd und beschäftigungslos im Lande herum, bis er aufgegriffen wurde. Mit Rücksicht auf sein Alter und seine teilweise Arbeitsunfähigkeit ersucht er heute um Erlass von 6 Monaten an seiner Strafe, um sich zu seinen Brüdern zu begeben. Eine Entlassung des Schär würde aber vermutlich nur seinen Rückfall zur Folge haben. Der Gesuchsteller ist 22 Mal, meist wegen Bettels und Vagantität, vorbestraft. Seine möglichst dauernde Versorgung ist notwendig. Da er offenbar aus den Armenanstalten, wohin man ihn bisher gebracht hat, stets davonzulaufen scheint, ist seine Internierung in Witzwil durchaus angebracht. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Zryd, Ernst**, von Kandergrund, geboren 1875, Schuhmacher in Pruntrut, wurde am 8. Oktober 1915 und am 23. Juni 1916 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Uebertretung des Wirtschaftsverbotes** zu vier und zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtschaftsverbot hatte er sich bereits im September 1913 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern durch ein richterliches Urteil zugezogen. Im heute eingereichten Strafnachlassgesuche stützt sich Zryd auf seine prekären Verhältnisse. Er erklärt, er habe fünf Kinder im Alter von vier bis zwölf Jahren und daher sei ihm bisher die Bezahlung der Steuern unmöglich gewesen. Gerade die Armut des Zryd lässt aber seine vielfachen Wirtshausverbotsübertretungen, deren Folgen ihm genau bewusst waren, unentschuldigbar erscheinen. Zwei Mal wurde Zryd bereits vom korrekzionellen Richter von Nidau und im Mai 1915 einmal vom Richter in Pruntrut des gleichen Deliktes wegen verurteilt. Sein Gesuch wird vom Regierungsrat nicht empfohlen. Da

keine Gründe für die Befürwortung eines Nachlasses sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Crevoisier, Damien**, von Lajoux, geboren 1880, Uhrenmacher in Biel, wurde am 23. Dezember 1916 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes und Nichtbezahlung der Militärsteuer** zu acht Tagen Gefängnis und 80 Fr. 60 Staatskosten verurteilt, und es wurde ihm gleichzeitig bis zur Bezahlung der schuldigen Taxe aber für höchstens ein halbes Jahr das Stimmrecht entzogen. Am 11. September 1913 war gegenüber Crevoisier wegen Nichtleistung der Gemeindesteuern von Moutier Wirtshausverbot ausgesprochen worden. Trotzdem betrat er im Mai und im August 1916 zwei Wirtschaften in Moutier und konsumierte daselbst geistige Getränke. Auch machte er sich für das Jahr 1916 der Nichtbezahlung der Militärsteuern schuldig. In einem ausführlichen Strafnachlassgesuche stellt sich Crevoisier nunmehr auf den Standpunkt, es sei ihm mit der Verurteilung Unrecht geschehen. Seine Uebertretungen seien derart, besonders, wenn man seine missliche Lage betrachte, dass Milde am Platze sei. Er ersuche daher um Erlass der fünf Tage Gefängnis, die er noch zu verbüssen habe. Angesichts der schwerwiegenden Tatsachen, die sich aus den Strafakten gegenüber dem Gesuchsteller ergeben, sind seine Forderungen nicht wohl angebracht. Crevoisier hat sich während der Strafuntersuchung derart genant benommen, dass sich der oberinstanzliche Gerichtshof allein aus diesem Grunde veranlasst sah, die dreitägige Gefängnisstrafe, die der korrekzionelle Richter verhängt hatte, auf acht Tage zu erhöhen. Einerseits leistete Crevoisier keiner gerichtlichen Einladung Folge, so dass er schliesslich mit Polizeigewalt vor die Audienz des Richters geführt werden musste. Sodann überschüttete er den Richter ohne Grund und Veranlassung mit unflätigen und niederen Beleidigungen und äusserte schliesslich offen, er kümmere sich überhaupt nicht um das gegen ihn ausgesprochene Wirtshausverbot. Auch sein heutiges Nachlassgesuch enthält die Drohung, dass wenn man ihm nicht entgegenkomme, er das Geld für die Steuern nach seinem Belieben verwenden werde. In Berücksichtigung dieser für Crevoisier ungünstigen Tatumstände beantragt der Regierungsrat Abweisung seines Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Feuerbach, Michael**, von Grethen (Bayern), geboren 1870, Steinhauer, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 9. Oktober 1896 von den Assisen des Jura wegen **Raubmordes, Raubmordversuches und wegen Einbruchdiebstahls** zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai 1896 wurde im Weiler von

Maïra in der Gemeinde Buix ein 72-jähriger Mann in seiner Scheune auf brutale Weise ermordet. Seine 68jährige Schwester, die mit einem zweiten Bruder im Hause schlief, wurde vom Mörder, der nach dem ersten Verbrechen mit der Absicht des Raubes in das Haus eingedrungen war, in ihrem Bette ebenfalls angefallen und mit Schlägen auf den Kopf, die mit einem scharfen Instrumente ausgeführt wurden, auf's Aergste traktiert. Nur dem Umstande, dass der zweite Bruder im Nebenzimmer erwachte und der Schwester zu Hülfe eilte, hatte diese es zu verdanken, dass sie mit dem Leben davonkam. Beim Herannahen von Hülfe machte sich der Täter aus dem Staube. Bald aber fiel der Verdacht auf Michael Feuerbach, der sich in den letzten Tagen vor der Tat stets in auffälliger Weise beschäftigungslos in der Gegend herumgetrieben hatte und über die Verhältnisse der Angefallenen sogar Erkundigungen einzog. Die Indizien seiner Schuld wuchsen mit der Zeit derart, dass an seiner Täterschaft keine Zweifel mehr bestehen konnten. Auch erzeigte sich, dass Feuerbach kurz vor seinen Mordtaten in das Haus seiner Opfer eingestiegen war und aus der Küche eine Speckseite und ein Quantum aufgespeichertes Schweinefleisch entwendet hatte. Vor Begehung dieser Verbrechen war Feuerbach mit andern Gefangenen aus den Gefängnissen Belfort, wo er wegen Diebstahlverdacht inhaftiert war, ausgebrochen. In Deutschland hatte er bereits eine Anzahl Vorstrafen erlitten. Um den Polizeibehörden zu entgehen, musste er stets seinen Namen wechseln. Er genoss mithin vor seiner Verurteilung wegen Mordes den denkbar schlechtesten Leumund. Heute, nach 20 Jahren Strafhaf, möchte er in seine Heimat, Deutschland zurückkehren. Er macht geltend, er werde jetzt eher Arbeit finden als zu Friedenszeiten. Dies ist allerdings richtig. Aber das Vorleben Feuerbachs ist ein derart schlimmes, und seine Verbrechen sind so scheusslich, dass seine Freilassung nicht ohne eine neue Gefährdung der Oeffentlichkeit erfolgen kann. Wenn gleich Feuerbach in den letzten Jahren in Thorberg ruhiger und arbeitsamer wurde, so ist bei seinem Charakter ein Rückfall in die frühere verbrecherische Tätigkeit nicht unwahrscheinlich. Seine Strafakten weisen auf eine entschiedene Verbrechernatur hin. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Füglistaler, Emil**, von Lieli, geboren 1881, Uhrenmacher in Delsberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. Oktober 1916 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls** nach Abzug von zwei Monaten Untersuchungshaft zu 10 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Füglistaler arbeitete im Jahre 1916 als Uhrenmacher in einer Fabrik in Delsberg. Er bezog daselbst einen Tagelohn von 8 Fr. Angeblich um seine prekäre Lage, in die er durch stete Krankheit seiner Frau geraten war, etwas zu verbessern, entwendete er zum Nachtheile seiner Arbeitgeber nach und nach kleinere Messingabfälle und reiste damit, wenn er einen grössern Vorrat beisammen hatte, nach Basel, wo er sie ver-

kaufte. Es gelang ihm so, für einen Betrag von über 453 Fr. 75 derartige Messingabfälle zu entwenden. Die Reisen des Füglistaler nach Basel fielen der Polizei endlich auf; sie kam dann seinen Diebstählen auf die Spur, ohne dass die Arbeitgeber darum wussten. Diese erhoben auch vor Gericht gegenüber Füglistaler keine Ansprüche. In einem Strafnachlassgesuche für ihren Mann weist nun die Ehefrau des Delinquenten auf ihre Krankheit, den bisherigen guten Leumund des Mannes und die Notwendigkeit seiner Anwesenheit, um für die Familie zu sorgen, hin. Aber alle diese Umstände sind vom urteilenden Gerichtshof in weitreichendem Masse bereits berücksichtigt worden. Das günstige Vorleben des Füglistaler gestattete dem Gerichtshof, die Strafe zu korrekionalisieren und die ausgestandene Untersuchungshaft davon abzuziehen, aber er betonte zugleich, dass die Vielzahl der begangenen Diebstähle und die Grösse des verursachten Schadens die Wohltat des bedingten Straferlasses ausschlossen. Angesichts dieser Umstände rechtfertigt sich ein Erlass des ganzen Strafrestes nicht. Es wird sich dann seinerzeit höchstens fragen, ob man dem Füglistaler einen geringern Erlass, vielleicht den letzten Zwölftel, gewähren will oder nicht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Mühlheim, Alexander**, von Scheuren, geboren 1874, Karrer, in Mühledorf, wurde am 11. Dezember 1916 vom korrekionalen Einzelrichter von Bern wegen **Diebstahls** zu sechs Tagen Gefängnis und 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Mühlheim war im Jahre 1916 in einer Sägerei als Karrer angestellt. Man bemerkte daselbst mit der Zeit, dass Futtermehl, Hafer und Gras aus dem Futtertenn der Sägerei entwendet wurden. Der Verdacht, diese Diebstähle begangen zu haben, fiel verschiedener Indizien wegen auf Mühlheim. Dieser gab jedoch nur den Diebstahl eines Korbes Gras zu und musste also deshalb verurteilt werden. Mit Rücksicht auf seine Familie ersucht der Verurteilte nun um einen Strafnachlass. Sein Gesuch kann aber nicht befürwortet werden. Seine Tat stellt einen ziemlich schweren Vertrauensmissbrauch dar, welcher durch das richterliche Urteil eine milde Ahndung erfahren hat. Ausserdem ist Mühlheim wegen Diebstahls und zweimal wegen Milchfälschung vorbestraft. Dieses Vorleben lässt einen Strafnachlass nicht als angebracht erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Stettler, Verena**, von Eggiwil, geboren 1893, in Oberlangenegg, wurde am 29. November 1916 vom Polizeirichter von Thun wegen **Beschimpfung** zu 15 Fr. Busse und 23 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Im Sommer 1916 hatte der Vater der Stettler einer Familie ein Schaf zur Sömmerung in den Bergen übergeben. Dieses Schaf ging verloren, ohne dass

die Landwirte, die es zur Sömmerung übernommen hatten, dem Vater Stettler darüber eine genügende Auskunft zugehen liessen. Verena Stettler sandte nun diesen Landwirten eine offene Postkarte, worin sie die Leute der widerrechtlichen Hinterhaltung des Schafes und noch anderer verloren gegangener Schafe bezichtigte. Dieser Beschimpfung wegen verurteilt, ersucht sie nunmehr um Erlass der Busse von 15 Fr. Sie erklärt, ausser Stande zu sein, sie zu bezahlen. Es fehle ihr jeglicher Verdienst. Eine Stelle könne sie nicht annehmen, weil sie seit dem Mai 1916 für ein aussereheliches Kind zu sorgen habe. Sicherlich ist aber diese Verdienstlosigkeit, die auf reiner Freiwilligkeit beruht, kein Grund, die Verena Stettler von der Busse zu entbinden. Die Busse ist von so geringer Höhe, dass der Verurteilten wohl zugemutet werden darf, für ihr Aufbringen besorgt zu sein. Dies umso mehr, als ihr die Wohnsitzgemeinde einen Armutsschein dafür ausgestellt hat, dass sie die verursachten Staatskosten nicht zu bezahlen braucht. Da keine Gründe für die Empfehlung des Gesuches sprechen, beantragt der Regierungsrat dessen Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Lanz, Klara**, Abgeschiedene, von Rohrbach, geboren 1895, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 21. Oktober 1916 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierten Diebstahls** nach Abzug von einem Monat Untersuchungshaft zu elf Monaten Korrektionshaus verurteilt. Frau Lanz wurde im Sommer 1916 von einem Bekannten, der neben ihr das Zimmer hatte, in ein Restaurant der Stadt Bern eingeladen. Sie sah bei diesem Anlasse, dass der Bekannte ziemlich viel Geld auf sich trug. Sie kam mit ihrer Freundin, die bei ihr war, daraufhin überein, in das Zimmer des Bekannten einzudringen und ihm in dessen Abwesenheit Geld zu stehlen. Dieser Plan wurde ausgeführt. Frau Lanz stahl aus einer Schublade eine Geldsumme von 70 Fr., ihre Freundin eine solche von 50 Fr. Das Entwendete wurde für Kleidungsstücke und eine Reise nach Basel verbraucht. In einem Strafnachlassgesuche versucht jetzt Frau Lanz, sich als die Unschuldige und Verführte darzustellen. Sie erklärt, nunmehr geläutert zu sein. Dem widersprechen aber die Berichte über die Gesuchstellerin. Frau Lanz geniesst einen ungünstigen Leumund. Sie ist wegen gewerbmässiger Unzucht vorbestraft. In der Strafanstalt hat sie sich schlecht aufgeführt. Für viele Wochen musste sie einer Geschlechtskrankheit wegen in das Spital überführt werden. Auch das von ihr begangene Diebstahlsdelikt lässt sie als verdorben erkennen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Stark, Cölestin**, von Zwingen, Fabrikarbeiter in Laufen, wurde am 28. Dezember 1916 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Schulunfleiss seiner Kinder** zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Stark macht nun geltend, er sei auch für die Zeit Schulunfleiss seiner Kinder bestraft worden, während der er zur Abbüßung einer andern Strafe in Thorberg gewesen sei. Ausserdem möge man Rücksicht darauf nehmen, dass er für eine neunköpfige Familie zu sorgen habe. Aus den Strafakten ergibt sich, dass seine Kinder die Schule bereits zu versäumen anfangen, als er noch zu Hause war. Wenn man in Betracht zieht, dass Stark dieses Deliktes wegen schon oft vorbestraft ist, so ergibt sich die Angemessenheit seiner Verurteilung zu zwei Tagen Gefängnis. Der Verurteilte ist auch ausserdem keine empfehlenswerte Persönlichkeit. Er hat, abgesehen von den Bestrafungen wegen Schulunfleisses schon zehn andere Strafen erlitten, worunter Zuchthaus- und Korrektionshausstrafen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Maurer, Albert**, von Vechigen, geboren 1897, Fabrikarbeiter in Neuenstadt, wurde am 3. Januar 1917 vom korrekzionellen Richter von Neuenstadt wegen **Diebstahls** zu drei Tagen Gefangenschaft, am 24. Januar 1917 wegen **Nachtlärms** zu 10 Fr. Busse und einem Jahr Wirtshausverbot verurteilt. Anlässlich einer Haussuchung bei Maurer im November 1916 kamen in dessen Wohnung zwei Brenneisen zum Vorschein, die er in einer Fabrik in Neuenstadt entwendet hatte. Anstatt sich aber der deshalb erfolgten Verurteilung zu erinnern, mischte sich Maurer kurz darauf in einen nächtlichen Streit mit dem Flurwächter und dem Nachtwächter der Ortschaft. Heute ersucht Maurer unter der Vorgabe, er sei die einzige Stütze seiner Familie und erwarte zudem in nächster Zeit ein militärisches Aufgebot, um Strafnachlass. Aus den Akten erweist sich, dass die Angaben des Gesuchstellers in keiner Weise der Wahrheit entsprechen. Einmal ist er nicht die Stütze seiner Mutter und Geschwister, sondern seine Mutter muss ihm Unterstützung zu Teil werden lassen, sondern hatte Maurer bei Abfassung seines Gesuches das militärische Aufgebot längst in der Tasche. Auch im Uebrigen lautet der Bericht über Maurer sehr ungünstig. Er ist trotz seiner Jugend innert eines Jahres viermal bestraft worden, darunter einmal wegen Einbruchsdiebstahls. Trotz steter Ermahnungen durch die Behörden ist sein Betragen ein schlechtes. Der Regierungsrat beantragt Abweisung seines Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. **Schopfer, Alfred**, von Saanen, geboren 1881, Landarbeiter in Gsteig bei Saanen, wurde am 5. Januar 1917 vom korrekzionellen Richter von Saanen

wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Dem Schopfer war am 23. November 1916 durch Urteil des Richters wegen öffentlichen Skandals der Besuch von Wirtschaften verboten worden. Schon am 5. Dezember und am 9. Dezember daraufhin wurde Schopfer beim Genuss geistiger Getränke in zwei Wirtschaften angetroffen, das erste Mal unter der Angabe eines falschen Namens. In Anbetracht seiner geistigen Beschränktheit milderte der Richter die Strafe auf einen Tag Gefängnis. Schopfer ersucht heute auch noch um Erlass dieser Strafe. Es wird geltend gemacht, der Vollzug der Gefängnisstrafe könnte auf die psychische Gesundheit des Verurteilten von höchst nachteiligem Einflusse sein. Er möchte sich vielleicht sogar ein Leid antun. Diese Befürchtung kann nicht geteilt werden. Schopfer hat sich bereits im Jahre 1916 zwecks Nachlass einer Gefängnisstrafe von acht Tagen wegen Diebstahls, Drohung, Aergernis erweckenden Benehmens unter Hinweis auf seine Gesundheit an den Grossen Rat gewandt. Sein Gesuch wurde abgelehnt und er hat die Gefängnisstrafe ohne Hindernisse erstanden. Wollte man ihm diesmal die kleinere Strafe erlassen, würde man ihn offenbar nur zur Begehung neuer Uebertretungen verleiten. Sein Gesuch ist deshalb nicht empfehlenswert.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Zwahlen, Antoinette**, geborne Scholl, von Rüscheegg, geboren 1887, zurzeit in Biel, wurde am 22. Juli 1916 vom Armenpolizeirichter von Aarberg wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu zwanzig Tagen Gefängnis und 40 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Zwahlen, deren Haushalt wegen Verurteilung ihres Mannes aufgelöst war, hatte sich verpflichtet, an den Unterhalt ihrer verkostgeldeten Kinder einen jährlichen Betrag von 100 Fr. zu leisten. Nicht nur leistete sie aber die schuldigen Alimente nicht, sie benutzte schliesslich eine ihr vom Richter gewährte Frist dazu, sich aus dem Staube zu machen. Unter Verheimlichung ihrer Adresse kümmerte sie sich um ihre Kinder und um die Beiträge für sie in keiner Weise mehr. Sie hat auch seit ihrer Verurteilung keinen Rappen für ihre Kinder verwendet, und es macht sich daher sehr merkwürdig, wenn die Verurteilte in einem Strafnachlassgesuche dartun will, es würde für die Familie das grösste Unglück bedeuten, falls sie nun ihre Strafe abbüssen müsste. Da auch sonst keine Gründe vorhanden sind, die für einen Straferlass sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. u. 38. **Stebler, Franz Xaver**, von Nunningen, geboren 1869, Tagelöhner in Birsfelden, wurde am 18. August 1916 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Verleumdung** zu 30 Fr. Busse, 60 Fr. Ziviltentschädigung und 43 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Der Verurteilte hielt einem Landjäger in offener Gerichtssitzung ohne Grund vor, er habe Unterschlagungen begangen, ferner bewarf er die gleiche Person in einer Wirtschaft und in Gegenwart anderer Personen mit Schimpfwörtern. Die Ehefrau des Verurteilten, Frau **Adele Stebler**, wurde ihrerseits am 19. Oktober 1916 vom Polizeirichter von Laufen ebenfalls wegen **Verleumdung** zu 30 Fr. Busse, 20 Fr. Ziviltentschädigung und 25 Fr. 40 Staatskosten verurteilt, weil sie einer ihr bekannten Frauensperson auf der Strasse vorwarf, sie habe ihr Kind erwürgt und pflege unerlaubte Beziehungen mit Geistlichen. Stebler ersucht nun für sich und seine Frau um einen Strafnachlass. Er erklärt, die ihnen auferlegten Bussen nicht bezahlen zu können. Sein Gesuch benutzt er zu allerhand Ausfällen gegen den Richter und seinen frühern Anzeiger. Ist schon dieses Gebahren des Stebler nicht geeignet, sein Gesuch empfehlenswert erscheinen zu lassen, so noch weniger seine Person überhaupt. Man ersieht aus den Akten, dass er offenbar in fast krankhafter Weise jede Gelegenheit wahrnimmt, einen Gerichtshandel anzuzetteln, und daher wegen ähnlicher Delikte schon oftmals vorgeladen und mehrfach schon bestraft werden musste. Seine Händelsucht bedarf daher strenger Repression. Trotz vielleicht vorhandener Commiserationsgründe muss deshalb Abweisung des Gesuches beantragt werden.

39. **Herrmann, Johann Andreas**, von Rohrbach, geboren 1880, Magaziner in Bern, wurde am 28. Dezember 1916 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen **schweren Bettels** zu dreissig Tagen Gefangenschaft verurteilt. Herrmann beschuldigte seine nunmehr von ihm geschiedene Ehefrau und ihren angeblichen Liebhaber der Abtreibung der Leibesfrucht, respektive der Beihülfe zu dieser Abtreibung. Anlässlich der Untersuchung über diese Verfehlungen, die negativ verlief, zeigte sich dann, dass Herrmann durch unverschämte und wahrheitswidrige Bettelbriefe einen Teil seines Lebensunterhaltes bestritt. Er scheint ein Mensch zu sein, der sich ein Vergnügen daraus macht, Behörden und Private durch lange und umständliche briefliche Anliegen zu beschäftigen. Aus dieser Schreibseligkeit heraus ist offenbar auch sein gegenwärtiges Strafnachlassgesuch zu erklären, das sich hauptsächlich darauf stützt, er habe eine Stelle in Aussicht, die ihn vor aller Not bewahren werde. Abgesehen davon, dass diese Behauptung der Glaubwürdigkeit entbehrt, ist das Vorleben des Herrmann für eine Befürwortung seines Gesuches in keiner Weise geeignet. Er ist der verschiedensten Delikte wegen vielfach vorbestraft. Die Orts- und Bezirksbehörden beantragen Abweisung seines Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

40. **Eberle, Joseph**, von Wyttlenbach, geboren 1866, Wirt in Zimmerwald, wurde am 8. Dezember 1916 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Eberle betreibt in Zimmerwald eine Sommerwirtschaft. Zu Beginn des Winters 1916, das heisst zu einer Zeit, wo dem Eberle das Wirten verboten war, schenkte dieser nun trotzdem einer Anzahl Personen gegen Entgelt Wein aus. In seinem heutigen Strafnachlassgesuche macht Eberle geltend, er sei sonst nie mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, seine Verurteilung habe er nur einer böswilligen Denunziation zu verdanken. Eberle weist zudem auf seine bedrängte finanzielle Lage hin. Diese allein ist es nun, die seine Uebertretung in einem mildern Lichte erscheinen lassen könnte. Aber es ist zu bedenken, dass Eberle trotz seiner gegenteiligen Behauptung mit vollem Bewusstsein die gesetzlichen Bestimmungen übertrat. Er gibt selber zu, man habe ihm bei besagtem Anlasse, als er unbefugtermassen Wein ausschenkte, eine Falle stellen wollen, in die er dann aus lauter Gutmütigkeit geraten sei. Es legt dies die Vermutung nahe, dass es Eberle mit dem Weinausschanke während der Verbotszeit nicht sehr strenge nimmt. Solchen, sehr häufig auftretenden Auswüchsen im Wirtschaftsgewerbe muss mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Wenn der Richter die vorsätzliche Uebertretung des Eberle mit dem Minimum der im Gesetze angedrohten Strafe geahndet hat, so ist mithin auch bei etwas prekären Verhältnissen kein Grund vorhanden, durch Erlass eines Teils der Busse noch weiter hinabzugehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Bollinger, Heinrich**, von Beringen, geboren 1872, Hilfsarbeiter in Bern, wurde am 10. August 1916 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Richter hatte ihm diese Strafe vorerst bedingt erlassen; nachdem aber Bollinger im November 1916 des gleichen Deliktes wegen zu einer weitem Strafe von 20 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, musste der bedingte Straferlass für die Strafe von 14 Tagen widerrufen werden. Bollinger ersucht nun für diese 14-tägige Strafe um einen Nachlass. Er beruft sich darauf, er habe die Strafe von 20 Tagen bereits verbüsst und zwar als Einzelhaft, nicht als Gefängnisstrafe. Diesem Umstand möge man Rechnung tragen. Dieses Argument des Bollinger ist aber unstichhaltig. Nach dem bei den Akten liegenden Berichte hat Bollinger seine erste Strafe mangels vorhandener grosser Doppelzellen und in Berücksichtigung des Umstandes überdies, dass er krank war, einzeln in einer Zelle verbüssen müssen. Was andere Gefangene als eine Vergünstigung ansehen würden, betrachtet Bollinger nun offenbar als eine Verschärfung, oder dann will er aus diesem rein zufälligen Umstande mangels anderer Argumente Kapital schlagen. Das Gesuch des Bollinger ist auch sonst nicht empfehlenswert. Durch gerichtliches Urteil verpflichtet, seiner abgeschiedenen Frau monatliche Alimente zu bezahlen, scheint er sich dieser Pflicht vorsätzlich entziehen zu wollen. Man stellt ihm ein ungünstiges Leumundszeugnis aus.

Aus diesen Gründen wird Abweisung seines Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Meier, Martha**, von Oberdorf, geboren 1898, Polisseuse, zurzeit in der Strafanstalt zu Solothurn, wurde am 27. November 1916 wegen **Diebstahls** vom korrekionellen Richter von Biel zu zwei Tagen Gefängnis, 15 Fr. Zivilentschädigung und 10 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die Meier bat an einem Abend im August 1916 in einem Home für Töchtern um ein Nachtquartier. Es wurde ihr ein Zimmer zugewiesen, wo bereits zwei Töchtern schliefen. Am andern Morgen benutzte die Meier die Abwesenheit der andern Töchtern, um eine silberne Damenuhr, die im Zimmer liegen blieb, an sich zu nehmen. Angeblich in Not, verkaufte die Meier dann die entwundene Uhr in einem Trödlerladen. Heute wird für sie ein Strafnachlassgesuch gestellt. Darin wird geltend gemacht, die sonst gut beleumdete Tochter gelte als Stütze ihrer Eltern, es sei ihr peinlich, die Gefängnisstrafe absitzen zu müssen, die überdies von nachteiligem Einflusse auf sie wäre. Aus den Akten ergibt sich aber über die Meier trotz ihrer Jugend ein anderes Bild. Vor ihrem Diebstahle wusste sie sich bereits im gleichen Töchternheime unter falscher Namensangabe einen kleinern Geldbetrag zu erschwindeln und nach der Entwendung der Uhr machte sie sich neuerdings der Entwendung eines Geldbetrages von 100 Fr. schuldig. Sie ist nun von den solothurnischen Behörden wegen Arbeitsscheu und liederlichem Lebenswandel zu einem Jahr Detentionsstrafe verurteilt worden. Angesichts dieser Verhältnisse ist ein Nachlass an ihrer zweitägigen Gefängnisstrafe, die im Anschluss an ihre Detentionsstrafe verbüsst werden kann, nicht wohl angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

43. **Bürgi, Gottfried**, von Madretsch, geboren 1897, Casserolier, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. November 1916 von den Assisen des Mittellandes wegen **qualifizierten Diebstahls und Diebstahlsversuches** zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus, abzüglich drei Monate ausgestandene Untersuchungshaft verurteilt. In einer Nacht im Mai 1916 entwendeten Bürgi und ein paar andere junge Burschen aus dem Ausstellkasten eines Bijouterieladens in Bern, den sie gewaltsam erbrochen hatten, eine grosse Anzahl Gegenstände wie Fingerringe, Bierzipfel, Aschenbecher usw., alles im Werte von ungefähr 285 Fr. Einige Stunden vorher hatten sich die Burschen am Ausstellkasten eines Musikalienhändlers bereits in ähnlicher Weise vergangen, wobei ihnen allerdings bloss Handharfenmodelle in die Hände fielen. Bürgi behauptete, bei dieser Tat bloss Wache gestanden zu sein. Bei einer weitem Streiftour durch die Stadt versuchten Bürgi und seine Komplizen ebenfalls im Frühjahr 1916 noch einen andern Ausstellkasten und zwei Automaten vermittelst Schlüsseln zu öffnen,

um sich des Inhaltes zu bemächtigen, diese Male jedoch mit negativem Erfolg. Zeigen schon diese Taten des Bürgi einen bedeutenden Hang zum Verbrechen, so noch mehr der Umstand, dass er kurz vor Begehung dieser Diebstähle und Diebstahlsversuche aus der Strafanstalt Thorberg entlassen wurde, wo er eine im Kanton Genf erlittene achtmonatliche Strafe wegen Diebstahls verbüsst hatte. Ausserdem ist Bürgi bereits im Jahre 1914 wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen verurteilt worden. Die gegenwärtige Zuchthausstrafe findet er zu hart. Sie ist es angesichts seines Vorlebens nicht. Der urteilende Gerichtshof hat mit Recht trotz der Jugendlichkeit des Delinquenten ausdrücklich zu einer scharfen Repressivmassnahme gegriffen. Es ist wohl angebracht, auf solche junge Schädlinge, die die öffentliche Sicherheit in hohem Masse gefährden, nachhaltig einzuwirken. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des gestellten Nachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

44. **Wehrli, Eduard**, von Densbühren, geboren 1889, Chauffeur, nun Fabrikarbeiter in Bern, wurde am 24. November 1916 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu zwei Bussen von 3 Fr. und 10 Fr. und zu 17 Fr. Staatskosten verurteilt. Wehrli wurde im Herbst 1916 als Führer eines Taxameters in Bern angezeigt, weil er im September eines Abends ohne genügende Beleuchtung durch die Strassen und ein ander Mal in rasendem Tempo über einen verkehrsreichen Platz fuhr. Bereits in der Strafuntersuchung und auch heute in seinem Strafnachlassgesuche macht Wehrli das schlechte Petrol für die unzureichende Beleuchtung seines Motorwagens verantwortlich. Das zu schnelle Fahren ferner stellt er in Abrede, indem er dartun will, es müsse hinsichtlich der Person ein Irrtum vorliegen. Diese vielfach verwendete Ausrede erscheint aber auch hier aus den Akten nicht schlüssig. Wenn man im Weitem berücksichtigt, dass Wehrli wie auch seine Frau genügenden Verdienst besitzen und als kinderloses Ehepaar nur für sich zu sorgen haben, dass die Bussbeträge in keiner Weise übersetzt erscheinen und Wehrli schliesslich wegen Nachtlärms und Aergernis erweckenden Benehmens mehrfach vorbestraft ist, so ergibt sich die Nichtempfehlbarkeit des gestellten Strafnachlassgesuches. Der verlangte Erlass der Staatskosten ist schon deshalb nicht möglich, weil diese Kosten nicht Gegenstand einer Begnadigung sein können.

Antrag des Regierungsrates: **Abweisung.**

45. **Bürgi, Andreas**, von Landiswil, geboren 1858, in Leubringen, wurde am 19. Januar 1917 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu acht Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Im März 1914 wurde dem Bürgi wegen Nichtbezahlung der Ge-

meindesteuern von Biel durch richterliches Urteil der Besuch der Wirtschaften verboten. Trotz diesem Verbote wurde Bürgi im Dezember 1916 und Januar 1917 in verschiedenen Wirtschaften beim Konsum geistiger Getränke angetroffen. In einem Strafnachlassgesuche weist Bürgi nun aber nach, dass er seine Steuerangelegenheiten mit den Gemeindebehörden von Biel in Ordnung gebracht hat. Diese empfehlen sein Gesuch. Ausser mehrmaliger fruchtloser Auspfändungen ist über Bürgi weiter nichts Nachteiliges bekannt. Insbesondere ist er wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes nichts vorbestraft. Da sein Vergehen nur ein geringfügiges Delikt darstellt, kann der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf zwei Tage empfehlen. Ein gänzlicher Erlass ist angesichts der bewusst vorgenommenen mehrfachen Uebertretung nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: **Reduktion der Gefängnisstrafe auf zwei Tage.**

46. **Leutwyler, Hedwig Rosa**, von Reinach, geboren 1900, zurzeit in einem Rettungsheim der Heilsarmee in Basel, wurde am 28. Oktober 1916 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Betruges** zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Die Leutwyler gab sich im September 1916 in eine Spezereihandlung in Bern, liess sich daselbst zwei Tafeln Chokolade einpacken und erklärte, sie werde die Ware dann mittags bezahlen. Nach Behändigung der Chokolade erschien sie nicht wieder. Andern Tags ging das Mädchen zur Logisfrau, einer Fabrikarbeiterin, von der sie wusste, dass sie auf der Arbeit war, legte ihr vier Bücher vor, die angeblich für die Arbeiterin waren und erklärte, diese hätte zu wenig Geld bei sich, um die Bücher zu bezahlen, sie, die Logisfrau, möge dies vorläufig tun. Die Frau tat dies ohne Weiteres und Hedwig Leutwyler machte sich mit dem erhaltenen Gelde davon. Bald darauf wurde das Mädchen wegen eines Diebstahls in Basel in Haft genommen. Ihre Mutter aber bezahlte sofort die in Bern geschädigten Personen und veranlasste die Versorgung ihrer Tochter in einem Rettungsheim in Basel, wo sie sich jetzt noch befindet. Die Eltern der Leutwyler beabsichtigen, sie bis zu ihrer vollständigen Besserung dort zu belassen. Wenn das Mädchen daher trotz ihrer Jugend bei Begehung ihrer Verfehlungen ziemlich raffiniert vorgegangen ist und ihre Betrugsfälle eigentlich eine Nachsicht nicht verdienen, so darf man doch offenbar den Zweck ihrer gegenwärtigen Versorgung nicht ausser acht lassen. Es möchte diesem Zwecke schädlich sein, wollte man die Massnahmen, die zur Besserung des Mädchens führen sollen, durch einen Strafvollzug unterbrechen oder wollte man, nach Absolvierung ihres Aufenthaltes im Rettungsheim, dann den Strafvollzug einsetzen lassen. Aus diesem Grunde kann das von der Verurteilten gestellte Strafnachlassgesuch empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: **Erlass der Strafe.**

47. u. 48. **Kummer**, Alfred, geboren 1900, von und in Krattigen, wurde am 7. Februar 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Frutigen wegen **ausgezeichneten Diebstahls**, wegen Versuches eines ausgezeichneten Diebstahls und wegen **Hehlerei** zu neun Monaten Besserungsanstalt und **Kummer**, Edwin, geboren 1900, von und in Krattigen, bei gleichem Anlasse wegen **ausgezeichneten Diebstahls** zu sechs Monaten Besserungsanstalt verurteilt. Im November 1916 erstattete ein Landwirt in Faulensee Anzeige, es sei ihm in seiner Hütte auf einer Weide in der Nähe von Krattigen unter verschiedenen Malen eingebrochen worden. Die auf diese Anzeige hin einsetzende Strafuntersuchung brachte zu Tage, dass die beiden Burschen Alfred und Edwin Kummer und noch weitere zum Teil schulpflichtige Kinder in der fraglichen Hütte und in andern leerstehenden Sennhütten eine ganze Reihe Einbruchdiebstähle verübt hatten. Diese Einbrüche gingen bis in den Frühling 1914 zurück, also in eine Zeit, wo Kummer Alfred und Edwin das strafmündige Alter noch nicht erreicht hatten, sodass für diese ersten Verfehlungen eine Verurteilung nicht erfolgen konnte. Für mehrere andere Fälle hingegen, die im Herbst 1915 passierten, wurden die Täter strafrechtlich belangt. Kummer Alfred und Kummer Edwin waren zu dieser Zeit über 15 Jahre alt. Das Gericht hatte sich die Frage vorzulegen, ob die beiden Burschen mit Unterscheidungskraft gehandelt hatten oder nicht. Die Unterscheidungskraft wurde vom Gerichte bejaht und es musste darnach die Verurteilung erfolgen. Die Väter der beiden Verurteilten wollen heute in den Handlungen ihrer Söhne dennoch lediglich Bubenstreiche sehen, deren Strafbarkeit den Tätern nicht voll bewusst war. Aber auch wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, erscheinen Sicherungsvorkehren gegenüber den beiden Tätern als überaus angebracht. Kummer Alfred und Edwin zeichnen sich in den Straftaten als die Anführer einer ganzen Gruppe jugendlicher Delinquenten aus, die sich gewohnheitsmässig an unbewohnte Alphütten heranmachten, diese durch Erbrechung der Küchen- und Stalltüren oder der Fenster öffneten und aus den Stuben insbesondere Schnaps, dann auch andere Sachen, entwendeten. Die nachherige Strafverfolgung erschwerten sie durch hartnäckiges Leugnen. Mögen ihre Handlungen als Bubenstreiche aufzufassen sein, über deren Tragweite sich die Täter nicht so voll bewusst waren, wie es nach ihrem eigenen nachträglichen Geständnisse den Anschein hat, so müssen doch Besserungsmassnahmen getroffen werden, die eine so gefährliche und entwickelte deliktische Neigung entschieden auszurotten versuchen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung der Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

49. **Schori**, Ernst, von Rapperswil, geboren 1877, Geflügelhändler in Wiler, wurde am 21. März 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **Widersetzlichkeit** gegen Beamte zu 20 Tagen Gefängnis und 114 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Schori sollte im August 1916 eine achttägige Gefängnisstrafe absitzen, weigerte sich aber, zur Verbüssung der Strafe auf dem Regierungsstatthalteramt zu er-

scheinen. Zwei Landjäger schritten daher zur Einbringung des Schori, aber diesem Vorgehen setzte Schori tätlichen Widerstand entgegen. Allerdings bestreitet er seine anfängliche Widersetzlichkeit und will die Schuld auf die Landjäger abwälzen. Nicht nur ist aber aus den Akten nichts ersichtlich, was auf eine solche Schuld hindeuten könnte, es ist im Gegenteil festgestellt, dass Schori den einen Landjäger beim Widerstande ernstlich verletzte. Ueberdies trug Schori bei diesem Anlasse unnötigerweise Waffen auf sich, ein Metzgermesser und einen Gertel, die, wenn sie auch nicht benutzt wurden, seine Gefährlichkeit hinlänglich beweisen. Der Verurteilte stellt nun mit Rücksicht auf seinen kränklichen Zustand und seine prekären Verhältnisse ein Strafnachlassgesuch, das von der Wohnortsgemeinde warm empfohlen wird. Allein das renitente Benehmen des Schori, der kurz vorher der gleichen Widerhandlung wegen verurteilt werden musste, rechtfertigt einen Erlass nicht, insbesondere, da bereits die erste Strafkammer in Berücksichtigung der Tatumstände die erstinstanzlich ausgesprochene Gefängnisstrafe von 40 Tagen auf 20 Tage herabsetzte. Die vom Gesuchsteller angeführten Kommissurationsgründe allein sind nicht geeignet, die von ihm gewollte Nachsicht zu empfehlen, denn die Folge einer solchen Nachsicht wäre die Privilegierung solcher Leute und ihre Aufmunterung zu neuen Verfehlungen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

50. **Fringeli**, Sigmund, von Bärschwil, geboren 1891, Fuhrmann in Laufen, wurde am 10. Januar 1917 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis und zu 31 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Am 25. April 1916 wurde Fringeli verpflichtet, für ein aussereheliches Kind monatliche Alimentationsbeiträge von 20 Fr. zu leisten. Ende September 1916 hatte Fringeli noch nichts bezahlt. Für früher verfallene Beiträge hatte er sich sogar fruchtlos auspfänden lassen. Nach Einreichung der Strafanzeige hätte Fringeli doch einsehen können, dass man ihm gegenüber ernst machen wolle. Aber auch da leistete er nichts. In seinem Strafnachlassgesuche macht er nun allerdings geltend, er habe viel Militärdienst leisten müssen, ausserdem sei sein Verdienst nur gering gewesen. Aber es ergibt sich aus den Akten, dass Fringeli vom April 1916 bis zum Januar 1917 zirka während fünf Monaten nicht im Dienste war und in dieser Zeit wohl im Stände hätte sein können, wenigstens eine Anzahlung an die Alimente zu leisten. Weil er in keiner Weise seinen guten Willen zeigte, verschärfte die erste Strafkammer die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe von 8 Tagen auf 14 Tage. Fringeli ist wegen Ehrverletzung, Körperverletzung und Eigentumsbeschädigung militärgerechtlich mit 14 Tagen Gefängnis vorbestraft. Da keine Umstände zu seinen Gunsten sprechen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

51. **Calame, Robert**, von La Ferrière, geboren 1891, Handlanger in Biel, wurde am 30. September 1916 wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** vom Armenpolizeirichter von Münster zu dreissig Tagen Gefängnis verurteilt. Im April 1911 wurde Calame verpflichtet, für ein aussereheliches Kind jährlich 150 Fr. Alimente zu bezahlen. Im Juli 1916 hatte er an diese Alimente noch nichts geleistet, und er bezahlte auch dann nichts, als Strafanzeige gegen ihn eingereicht wurde. Nach seiner Verurteilung kam er seiner Pflicht dennoch nicht nach, aber er reichte dafür ein Strafnachlassgesuch ein, um den Erlass der 30 Tage Gefängnis zu erwirken. Man gab daraufhin dem Calame noch einmal Gelegenheit, wenigstens eine Anzahlung an seine rückständigen Alimente zu machen. Doch vergeblich. Angesichts eines solchen Verhaltens, das nur auf den bösen Willen des Gesuchstellers zurückzuführen ist, fallen seine Argumente, er sei ein tüchtiger Arbeiter und Sorge für seine eigene Familie, nicht in Betracht. Uebrigens ist er wegen Familienvernachlässigung vorbestraft, sodass seine Vorbringen gar nicht wahr sind. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

52. **Gerber, Jakob**, von Langnau, geboren 1872, Maurer, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 11. Oktober 1905 von den Assisen in Burgdorf wegen **Todschlages** zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Gerber kaufte im Juli 1905 bei der Zeughausverwaltung in Bern ein altes Gewehr und begab sich dann damit am gleichen Tage in betrunkenem Zustande von Hindelbank nach Grauenstein. Andern Tags ging er mit seiner Schusswaffe neuerdings betrunken nach Bärswil und verlangte unter steten Manipulationen mit seinem geladenen Gewehr in verschiedenen Häusern zu trinken. Aus Angst vor seiner Gewalttätigkeit wagten die Leute nicht, ihm zu widersprechen, sondern gaben ihm das Verlangte. In stark angetrunkenem Zustande machte sich Gerber schliesslich auf den Heimweg, sein geladenes Gewehr stets bei sich tragend. Er traf dann zwei Bekannte, die sich ebenfalls auf dem Heimwege befanden, und wovon der eine Schnaps bei sich trug. Mit diesen Personen in einem Walde angelangt, verlangte Gerber von Zwygart, so hiess derjenige, welcher Schnaps mit sich führte, zu trinken, unter der Drohung, dass, wenn er seiner Aufforderung nicht nachkomme, er ihn erschossen werde. Zwygart weigerte sich, dem Verlangen zu entsprechen. Auf dieses hin drückte Gerber sein Gewehr ab. Zwygart fiel tödlich getroffen zu Boden. Angesichts des äusserst gemeingefährlichen Verhaltens des Gerber vor dem Verbrechen und seiner ruchlosen Tat, sowie seiner vielen Vorstrafen wegen, verurteilte ihn der Assisenhof zum Maximum der im Gesetz vorgesehenen Strafe. Dieses Strafmass ist den Verhältnissen durchaus angemessen, und es wäre nicht angezeigt, heute durch einen Strafnachlass Milde an den Tag legen zu wollen. Der Charakter des Gerber veranlasst zu grösster Vorsicht bei seiner Freilassung. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass er bei der Entlassung nicht in seine früheren Uebel des Trinkens und der Gewalttätigkeit

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

zurückfällt. Der Erlass des Strafrestes, der übrigens noch mehr als drei Jahre ausmacht, kann daher nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

53. **Wyss, Friedrich**, geboren 1866, Zimmermann von und in Alchenstorf, wurde am 14. März 1917 vom Korrektionellen Amtsgericht Burgdorf wegen **Blutschande** zu 6 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im Februar 1917 denunzierte eine Dienstmagd in Bern die Tochter des Friedrich Wyss der Polizei, sie habe von ihrem eigenen Vater ein aussereheliches Kind. Sofort angestellte Erhebungen ergaben die Richtigkeit dieser Anzeige. Im Frühling 1910, als die Ehefrau des Wyss krank und von zu Hause abwesend war, veranlasste Wyss seine eigene Tochter zu oftmaligem Geschlechtsverkehr mit ihm, der nicht ohne Folgen blieb. Die Tochter war damals ungefähr 17 Jahre alt. Am 28. Januar 1911 kam sie in ihrem Elternhause mit einem Mädchen nieder, das mit Wissen der Mutter über seine Herkunft seither dort erzogen wurde. Nach der nun nachträglich erfolgten Verurteilung lässt Wyss durch seinen Anwalt ein Strafnachlassgesuch einreichen. In längeren Ausführungen sucht der Anwalt nachzuweisen, dass nicht nur kein Interesse am Strafvollzuge mehr bestehe, sondern dass dieser Vollzug hauptsächlich die Familie des Wyss treffen müsste. Der Umstand dürfe in Betracht gezogen werden, dass die Strafverfolgung den Täter nicht mehr weit von der eingetroffenen Verjährung erreicht habe. Es scheine ungerecht, den nun nachträglich Verurteilten zur Sühne einzuziehen, denn die vom Gesetze bestimmte zehnjährige Verjährungsfrist zeige sich gerade hier als eine rein willkürliche Norm. Seit der begangenen Tat erweise sich überdies Vater Wyss als tüchtiger Mann, der für seine Familie und auch sein aussereheliches Kind in jeder Weise zu sorgen bemüht sei. Diesen Argumenten ist entgegenzuhalten, dass es doch immerhin noch drei Jahre bis zum Eintritt der Verjährung gebraucht hätte und also noch reichlich Zeit war, den Wyss für seine Schuld dem Strafrichter zu überweisen. Es ist im Fernern nicht richtig, zu behaupten, ein Interesse am Strafvollzug sei nicht mehr vorhanden, denn dieses Interesse ergibt sich nicht nur aus den Tatumständen, die, subjektiv betrachtet, zum Teil wenigstens, für den Verurteilten sprechen mögen, sondern objektiv aus der Notwendigkeit des Staates, derartigen verbrecherischen Erscheinungen gegenüber, sowie sie sich zeigen, mit aller Strafgewalt entgegenzutreten. Gerade der vorliegende Fall eignet sich zu einer freiwilligen Entäusserung dieser Strafgewalt nicht. Es zeigt sich aus den Strafakten, dass man in der Dorfschaft des Wyss um seine Tat ahnte, aber, vermutlich seines sonst rechtschaffenen Charakters wegen, der Sache den Lauf liess. Wollte man nun in dem Momente, wo die Strafverfolgung ihrem Endziele entgegen geht, dem Vollzuge durch Strafnachlass in den Arm fallen, so hiesse dies, die Absichten der Strafgesetzgebung verkennen. Uebrigens ist zu beachten, dass das Urteil des Gerichts alle mildernden Umstände, insbesondere auch das Zurückliegen der Straftat, in überaus weitreichendem Mass bereits berücksichtigt hat.

12*

Bei einem Strafmaximum von 6 Jahren Korrektionshaus hat es über Wyss bloss 90 Tage Einzelhaft verhängt. Auch scheint Wyss, wenn zwar er sich zu keinen ähnlichen Handlungen mehr hinreissen liess, nicht ein ungefährlicher Mensch zu sein. Eine recht merkwürdige und unabgeklärte Begebenheit, die sich zwischen Wyss und einer jüngeren Tochter erst letztes Jahr abgespielt hat, erweckt allerhand ungünstige Vermutungen über den Charakter des Wyss. Die Abbüssung der verhältnismässig geringen Strafe kann aus diesen Gründen auch für ihn selber sogar noch nützlich werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

54. **Keller, Otto**, von Schlosswil, geboren 1887, Wirt in Bern, wurde am 13. Februar 1917 vom Polizeirichter von Bern wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Keller übernahm auf 1. Februar 1917 von einem andern Wirte eine Wirtschaft in Bern. Der frühere Wirt weigerte sich nun, dem Keller die Wirtschaftspatenturkunde herauszugeben mit der Begründung, er habe noch gewisse Ansprüche an den Besitzer der Lokalitäten. Keller aber übernahm den Betrieb der Wirtschaft auf 1. Februar trotzdem, publizierte die Uebernahme und auch den Anrinket und wirtete ohne Patent und ohne um dessen Uebertragung nachzusehen bis 3. Februar 1917. In einem Strafnachlassgesuche weist er nun darauf hin, dass ihn für die geschehene Uebertretung keine Schuld treffe. Er habe seinem Notar die Angelegenheit am 29. Januar übertragen und sei an der verspäteten Einreichung des Patentübertragungsgesuches ohne Anteil. Es ist nun aber ein sehr billiges Vorgehen, die Sache derart auf eine dritte Person abzuschieben, eine dritte Person, die gerne bereit ist, durch eine bezügliche Erklärung den Wirt Keller zu entlasten, da sie ja dabei nicht zu Schaden kommt. Ob der Notar oder Wirt Keller das Gesuch um Uebertragung des Patentess versäumt hat, ist eine interne Angelegenheit dieser beiden Personen und für die Prüfung des Strafnachlassgesuches völlig irrelevant. Wirt Keller war sich überdies genau bewusst, dass er mit dem Betriebe der Wirtschaft eine Gesetzesübertretung beging und dass er die Folgen dieser Uebertretung zu übernehmen hatte. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

55. u. 56. **Michel, Maria**, geborne Michel, von Köniz, geboren 1888, Tagelöhnerin in Bern, und **Baumgartner, Ernst**, von Kirchlindach, geboren 1890, Handlanger in Bern, wurden am 14. März 1917 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Konkubinales** zu je zwanzig Tagen Gefängnis verurteilt. Die beiden Verurteilten ersuchen heute um Erlass der Strafe. In ihren Gesuchen machen sie einzig geltend, die Verurteilung sei eine Gewalttat des Richters. Die-

ser habe durch nichts nachweisen können, dass am Konkubinate etwas sei. Die Strafakten ergeben jedoch über die Geschuchsteller ein anderes Bild. Nachdem sie im Jahre 1916 des gleichen Deliktes wegen von denselben Gerichtsinstanzen mit Gefangenschaft bestraft werden mussten, setzten sie nachher dennoch ihren einwandfrei festgestellten gemeinsamen Haushalt fort, sodass ihre Renitenz neuerdings zu einer Anzeige führte. Das Auftreten der beiden Personen vor Gericht war ein überaus anmassendes. Die urteilenden Instanzen haben daher mit Recht zu einer scharfen Massnahme gegriffen. Auch abgesehen von dieser Verfehlung lässt die Aufführung der Geschuchsteller zu wünschen übrig. Da keine Gründe für einen Strafnachlass sprechen, beantragt der Regierungsrat in Uebereinstimmung mit den Orts- und Bezirksbehörden Abweisung der Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

57. **Schär, Gottfried**, von Zauggenried, geboren 1895, Ausläufer in Bern, wurde am 6. Februar 1917 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Trödlergesetz** zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Schär wurde im Januar 1917 in einem Trödlergeschäft in Bern betroffen, woselbst er im Begriffe war, zwei Uhrmacherdrehbänke, die er in einem andern Trödlergeschäft erstanden hatte, weiterzuverkaufen. Schär gab zu, dass er solche Trödlergeschäfte ab und zu betreibe, wenn sich ihm Gelegenheit biete. Kurz vorher hatte er denn auch durch ein Inserat in einer Zeitung ein Bett und einen Kinderwagen auf ähnliche Weise weiterverkaufen wollen. In einem Strafnachlassgesuche macht nun Schär geltend, er sei nicht im Stande, die ihm auferlegte Busse zu bezahlen. Sein Verdienst ist allerdings kein erheblicher. Ausserdem hat Schär für eine Familie zu sorgen. Er ist überdies sonst gut beleumdet. Aber er scheint es darauf abgesehen zu haben, Trödlergeschäfte zu betreiben, ohne die hierfür nötige Bewilligung zu verlangen. Dass er offenbar mit Bewusstsein die bestehenden Vorschriften übertrat, ergibt sich daraus, dass er im Jahre 1916 bereits wegen An- und Verkauf von Patronenhülsen verurteilt werden musste. Ein solches Vorgehen birgt aber gerade die Gefahren des Trödlerwesens in sich, die das Gesetz durch seine Vorschriften und das Verlangen einer Kontrolle unterdrücken wollte, und für die es absichtlich eine ziemlich hohe Minimalbusse vorsah, die aber doch für den vorliegenden Fall zu hoch erscheint. Da es aber nötig scheint, dem Schär die gesetzlichen Vorschriften eindrücklich vor die Augen zu halten, kann von einem gänzlichen Erlasse der Strafe nicht die Rede sein; dagegen verdienen doch die finanziell schwierigen Verhältnisse des Petenten Berücksichtigung. Eine Reduktion der Busse auf 20 Fr. dürfte als angemessen erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

58. **Gozzer, Margrit**, von Pazallo, geboren 1866, in Bern, wurde am 22. August 1916 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Verleumdung** zu

30 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Gozzer hatte im Juli 1916 einer ihr bekannten verheirateten Frau vorgeworfen, sie sei eine Ehebrecherin. In einem Strafnachlassgesuche legt die deshalb verurteilte Frau nunmehr dar, ihr Ehemann habe mit dieser Frau, der sie die Vorwürfe gemacht habe, in Beziehungen gestanden. Diese Frau sei schuld gewesen, dass ihr eheliches Glück zerstört worden sei und in einem Zustande der Gereiztheit und Nervosität habe sie sich zu den Verleumdungen hinreissen lassen. Es sei ihr nicht möglich, die Busse von 30 Fr. zu bezahlen. Die vorhandenen umfangreichen Akten lassen die Richtigkeit der Angaben der Gesuchstellerin erkennen. Der Angriff der Frau Gozzer auf die Person, die in ihr Familienglück eingriff, erscheint begreiflich, wenn er auch zu weit ging. Ueberdies traf der Angriff eine übel beleumdete, den Behörden wohlbekannte Frauensperson. Frau Gozzer hat Mühe, sich durchzubringen. Ihr Gesuch wird von den Orts- und den Bezirksbehörden empfohlen. Es rechtfertigt sich aus diesen Gründen, eine Herabsetzung der Busse auf einen Betrag von 5 Fr. Ein gänzlicher Erlass ist nicht zu befürworten, da er wohl bewirken könnte, Frau Gozzer zu neuen Ehrverletzungen aufzumuntern.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

59. **Zimmermann**, Rudolf, von Buchholterberg, geboren 1875, Vorarbeiter in Zollikofen, wurde am 23. August 1916 vom Polizeirichter von Fraubrunnen, wegen **Wirtens ohne Patent** zu 80 Fr. Busse, 100 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Zimmermann war im August 1916 in einer Kiesgrube bei Münchenbuchsee als Vorarbeiter beschäftigt. Um die Arbeiter daselbst mit Bier zu versorgen, bezog Zimmermann aus einem Bierdepot in grossen Quantitäten Bier und gab es dann, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein, literweise an die Arbeiter ab. An den Zahltagen zog dann Zimmermann seine Guthaben bei den Arbeitern ein und erhielt daraufhin je nach seinen Ankäufen vom Bierdepot eine Provision. Heute ersucht Zimmermann mit Rücksicht auf seine ungünstigen finanziellen Verhältnisse und seine zahlreiche Familie um Erlass der Busse und der Patentgebühr. Der Richter ist aber bei Ausfällung seines Urteiles absichtlich über die im Gesetze vorgesehenen minimalen Ansätze hinausgegangen, denn Zimmermann ist des gleichen Deliktes wegen vorbestraft. Er wusste demnach genau, dass ihm eine ziemlich hohe Busse bevorstand, wenn er rückfällig wurde. Er hat somit das Risiko für diese Busse auf sich genommen. Allerdings macht er geltend, er habe vom Bierlieferant nur hie und da ein Trinkgeld erhalten und daher geglaubt, diese Art Bierverkauf sei erlaubt, aber dies ist eine sehr hinkende Ausrede. Sie kann in keiner Weise verdecken, dass es sich bei einer solchen Verabredung zwischen dem Bierlieferant und dem Bierverkäufer nur um eine Umgehung des Gesetzes handeln konnte. Ein solches Verhalten muss aber seine Ahndung finden, und es darf der Repressionszweck der Strafe nicht etwa durch Commiserationsgründe zunichte gemacht werden. Wenn die Verhältnisse des Zimmermann in der Tat so prekäre sind, wie er dartut, so wird ja übrigens die Patentgebühr von 100 Fr. kaum erhältlich sein. Der Staat

wird in diesem Falle also **bereits um** einen Teil seiner Ansprüche verkürzt. Der Begnadigung unterliegt diese Gebühr, die keinen Strafcharakter hat, nicht. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

60. **Janz**, Luise, geborne Rieder, geboren 1850, von und in St. Stephan, wurde am 29. April 1916 vom Polizeirichter von Obersimmental wegen **Platzgebens zu Trinkgelagen** zu 15 Fr. Busse verurteilt. Frau Janz hat im April 1916 zugestandenermassen einigen Burschen in St. Stephan zu einem Schnaps-gelage Platz gegeben. Deshalb verurteilt, ersucht man nun für sie um Erlass der Busse. Man gibt an, die schon ältere Frau könne den Bussbetrag nicht aufbringen, ausserdem leide sie an Rheumatismen. Trotz diesen Umständen ist aber ein Erlass der Busse nicht gerechtfertigt. Nach der Anzeige sollen die Schnaps-gelage hie und da vorgekommen sein, und wenn auch Frau Janz dies bestreitet, ferner auch etwas ungläub-würdigerweise dartun will, sie habe sich, insbesondere beim letzten Gelage, nicht selber beteiligt, so scheint doch die Wahrscheinlichkeit für solche Vorkomm-nisse zu sprechen. Im Jahre 1913 ist Frau Janz überdies wegen Diebstahlsbegünstigung bestraft worden. Sie ist nach diesen Umständen offenbar eine für einen Strafnachlass nicht gerade würdige Person. Uebrigens ist die Busse von 15 Fr. derart minim, dass ihre Bezahlung der Verurteilten wohl zugemutet werden darf. Der Regierungsrat beantragt deshalb Abweisung des gestellten Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

61. **Soltermann**, Johann Ferdinand, von Vechigen, geboren 1874, Schneider in Bern, wurde am 9. Januar 1917 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Hund-tax** zu 120 Fr. Busse und 60 Fr. Taxnachzahlung verurteilt. Soltermann hielt in den Jahren 1914, 1915 und 1916 einen Hund, für den er unterliess, die Taxe zu bezahlen. Deshalb verurteilt, ersucht er nun um Strafnachlass. Er erklärt, er habe den Hund im Jahre 1914 als Geschenk erhalten, sei aber nicht imstande gewesen, die Taxe dafür zu bezahlen. Er sei mittellos. Diese Angaben werden von der Ortspolizei-behörde bestätigt. Soltermann hat einen wöchentlichen Verdienst von 35 Fr. und muss damit eine Familie erhalten. Er würde die Busse von 120 Fr. in Gefängnis umgewandelt, absitzen müssen, was den Verhältnissen nicht angemessen wäre. Ueber Soltermann ist weiter nichts Nachteiliges bekannt. Darin, dass er für alle drei Jahre, für die er nicht bezahlte, zugleich verurteilt werden musste, was dann für seine Verhältnisse einen grossen Betrag ausmachte, liegt eine gewisse Härte in der Bestrafung, die nur durch Begnadigung ausgeglichen werden kann. Der Regierungsrat beantragt daher Herabsetzung der Busse auf einen Betrag von 40 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

62. **Dubach**, Gottfried, von Eggiwil, geboren 1878, Dachdecker im Köniztal, wurde am 14. Dezember 1916 vom korrekzionellen Amtsgericht Bern wegen **Diebstahls** zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Im September 1916 wurde einem Fabrikarbeiter in Köniz vor einer Wirtschaft in Schlieren ein Fahrrad entwendet. Der Verdacht, diesen Diebstahl begangen zu haben, lenkte sich auf Dubach, bei dem sich das Velo in der Tat auch vorfand. Dubach behauptete nun allerdings, das Velo sei eines Morgens vor seinem Holzschopf gestanden und da sich niemand um dasselbe bekümmert habe, hätte er dasselbe bei sich versorgt. Jedenfalls kümmerte sich auch Dubach in keiner Weise um den Eigentümer dieses, so ungläubhaft stehenden Fahrrades, ja er demontierte es vollständig und benutzte einzelne Teile für sein eigenes Fahrrad, das er schon besass. Zwei Bekannten, die ihn fragten, ob er über den Verbleib des in Schlieren entwendeten Velos etwas wisse, gab er vollständig verneinende Auskunft. Dubach ersucht nun mit Rücksicht auf seine Notlage um Strafnachlass. Allein es ist zu beachten, dass seine Verfehlung einen ziemlich schweren Einbruch in die Rechtsordnung darstellt, der sich überdies noch schwerer gestaltet durch den Umstand, dass der Täter bloss einige Monate vorher des gleichen Deliktes wegen mit Gefängnis bestraft worden ist. Dubach genießt nach den Strafakten nicht den besten Leumund. Seine Entschuldigung, er habe das Delikt aus Not begangen, ist sehr unangebracht, da dieser Diebstahl seine Not in keiner Weise zu lindern geeignet war. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

63. **Reinhard**, Paul, von Rüegsau, geboren 1895, Handlanger, zurzeit im Sanatorium «*Allerheiligen*» bei Hägendorf, wurde am 14. Juli 1916 vom korrekzionellen Amtsgericht Thun wegen **Diebstahls und Widerhandlung gegen Fremdenpolizeivorschriften** zu zwei Monaten Korrekzionshaus und 10 Fr. Busse verurteilt. Die Korrekzionshausstrafe wurde dem Reinhard auf vier Jahre bedingt erlassen. Bereits im Januar 1917 musste der bedingte Straferlass widerrufen werden, weil Reinhard im Dezember 1916 vom Amtsgericht Solothurn-Lebern wegen Unterschlagung und Betrug neuerdings bestraft werden musste. Reinhard mietete im Juni 1916 in Thun ein Zimmer, das er gemeinsam mit einem Schuhmacher benutzte. Schon nach zwei Tagen kehrte er nicht mehr in das Mietobjekt zurück. Dafür konstatierte sein Zimmerkollege das Fehlen seiner Uhr samt Kette, die er in einem Schrank aufbewahrt hatte. Nach anfänglichem Leugnen bequemte sich Reinhard zum Geständnis, den Diebstahl durch Eröffnen des Schranke begangen zu haben. Ferner logierte Reinhard im Juni 1916 unter einem falschen Namen in einem Gasthof in Thun, wahrscheinlich um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Sein Vater ersucht nun um Erlass der über ihn ausgesprochenen Korrekzionshausstrafe. Er macht im Gesuch im Wesentlichen geltend, sein Sohn liege in einem Lungensanatorium schwer krank darnieder, es sei zu fürchten, dass er als unheilbar entlassen werde, jedenfalls werde ihm die Strafverbüssung eher verderblich als nützlich

sein. Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Nach den Tatumständen und den Strafakten ist Reinhard ein ziemlich verdorbener Bursche, den man nicht ohne weiteres laufen lassen kann. Das urteilende Gericht hat alle mildernden Umstände bereits in so weitgehendem Masse in Berücksichtigung gezogen, dass grössere Milde zu zeigen hier nicht am Platze ist. Allerdings verlangt seine gegenwärtige Krankheit eine gewisse Berücksichtigung, aber nicht in Form der Begnadigung, sondern des Strafaufschubes. Dies anzuordnen ist aber nicht Sache der Begnadigungsinstanzen, sondern der Strafvollzugsbehörden. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

64. **Théraulaz**, Georges Arthur, von La-Roche, geboren 1881, Karrer in St. Immer, wurde am 2. März 1917 vom korrekzionellen Richter von Courtelary wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu sechs Tagen Gefängnis und am 16. März 1917 des gleichen Vergehens wegen zu zwölf Tagen Gefängnis verurteilt. Dem Théraulaz musste bereits im Jahre 1915 wegen Skandals vom Richter Wirtshausverbot auferlegt werden. Allein der Verurteilte konnte sich nicht halten. Im Mai 1916 erfolgte seine erste Verurteilung wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes, im September 1916 die zweite, im Dezember 1916 die dritte und endlich im März 1917 die vierte und fünfte Verurteilung. Man sieht aus den Akten, dass sich Théraulaz nicht die geringste Mühe gegeben hat, das Urteil des Richters zu achten. Nach den ersten Strafverbüssungen werden ihm nun offenbar die stets grösser werdenden Gefängnisstrafen doch unbequem und er möchte sich durch ein Strafnachlassgesuch ihrer zum Teil wenigstens entledigen. In seinem Gesuche verfällt er auf die übliche Ausrede, die Verbüssung der ganzen Strafe werde ihm die Stelle kosten und dann würde er wieder in seine alten Unregelmässigkeiten zurückfallen. Diese letztere Bemerkung kennzeichnet den Charakterwert des Gesuchstellers. Die Orts- und Bezirksbehörden empfehlen das Gesuch nicht. Da in der Tat keine Gründe für dessen Befürwortung sprechen, schliesst der Regierungsrat auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

65. **Vulliet**, Arnold, von Genf, geboren 1885, Tagelöhner, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 4. Oktober 1913 von den Assisen des Seelandes wegen **Mordversuches, Entweichungsversuches, Eigentumsbeschädigung**, sowie wegen **qualifizierten und einfachen Diebstahls** zu 5 $\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus, abzüglich drei Monate ausgestandene Untersuchungshaft, und zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Ferner verhängte das Amtsgericht Biel am 15. Oktober 1913 über ihn überdies eine Zusatzstrafe von einem Monat Zuchthaus wegen Unterschlagung. Vulliet befand sich im Mai 1913 wegen Diebstahls in Biel in Untersuchungshaft. In der gemeinsamen Zelle mit ihm war ein anderer, gefährlicherer Untersuchungsgefangener eingesperrt. Nach einem vergeblichen Ver-

suche, durch gewaltsame Erbrechen ihrer Zelle die Freiheit zu gewinnen, heckten die zwei Burschen den Plan aus, den Gefangenwärter zu überfallen, ihn zu erdrosseln und hernach zu entweichen. Die sofort in Angriff genommene Durchführung ihres Anschlages misslang aber an der unerwarteten und verzweifelten Gegenwehr des Gefangenwärters. Abgesehen von dieser Tat erbrach Vuillet anfangs Mai 1916 mit einem andern Komplizen unter zwei Malen einen Weinkeller in Biel. Die Beute, eine Anzahl Flaschen Wein, wurde in den Wohnungen der Täter vertrunken. Endlich machte sich Vuillet der Unterschlagung schuldig, dadurch, dass er eine Anzahl Gegenstände, die er mit Eigentumsvorbehalt erworben hatte, ohne sie zu bezahlen, verkaufte und den Erlös für sich verbrauchte. Heute, nach Verbüßung eines grössern Teiles seiner Strafen, ersucht Vuillet um einen Strafnachlass. In seinem Gesuche verspricht er Besserung. Dieses Versprechen ist aber wenig vertrauenswert. Der Gesuchsteller ist ein gemeingefährlicher Mensch, der schon vor dem gegenwärtigen Strafantritte wegen Diebstahls eine Anzahl Bestrafungen erlitten hat. Seine Aufführung in der Strafanstalt war nicht immer befriedigend. Gründe, ihm durch einen Strafnachlass entgegenkommen zu zeigen, sind nicht vorhanden. Eine möglichst lange Bewahrung der Gesellschaft vor seiner Person scheint im Gegenteil am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

66. **Melik-Gusseinoff**, Wladimir, von Gersa, Russland, geboren 1884, stud. med., zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. März 1912 von den Assisen des Mittellandes wegen **Mordversuches** zu zehn Jahren Zuchthaus, zwanzig Jahren Landesverweisung und zu 45,000 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Melik kam im Jahre 1906 mit einer 17-jährigen russischen Studentin, namens Tamare Kikodze, mit welcher er schon in Russland ein Liebesverhältnis angeknüpft hatte, nach Bern, um daselbst Medizin zu studieren. Nach einigen Jahren Zusammenlebens kam es zwischen den beiden zu Auseinandersetzungen. Die Geliebte wandte sich mehr und mehr von Melik ab. Dieser aber fing an unsolid und müssiggängerisch zu werden. Seine Geliebte suchte er durch Drohungen einzuschüchtern, die schliesslich soweit gingen, dass die Kikodze Strafanzeige einreichte. Nur dadurch entging Melik der Strafverfolgung, dass er sich verpflichtete, sofort nach Russland abzureisen. Statt nun aber dieses Versprechen einzuhalten, ergab sich Melik einem unsinnigen Alkoholgenusse. In dieser Verfassung lauerte er an einem Herbstabend seiner Geliebten auf und feuerte mehrere Schüsse auf sie ab. Im darauf sich abspielenden Kampf zwischen dem Begleiter der Kikodze und Melik wurde dann auch der Letztere durch eine Kugel aus seinem Revolver in den Kopf getroffen. Während aber seine eigene Verletzung ungefährlich war, trug seine Geliebte, wenn zwar sie auch mit dem Leben davonkam, angeblich eine ständige Lebensgefährdung aus dem Anfall. Der eine Schuss hatte sie nämlich in den Kopf getroffen und es konnte die steckengebliebene Kugel nicht mehr entfernt werden. Heute hat nun Melik mehr als die Hälfte seiner Zuchthausstrafe verbüsst.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1917.

In einem Strafnachlassgesuche legt er dar, sein Anschlag auf die Geliebte sei eine Tat der Leidenschaft gewesen, nicht des böswilligen und eigennütigen Vorsatzes. Wenn er heute entlassen werde, habe er Gelegenheit, seine medizinischen Kenntnisse in den russischen Kriegslazaretten zu verwenden. Möglicherweise könne er dann auch noch seine Studien vollenden. Nun muss aber bemerkt werden, dass die Straftaten den Gesuchsteller nicht in einem sehr günstigen Lichte erscheinen lassen. Allein man bekommt den Eindruck, dass dieses ungünstige Bild mit der Leidenschaft des Melik gegenüber der Kikodze im Zusammenhange steht. Seine ganze verbrecherische Tätigkeit erschöpft sich in der Person seiner Geliebten, die heute anscheinend gesund, in Russland als Aerztin funktioniert; sie richtet sich nicht etwa auch gegen andere Personen, sodass Melik als ein gemeingefährlicher Mensch anzusehen und möglichst lange zu verwahren wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint nun aber die zehnjährige Zuchthausstrafe als eine überaus scharfe, ja zu scharfe Massnahme. Wenn dazu noch kommt, dass sich Melik in der Strafanstalt gut aufgeführt hat und allen Erachtens eine Gefahr des Rückfalles als ausgeschlossen erscheint, so darf man sich wohl für eine Empfehlung des Gesuches entschliessen. Es kann sich dabei nur um den Erlass des Restes der Zuchthausstrafe handeln. Der Regierungsrat stellt einen diesbezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Zuchthausstrafe.

67.—69. **Rieder**, Gottlieb, von St. Stephan, geboren 1896, Schieferarbeiter, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, **Pieren**, Ernst, von Adelboden, geboren 1900, Mechanikerlehrling, zurzeit in der Erziehungsanstalt Trachselwald, und **Kallen**, Hans, von Frutigen, geboren 1899, Fabrikarbeiter, zurzeit ebenfalls in der Erziehungsanstalt Trachselwald, wurden am 7. Oktober 1916 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierten Diebstahls** nach Abzug von einem halben Monat Untersuchungshaft zu elf Monaten und zwanzig Tagen Korrektionshaus verurteilt. Rieder hat im Frühjahr und Sommer 1916 mit Pieren und Kallen in einem Hotel in Frutigen verschiedene Einbruchdiebstähle verübt. Die Burschen schlichen sich in das Wohnzimmer der Wirtsleute und entwendeten dort aus einem verschlossenen Pult, das sie mittelst eines Schlüssels öffneten, grössere Summen Geldes. Jedesmal wurden aber die Täter von den Wirtsleuten ausfindig gemacht und der entstandene Schaden durch die Eltern der Burschen gedeckt. Die Polizei erhielt dennoch Wind von den Diebstählen und erstattete Anzeige. Heute wünscht man nun Entlassung der drei Burschen, da sie gute Stützen ihrer Familien seien. Dass dies zutrifft, möchte nun aber doch ernstlich bezweifelt werden. Der urteilende Gerichtshof bemerkt in seinen Motiven, die drei Burschen seien bereits stark verdorben. Die Diebstähle seien nicht etwa aus Not begangen worden, sondern lediglich um sich Sackgeld und die Mittel zur Anschaffung allerhand unnützer Dinge zu verschaffen. Auch handle es sich nicht um Gelegenheitsdiebstähle, sondern um bandenmässige, nach allen

Regeln der Kunst ausgeführte Einbrüche. Angesichts dieser Feststellungen kann von einer vorzeitigen Entlassung der drei jugendlichen Delinquenten, denen ein längerer Aufenthalt in einer Anstalt nur nützlich ist, nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

70. u. 71. **Cramatte**, Joseph, von und in Bonfol, geboren 1874, Handlanger, wurde am 21. April 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht Pruntrut wegen **Diebstahls** zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und seine Ehefrau **Anna Cramatte**, geborne Chapuis, geboren 1876, bei gleichem Anlasse wegen **Hehlerei** zu dreissig Tagen Gefängnis verurteilt. Cramatte stahl einem Bekannten in Bonfol, dem er Holz zubereiten musste, bei dieser Gelegenheit eine Anzahl Schuhe und zwei Flaschen Malaga. Die Ehefrau des Diebes, die um die Diebstähle wusste, half den Malaga trinken. Die beiden Verurteilten ersuchen nun unter Hinweis auf ihre Notlage um einen Strafnachlass. Dieser ist jedoch nicht gerechtfertigt. Das Leumundszeugnis über die Gesuchsteller lautet ungünstig. Beide sind wegen Diebstahls oftmals vorbestraft. Der Charakter ihrer Straftat ist ein niedriger. Deshalb beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

72. **Lenardic**, Alois, von Graz, geboren 1893, ohne eigentlichen Beruf, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 14. Juli 1916 vom korrekzionellen Amtsgericht Interlaken wegen **Betruges** zu 18 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich einem Monat ausgestandene Untersuchungshaft, zu 5 Jahren Ehrverlust und zu 20 Jahren Landesverweisung verurteilt. Lenardic kam im Frühjahr 1916 von Oesterreich her in die Schweiz. Als angeblicher österreichischer Offizier und Arzt reiste er ohne Geldmittel von einem Hotel in das andere, wusste sich unter falschen Angaben von allen möglichen Personen, die er begegnete, Geldbeträge zu erschwindeln und brachte eine Anzahl Hoteliers um ihr Guthaben. Auch in sittlicher Hinsicht nahm es Lenardic nicht genau. Innert kurzer Zeit wusste er mit zwei Frauenspersonen, immer unter falschen Angaben über Stand und Verhältnisse, Beziehungen anzuknüpfen. Lenardic ist nach den Akten ein ganz geriebener Hochstapler. Er wird zurzeit noch von Luzern her gesucht und ferner von Triest, wo man ihn ebenfalls als einen grossen Betrüger kennt. Mit Rücksicht auf eine im Kriege geholte, noch nicht geheilte Wunde möchte der Delinquent vorzeitig entlassen werden. Das Gesuch ist aber in keiner Weise empfehlenswert. Lenardic ist eine der Naturen, die je früher in Freiheit, desto eher wieder mit ihrer verbrecherischen Tätigkeit beginnen werden. Seine Krankheit, die ja gepflegt wird, kann daher keine Milde beanspruchen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

